

# **ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SCHILDOW**

## **für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg**

im Plangebiet des Bebauungsplan GML Nr. 51 „Wohnbebauung und Wald nördlich  
Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ“



## **GEMEINDE MÜHLENBECKER LAND**

**Begründung,  
Fachbeitrag Artenschutz,  
Darstellung der Änderung  
des Flächennutzungsplanes**

**Vorentwurf**

Januar 2023

Gemeinde Mühlenbecker Land	Liebenwalder Straße 1 16567 Mühlenbecker Land
Landkreis	Oberhavel
Land	Brandenburg
Planverfasser	Anke Ludewig, Dipl.-Ing. Architektur Ralf Ludewig, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur Planungsbüro Ludewig GbR Rosa-Luxemburg-Straße 13 16547 Birkenwerder Tel.: 03303-502916 <a href="mailto:ludewig@planungsbueroludewig.de">ludewig@planungsbueroludewig.de</a>
Fotos und Vor-Ort-Analysen	Planungsbüro Ludewig GbR 2022 / 2023



## Inhaltsverzeichnis

<b>Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes</b>	<b>5</b>
<b>1. Lage des Plangebietes</b>	<b>5</b>
1.1 Lage in der Region	5
1.2 Lage des Plangebietes im Gemeindegebiet	6
1.3 Plangebiet der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes	7
<b>2. Ziel und Zweck der Planung, Planerfordernis</b>	<b>7</b>
<b>3. Übergeordnete Planung</b>	<b>8</b>
3.1 Raumordnung und Landesplanung	8
3.1.1 Rechtliche Grundlagen der Raumordnung und Landesplanung	8
3.1.2 Berücksichtigung der Anforderungen gemäß LEP HR und LEPro 2007 in der vorliegenden Planung	9
3.2 Regionalplanung	12
3.2.1 Rechtliche Grundlagen der Regionalplanung	12
3.2.2 Berücksichtigung der Anforderungen der Regionalplanung in der vorliegenden Planung	12
<b>4. Bisherige kommunale Planungen für den Bereich des Plangebietes</b>	<b>13</b>
4.1 Parallel in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ"	13
4.2 Landschaftsplan	16
<b>5. Bestand im Plangebiet und dessen Umgebung</b>	<b>17</b>
5.1 Lageplan Übersicht	17
5.2 Fotodarstellung Bestand im Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes	18
5.3 Fotodarstellung Bestand in der Umgebung des Plangebietes	19
5.3.1 Bestand auf der ehemaligen Mülldeponie südöstlich des Plangebietes	19
5.3.2 Bebauung am Triftweg südlich und westlich des Plangebietes	21
5.3.3 Bebauung am Brombeerweg nördlich des Plangebietes	21
5.3.4 Wald nordöstlich des Plangebietes	22

<b>6.</b>	<b>Erschließung</b>	<b>23</b>
6.1	Straßenseitige Erschließung	23
6.2	Ver- und Entsorgungsleitungen	23
<b>7.</b>	<b>Planungskonzept und Planungsalternativen</b>	<b>24</b>
7.1	Planungskonzept des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" für den Planbereich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes	24
7.2	Planungsalternativen im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ"	26
7.3	Standortalternativen für die Änderung bestehender Wohngebietsdarstellungen im Flächennutzungsplan in Wald auf vorhandenen Waldflächen	27
<b>8.</b>	<b>Begründung der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes, Ausgleich nach dem Waldgesetz im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51</b>	<b>30</b>
<b>9.</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>32</b>
<b>10.</b>	<b>Auswirkungen der Planung</b>	<b>32</b>
<b>U.</b>	<b>Bisher verfügbare Umweltinformationen</b>	<b>33</b>
<b>U.1</b>	<b>Rechtliche Grundlage der Umweltprüfung und Einbindung in das Planverfahren</b>	<b>33</b>
<b>U.2</b>	<b>Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht</b>	<b>35</b>
U.2.1	Übersicht Schutzgebiete	35
U.2.2	Betroffenheit von Schutzgebieten nach europäischem Recht (Natura-2000-Gebiete)	35
U.2.3	Betroffenheit von Schutzgebiete nach nationalem Recht	35
<b>U.3</b>	<b>Schutzgüter Boden, Wasser</b>	<b>36</b>
U.3.1	Geologie, Hydrologie, Geländehöhe	36
U.3.2	Bodengutachten	36
U.3.3	Bodenverunreinigungen, Altlasten	39
U.3.4	Trinkwasserschutz, Gewässerschutz	41
U.3.5	Bergbau	42
U.3.6	Kampfmittelbelastung	42
<b>U.4</b>	<b>Schutzgüter Biotope, Flora, Fauna, Wald</b>	<b>42</b>
U.4.1	Biotopverbund	42
U.4.2	Biotoptypenkartierung und Bewertung	43
U.4.2.1	Biotoptypenkartierung im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 einschließlich vorliegendem Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes	43
U.4.2.2	Fotodokumentation der Biotope im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 einschließlich vorliegendem Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes	44
U.4.2.3	Biotoptypenbewertung der Biotope im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 einschließlich vorliegendem Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes	46
U.4.3	Biotopschutz	46
U.4.4	Flora - Wald	47
U.4.5	Fauna	48
<b>U.5</b>	<b>Eingriff durch die geplante bauliche Nutzung und Ausgleich nach dem Naturschutzrecht</b>	<b>48</b>
<b>U.6</b>	<b>Schutzgut Sachgüter - Denkmalschutz</b>	<b>48</b>
<b>U.7</b>	<b>Schutzgut Mensch - Immissionsschutz</b>	<b>48</b>
<b>U.8</b>	<b>Schutzgut Klima, Folgen des Klimawandels</b>	<b>48</b>
<b>A</b>	<b>Fachbeitrag Artenschutz</b>	<b>49</b>
<b>A 1.</b>	<b>Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung</b>	<b>49</b>

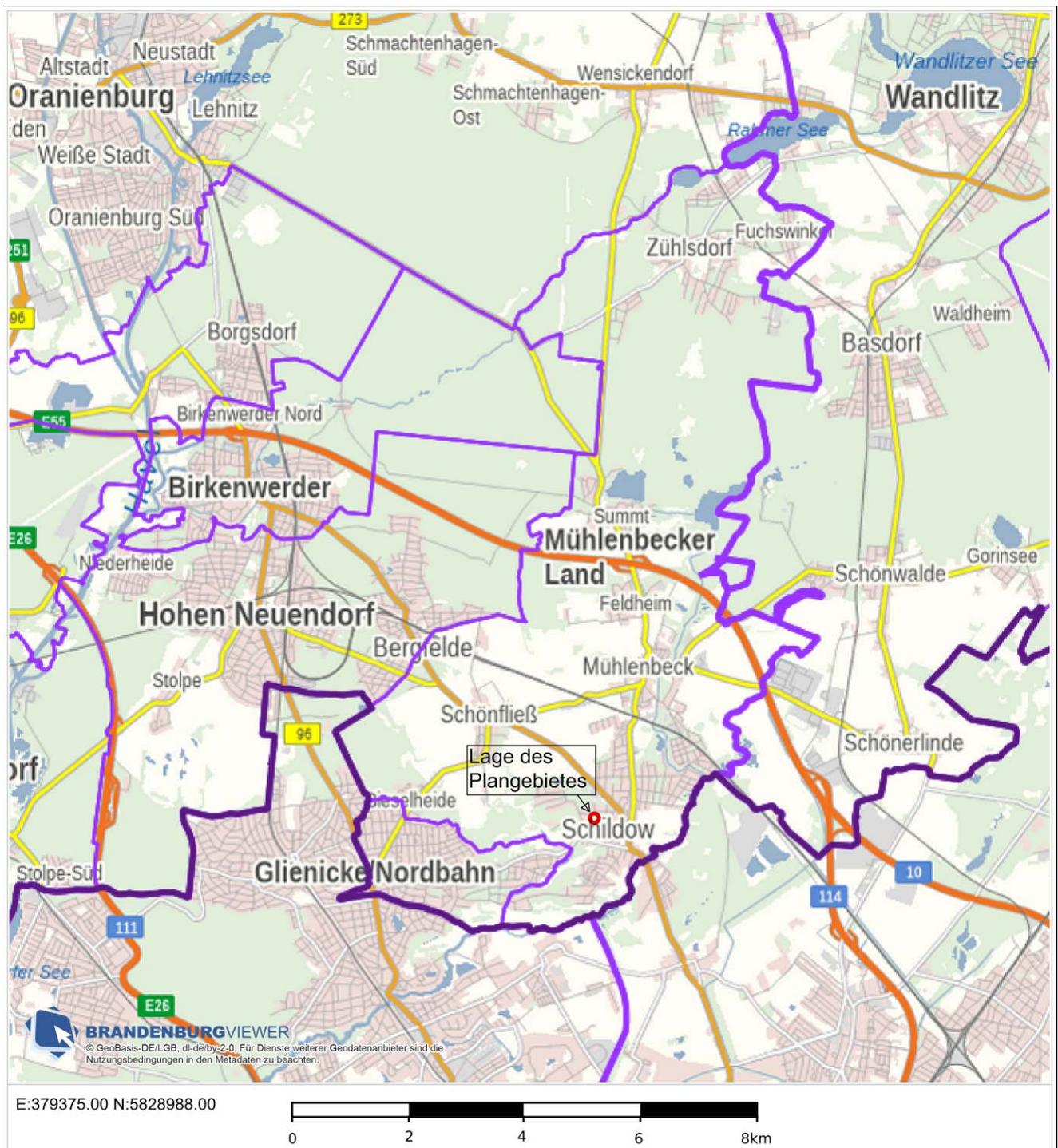
<b>Fachbeitrag Artenschutz</b>		
<b>für die Teilfläche 1 des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ"</b>		
<b>(einschließlich des Plangebietes der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes)</b>		
		50
<b>A.2.</b>	<b>Ermittlung möglicher betroffener geschützter Arten auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen</b>	<b>50</b>
A 2.1	Habitate innerhalb des Plangebietes	50
A 2.2	Bedeutung der Umgebung des Plangebietes als Habitat	52
<b>A 3</b>	<b>Methodik der durchgeführten Erfassung geschützter Arten, die durch die vorliegende Planung betroffen sein können</b>	<b>52</b>
A 3.0	Vorbemerkungen	52
A 3.1	Erfassungsmethodik Brutvögel	52
A 3.1.1	Allgemeine Anforderungen, die der angewandten Erfassungsmethodik zu Grunde liegen	52
A 3.1.2	Angewandte Erfassungsmethodik	52
A 3.1.3	Fehlerbetrachtung	53
A.3.2	Erfassungsmethodik Reptilien (Zauneidechse - Lacerta agilis)	53
A 3.2.1	Allgemeine Anforderungen, die der angewandten Erfassungsmethodik zu Grunde liegen	53
A 3.2.2	Angewandte Erfassungsmethodik Reptilien	53
A.3.3	Erfassungsmethodik Fledermäuse	53
A 3.3.1	Allgemeine Anforderungen, die der angewandten Erfassungsmethodik zu Grunde liegen	95
A 3.3.2	Angewandte Erfassungsmethodik Fledermäuse	54
A 3.4	Erfassungsmethodik weiterer geschützter Arten	54
<b>A 4</b>	<b>Erfassungen geschützter Arten</b>	<b>54</b>
A 4.1	Erfassungsprotokolle 2022	54
A 4.2	Kartierung der Erfassungsergebnisse	56
<b>A 5.</b>	<b>Avifauna</b>	<b>59</b>
A 5.1	Erfassungsergebnisse Avifauna	59
A 5.1.1	Erfassungsergebnisse Höhlenbrüter	59
A 5.1.2	Erfassungsergebnisse Offenbrüter (Freibrüter)	60
A 5.1.3	Erfassungsergebnisse Bodenbrüter	60
A 5.2	Zusammenfassung der Erfassungsergebnisse Avifauna ohne Fortpflanzungsstätte im Plangebiet	60
A 5.3	Zusammenfassung der Erfassungsergebnisse Avifauna mit Angabe des Schutzes der Fortpflanzungsstätten für die im Plangebiet brütenden Arten	60
A 5.4	Häufigkeit und Schutzstatus der vorgefundenen Brutvögel	61
A 5.5	Ökologische Merkmale der nachgewiesenen Brutvogelarten	63
A 5.6	Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum Avifauna	63
A 5.7	Artenschutzrechtliche Prüfung Avifauna	64
A 5.7.1	Verletzung, Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	64
A 5.7.2	Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)	64
A 5.7.3	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)	64
A 5.8	Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Avifauna)	65
<b>A 6.</b>	<b>Erfassungsergebnisse Reptilien</b>	<b>66</b>
<b>A 7</b>	<b>Fledermäuse</b>	<b>67</b>
A 7.1	Erfassungsergebnisse Fledermäuse	67
A 7.2	Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse	67
<b>A 8</b>	<b>Ergebnisse der Erfassung weiterer geschützter Arten</b>	<b>68</b>
<b>A 9</b>	<b>Zusammenfassung der im Rahmen der Umsetzung der Bauleitplanung durchzuführenden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG</b>	<b>68</b>
	<b>Rechtliche Grundlagen, Quellen</b>	<b>70</b>
<b>Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg</b>		
<b>Vorentwurf Januar 2023</b>		<b>72</b>



## 1.2 Lage des Plangebietes im Gemeindegebiet

Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Süden der Gemeinde Mühlenbecker Land, nordwestlich des Ortskernes von Schildow.

### Übersichtsplan Lage des Plangebietes im Gemeindegebiet Mühlenbecker Land

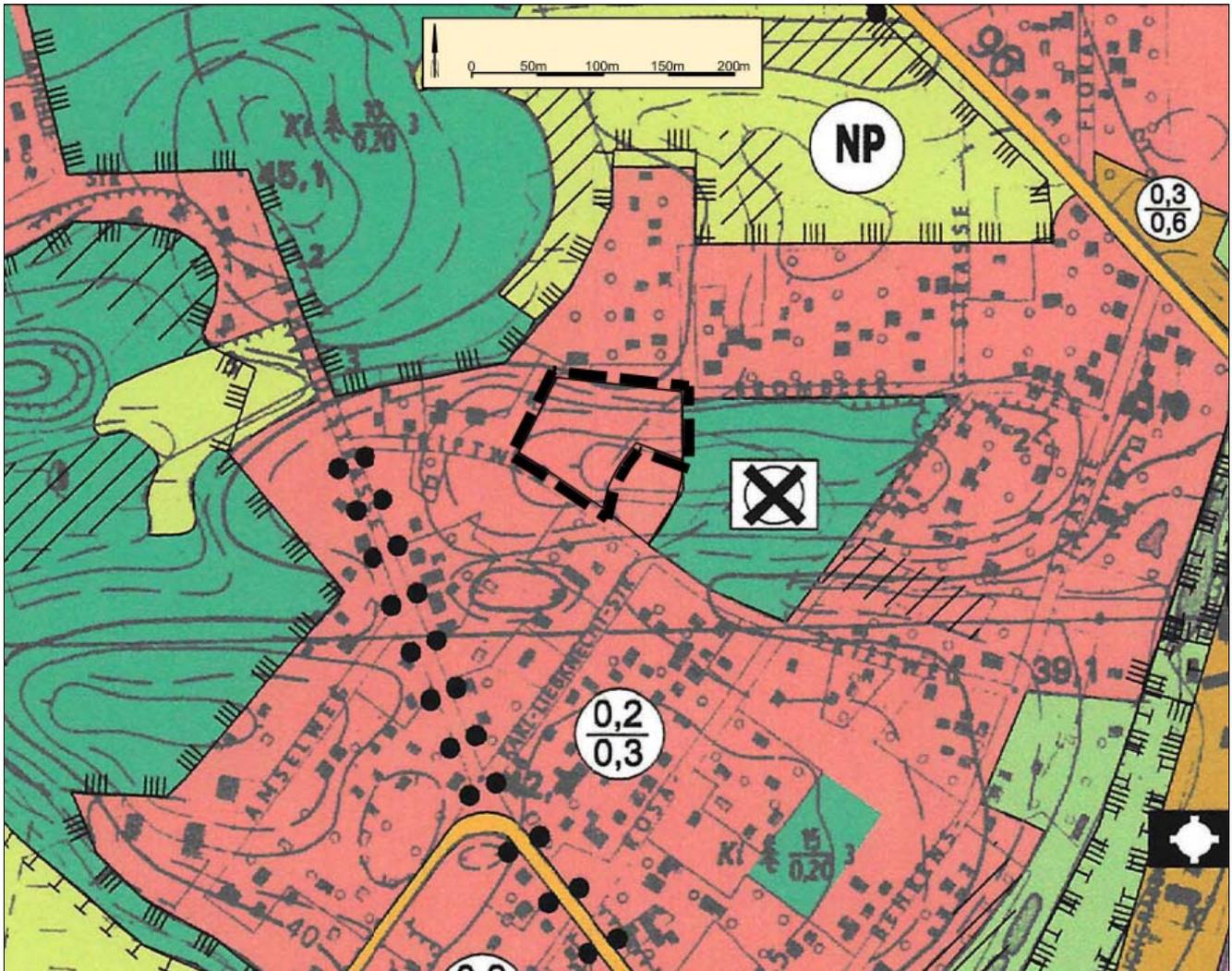


Darstellung auf der Grundlage von Daten des Landes Brandenburg

### 1.3 Plangebiet der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet umfasst den westlichen Teil einer Waldfläche innerhalb des Siedlungsgebietes im OT Schildow nördlich des Triftweges.

#### Kartenauszug des Flächennutzungsplanes Schildow mit Darstellung des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg



Umgrenzung des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- durch das Wohnbaugrundstück Triftweg Nr. 34, OT Schildow im Westen,
- durch das Wohnbaugrundstück Brombeerweg 21, OT Schildow im Norden
- durch die Gemeindestraße Triftweg im Süden
- durch Wald im Osten
- durch eine Waldlichtung (Fläche mit Müllablagerungen) im Südosten

Das Plangebiet umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 19 der Flur 11, Gemarkung Schildow. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,75ha.

## 2. Ziel und Zweck der Planung, Planerfordernis

In der Gemeinde Mühlenbecker Land, insbesondere im OT Schildow, ist nur ein begrenztes Angebot an Waldflächen für die wohnnahe Erholungsnutzung vorhanden.

Im Plangebiet ist Wald nach dem Landeswaldgesetz vorhanden, der für die wohnnahe Erholung von erheblicher Bedeutung ist.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, im Plangebiet, welches durch Waldbaumbestand geprägt ist, den Wald, auch in seiner Bedeutung für die Erholungsnutzung, zu erhalten und durch waldverbessernde Maßnahmen zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet bisher ein allgemeines Wohngebiet dar. Zur planerischen Umsetzung des gemeindlichen Planungszieles zum Erhalt und zur Entwicklung des Waldbestandes im Plangebiet ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Fläche des Plangebietes soll im Ergebnis der Änderung des Flächennutzungsplanes als Wald dargestellt werden.

Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow wird auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" geschaffen. Im Bebauungsplanes GML Nr. 51 ist im Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes eine Festsetzung von Wald mit waldverbessernden Maßnahmen geplant. Da Bebauungspläne gemäß §8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind, ist für die geplante Festsetzung von Wald im Plangebiet eine Änderung der bisherigen Darstellung von Wohnbaufläche in Wald erforderlich.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat die Einleitung eines Verfahrens für die hier vorliegende **Änderung des Flächennutzungsplanes** wie folgt beschlossen.

*Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg.*

*Das Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Süden der Gemeinde Mühlenbecker Land, nordwestlich des Ortskernes von Schildow*

*Es wird wie folgt begrenzt:*

- durch das Wohnbaugrundstück Triftweg Nr. 34, OT Schildow im Westen,
- durch das Wohnbaugrundstück Brombeerweg 21, OT Schildow im Norden
- durch die Gemeindestraße Triftweg im Süden
- durch Wald im Osten

*- durch eine Waldlichtung (Fläche mit Müllablagerungen) im Südosten*

*Es umfasst eine Teilfläche des Flurstücks 19 der Flur 11, Gemarkung Schildow mit einer Größe von ca. 0,75 ha und ist in der Anlage im Lageplan dargestellt.*

*Planungsziel ist die Änderung der bisherigen Darstellung als allgemeines Wohngebiet in eine Fläche für Wald. Die Planungskosten trägt der Vorhabenträger.*

### 3. Übergeordnete Planung

---

#### 3.1 Raumordnung und Landesplanung

---

##### 3.1.1 Rechtliche Grundlagen der Raumordnung und Landesplanung

---

Für die Gemeinde Oberkrämer ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des §3 Nr. 1 ROG insbesondere aus

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. 1 S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in der Fassung der Verordnung vom 29.04.2019, (GVBl. II - 2019, Nr. 35), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.07.2019

Das **Referat GL 5 der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg** teilte mit Schreiben vom 23.06.2022 zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" mit:

#### **Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages**

**Beurteilung** der angezeigten Planungsabsicht:

**Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen (s. Erläuterungen).**

#### **Erläuterungen**

*Mit dem o. g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nutzung geschaffen sowie der Erhalt und die Entwicklung des Waldbestandes planerisch gesichert werden.*

*Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen.*

*Das Plangebiet schließt an vorhandene Wohnbebauung an, so dass ein Anschluss an ein vorhandenes Siedlungsgebiet gegeben ist. Ziel Z 5.2 LEP HR steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.*

*Die Gemeinde Mühlenbecker Land gehört nicht zu den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Ziel Z 5.6 LEP HR), so dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen nur im Rahmen der Eigenentwicklung möglich ist (Ziel Z 5.5 LEP HR), d. h.:*

- die Innenentwicklung (insbesondere im unbeplanten Innenbereich und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, auch B-Pläne der Innenentwicklung gem. § 13a BauG) wird durch Ziele der Raumordnung nicht quantitativ begrenzt;
- neben den Möglichkeiten durch Innenentwicklung können neue Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Eigenentwicklungsoption (1 ha / 1000 EW: d.h. für Mühlenbecker Land ca. 15,2 ha) geplant werden; anzurechnen sind hier auch Wohnsiedlungsflächen in „alten“ B-Plänen; auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind in der Gemeinde keine

„Alt-Pläne“ (d. h. vor dem Inkrafttreten des LEP B-B am 15.05.2009 festgesetzt) auf die EEO für Wohnsiedlungsflächen anzurechnen;

- zusätzlich kann die Gemeinde Mühlenbecker Land im Ortsteil Mühlenbeck als Grundfunktionaler Schwerpunkt (GSP) über eine Wachstumsreserve (ca. 9,9 ha) gemäß Ziel 5.7 LEP HR verfügen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) für den Ortsteil Schildow stellt für den Geltungsbereich des B-Plans eine Wohnbaufläche dar. Die geplante Wohngebietsfläche wird aus dem FNP entwickelt, der im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet darstellt. Die Planung wird aus raumordnerischer Sicht noch als Innenentwicklung gesehen. Die Eigenentwicklungsoption muss nicht in Anspruch genommen werden.

In dem durch Waldbaumbestand geprägten Teil des Plangebietes soll der Wald erhalten und durch waldverbessernde Maßnahmen entwickelt werden. Für die geplante Festsetzung der übrigen Plangebietsfläche als Wald ist die Änderung des FNP erforderlich. Die FNP-Änderung wird raumordnerisch mitgetragen.

**Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht**

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ vom 26.11.2020 (ABl. 51/20, S. 1321)

**Bindungswirkung**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

**3.1.2 Berücksichtigung der Anforderungen gemäß LEP HR und LEPro 2007 in der vorliegenden Planung**

Für das vorliegende Planvorhaben sind insbesondere folgende Erfordernisse der Raumordnung relevant:

- **Zeichnerische Festlegungen des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)**

Gemäß Festlegungskarte des LEP HR kommt der Gemeinde Mühlenbecker Land keine zentralörtliche Funktion zu. Das Gemeindegebiet liegt außerhalb des Entwicklungsraumes Siedlung gemäß Ziel Z 5.6 Absatz 1. Das Plangebiet liegt auch außerhalb der Flächen des Freiraumverbundes gemäß Ziel 6.2.

**Ausschnitt Festlegungen des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)**



**Lage des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Festlegungen**



Mittelzentrum  
Z 3.5



Gestaltungsraum Siedlung  
Z 5.6 Absatz 1



Freiraumverbund  
Z 6.2

**Grenzen**



Grenze Landkreis / kreisfreie Stadt



Grenze Gemeinde



Grenze Gemeinde mit Status "Zentraler Ort"

- **Strukturräume**

**Ziel 1.1 LEP HR Strukturräume der Hauptstadtregion**

Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist Bestandteil der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

**Entwicklungachsen**

Die Gemeinde Mühlenbecker Land liegt außerhalb der Entwicklungsachsen

- **Siedlungsentwicklung**

**Grundsatz aus § 5 Abs. 1 LEPro 2007**

die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden;

**Grundsatz aus § 5 Abs. 2 LEPro 2007**

die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben; Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen sollen Priorität haben;

**Grundsatz aus § 5 Abs. 3 LEPro 2007**

verkehrssparende Siedlungsstrukturen sollen angestrebt werden; In den raumordnerisch festgelegten Siedlungsbereichen, die durch schienengebundenen Personennahverkehr gut erschlossen sind, soll sich die Siedlungsentwicklung an dieser Verkehrsinfrastruktur orientieren.

**Grundsätze 5.1 LEP HR Innenentwicklung und Funktionsmischung**

(1) Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. Dabei sollen die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, berücksichtigt werden.

(2) Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.

**Ziel 5.2 LEP HR Anschluss neuer Siedlungsflächen**

(1) Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.

(2) Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen von Absatz 1 zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen.

**Z 5.3 Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren Siedlungsflächen**

Die Umwandlung von Wochenend- oder Ferienhausgebieten und von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen ist zulässig, wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind.

**Ziel 5.4 LEP HR Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen**

Die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen ist zu vermeiden.

**Ziel 5.5 LEP HR Örtlicher Bedarf/ Eigenentwicklung**

(1) In allen Gemeinden oder Gemeindeteilen, die keine Schwerpunkte für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gemäß Z 5.6 sind, ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2 möglich.

(2) Die Eigenentwicklung ist durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Eigenentwicklungsoption mit einem Umfang von bis zu 1 ha / 1000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018) für einen Zeitraum von zehn Jahren für Wohnsiedlungsflächen festgelegt. Wohnsiedlungsflächen, die in Flächennutzungsplänen oder in Bebauungsplänen vor dem 15. Mai 2009 dargestellt bzw. festgesetzt wurden, aber noch nicht erschlossen oder bebaut sind, werden auf den örtlichen Bedarf angerechnet.

(...)

**Z 5.7 LEP HR Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung**

Weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung sind die gemäß Z 3.3 festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte. Für die als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegten Ortsteile wird zusätzlich zur Eigenentwicklung der Gemeinde nach Z 5.5 eine Wachstumsreserve in einem Umfang von bis zu 2 Hektar/1.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31. Dezember 2018) der jeweiligen Grundfunktionalen Schwerpunkte für einen Zeitraum von zehn Jahren für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen festgelegt.

Der **Sachliche Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte"** vom 8. Oktober 2020 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg- Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 in Kraft getreten. Nach dem Ziel des sachlichen Teilplanes "Grundfunktionale Schwerpunkte" ist der OT Mühlenbeck Grundfunktionaler Schwerpunkt in der Gemeinde Mühlenbecker Land. (siehe unter 3.2.2)

**Berücksichtigung in der vorliegenden Planung:**

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Siedlungsbereich die Rücknahme einer bisher dargestellten Wohngebietsfläche zu Gunsten des Erhalts eines bestehenden Waldes. Da die Gemeinde Mühlenbecker Land keine raumordnerisch überörtliche Bedeutung hat, das Plangebiet außerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung liegt und der OT Schildow auch kein Grundfunktionaler Schwerpunkt ist, stehen die Ziele und Grundsätze der Siedlungsentwicklung der hier geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

- **Freiraumentwicklung**

**Grundsätze zur Freiraumentwicklung aus § 6 LEPro 2007**

(1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

(2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.

(3) Die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern und anderen Gebieten, die für die Erholungsnutzung besonders geeignet sind, sollen erhalten oder hergestellt werden. Siedlungsbezogene Freiräume sollen für die Erholung gesichert und entwickelt werden.

(4) Freiräume mit hochwertigen Schutz-, Nutz- und sozialen Funktionen sollen in einem Freiraumverbund entwickelt werden.

**Grundsatz 6.1 LEP HR Freiraumentwicklung**

(1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden.

Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

(2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.

**Ziel 6.2 LEP HR Freiraumverbund**

(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

**Berücksichtigung in der vorliegenden Planung:**

Der geplante Erhalt von Wald im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht den Grundsätzen zur Freiraumentwicklung aus § 6 LEPro 2007 und 6.1 LEP HR Freiraumentwicklung.

Ziel 6.2 LEP HR Freiraumverbund ist von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

- **Klima, Hochwasser und Energie**

**Grundsätze zu Klima und Hochwasser aus § 6 LEPro 2007:**

(1) [...] Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden.

(5) Zum vorbeugenden Hochwasserschutz sollen Überschwemmungsgebiete erhalten und Rückhalteräume geschaffen werden. Die Wasserrückhaltung in Flusseinzugsgebieten soll verbessert werden. In Gebieten, die aufgrund ihrer topografischen Lage hochwassergefährdet sind, sollen Schadensrisiken minimiert werden.

**Grundsätze 8.1 LEP HR Klimaschutz, Erneuerbare Energien**

(1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen

– eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,

– eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

(2) Ökosysteme wie Wälder, Moore und Feuchtgebiete sollen als natürliche Kohlenstoffsinken zur CO<sub>2</sub>-Speicherung erhalten und entwickelt werden.

**Grundsätze 8.3 LEP HR Anpassung an den Klimawandel**

Bei Planungen und Maßnahmen sollen die zu erwartenden Klimaveränderungen und deren Auswirkungen und Wechselwirkungen berücksichtigt werden. Hierzu soll durch einen vorbeugenden Hochwasserschutz in Flussgebieten, durch den Schutz vor Hitzefolgen in bioklimatisch belasteten Verdichtungsräumen und Innenstädten, durch Maßnahmen zu Wasserrückhalt und -versickerung sowie zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Vorsorge getroffen werden.

**Berücksichtigung in der vorliegenden Planung:**

Der geplante Erhalt von Wald im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes trägt den Grundsätzen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel angemessen Rechnung. Insbesondere mit Blick auf die Folgen des Klimawandels durch zunehmende Anzahl von heißen Tagen und Nächten in den Sommermonaten kommt dem Wald als Kaltluftentstehungsgebiet eine besondere Bedeutung zu. Zur Berücksichtigung des rückläufigen Wasserdargebots durch Niederschlagswasser sowie zur Erhöhung der Biodiversität und CO<sub>2</sub>-Speicherung sind im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" waldverbessernde Maßnahmen durch Laubholzunterpflanzungen in der zu erhaltenden Waldfläche im Plangebiet geplant.

**Anpassung der vorliegenden Planung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung**

Auf Grund der vorstehend dargelegten Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung wird davon ausgegangen, dass diese der vorliegenden Planung nicht entgegenstehen.

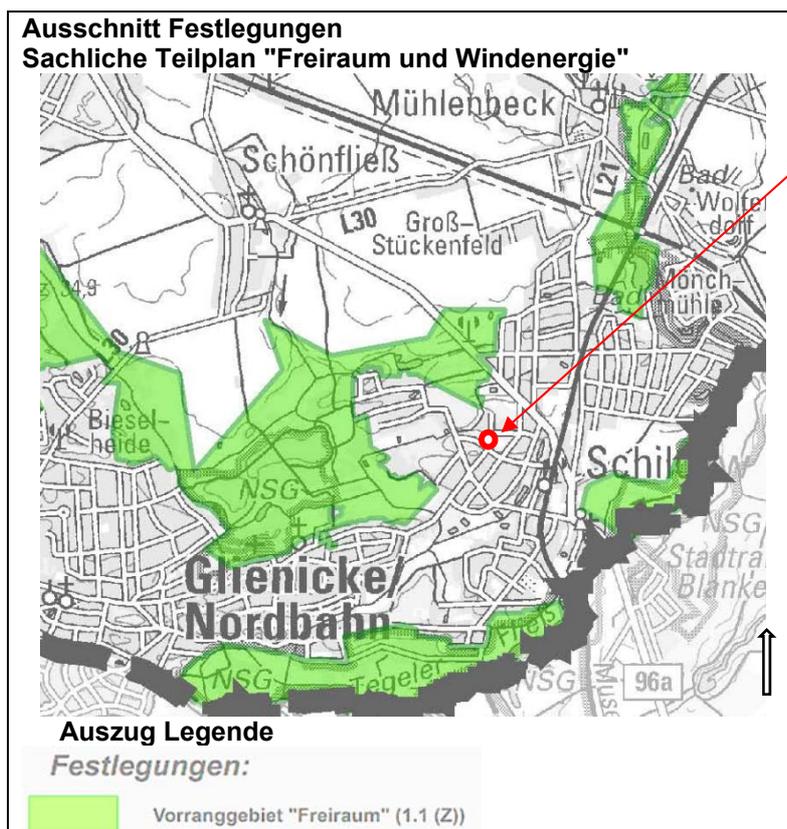
**3.2 Regionalplanung****3.2.1 Rechtliche Grundlagen der Regionalplanung**

- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, - Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ (ReP-RW) Satzungsbeschluss vom 24. November 2010 und Teilgenehmigung (ohne Windenergie und Vorbehaltsgebiet Nr. 65 „Velten“ vom 14.02.2012)
- Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Satzungsbeschluss vom 21. November 2018  
(Hinweis: Der Regionalplan wurde von der Regionalversammlung am 21. November 2018 als Satzung beschlossen. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat den Regionalplan im Juli 2019 genehmigt. Ausgenommen hiervon ist das Kapitel "Windenergienutzung" Der Plan tritt erst mit Bekanntmachung in Kraft.)
- Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" vom 8. Oktober 2020 (mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg- Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 in Kraft getreten)

**3.2.2 Berücksichtigung der Anforderungen der Regionalplanung in der vorliegenden Planung**

Der **Sachliche Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie“** vom 21.11.2018 wurde am 17.07.2019 unter Ausnahme der Festlegungen zur Windenergienutzung genehmigt, tritt aber erst nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Es handelt sich bis zum In-Kraft-Treten um in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung.

Der **Sachliche Teilplan "Freiraum und Windenergie"** der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel enthält für den Bereich des Plangebietes folgende Darstellungen:



**Lage des Plangebietes der Änderung  
des Flächennutzungsplanes**

Das Plangebiet liegt außerhalb des Vorranggebietes Freiraum (1.1(Z)) gemäß dem Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie".

Der **Sachliche Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte"** vom 8. Oktober 2020 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg- Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 in Kraft getreten. Nach dem Ziel des sachlichen Teilplanes "Grundfunktionale Schwerpunkte" ist der OT Mühlenbeck Grundfunktionaler Schwerpunkt in der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Hierzu sind folgende Grundsätze festgelegt:

### **G 2 Sicherung und Stärkung der Bündelungsfunktion**

Die Bündelungsfunktion der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll gesichert, gestärkt und entwickelt werden. Die zusätzlichen Wohnbauflächen sollen dem Versorgungskern räumlich zugeordnet werden. Publikums- und kundenintensive Einrichtungen sollen hier ihren Standort haben bzw. mit ihrem Standort zu einer Stärkung der Versorgungskerne beitragen.

### **G 3 Sicherung und Entwicklung der Verknüpfungsfunktion**

Die Erreichbarkeit der Grundfunktionalen Schwerpunkte, insbesondere der Versorgungskerne, soll für alle Bevölkerungsgruppen gesichert und bedarfsgerecht verbessert werden. Die Verknüpfungen im öffentlichen Verkehr und zwischen den Verkehrsträgern, insbesondere der Zugang zum SPNV, sollen gesichert, gestärkt und entwickelt werden. Die Anbindung an die Mittelzentren sowie die Metropole Berlin soll in guter Qualität abgesichert werden.

### Berücksichtigung:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Siedlungsbereich die Rücknahme einer bisher dargestellten Wohngebietsfläche zu Gunsten des Erhalts eines bestehenden Waldes. Da der OT Schildow, in dem das Plangebiet liegt, kein Grundfunktionaler Schwerpunkt ist, stehen das diesbezügliche Ziel und die betreffenden Grundsätze der Regionalplanung der hier geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes nicht entgegen.

Die weiteren o. g. Regionalplanungen enthalten in Bezug auf das hier vorliegende Plangebiet keine relevanten Darstellungen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung der hier vorliegenden Planung insgesamt nicht entgegenstehen.

## **4. Bisherige kommunale Planungen für den Bereich des Plangebietes**

### **4.1 Parallel in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ"**

Parallel zur hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ".

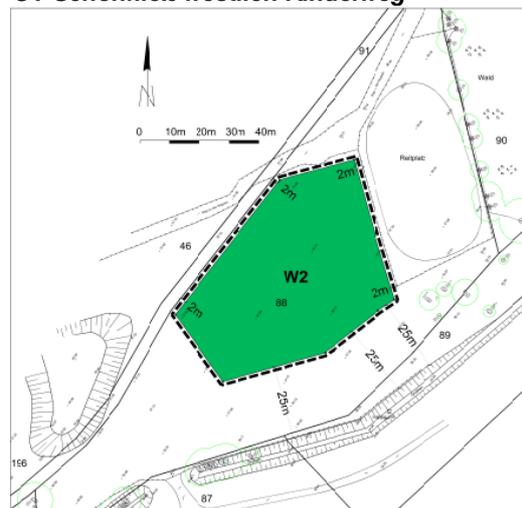
Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow wird auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" geschaffen. Im Bebauungsplanes GML Nr. 51 ist im Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes eine Festsetzung von Wald mit waldverbessernden Maßnahmen geplant.

***Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" gemäß §9 BauGB i.V.m. BauNVO, BbgBO und §8(2) LWaldG, Vorentwurf Januar 2023***

**Planzeichnung Teilfläche 1 –  
OT Schildow nördlich Triftweg**



**Planzeichnung Teilfläche 2 –  
OT Schönfließ westlich Kindelweg**



## Planzeichenerklärung

<p><b>Art der baulichen Nutzung</b> §9(1)1. BauGB reines Wohngebiet § 3 BauNVO</p> <p><b>Maß der baulichen Nutzung</b> (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO)</p> <p><b>GRZ 0,2</b> Grundflächenzahl (§16 BauNVO)</p> <p><b>II</b> Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§16 BauNVO)</p> <p><b>Bauweise, Baugrenzen</b> (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 und 23 BauNVO)</p> <p>offene Bauweise (§22 Abs.2 BauNVO) Baugrenze §23 Abs.1 und 3 BauNVO</p> <p><b>Verkehrsflächen</b> §9(1)11. BauGB private Straßenverkehrsfläche</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.4, 11 und Abs.6 BauGB)</p> <p>Bereich ohne Ein- und Ausfahrt</p> <p>Einfahrtbereich</p>	<p><b>Flächen für Landwirtschaft und Wald</b> Flächen für Wald §9(1) Nr.18 BauGB</p> <p><b>W1 W2</b> Bezeichnung von Teilflächen</p> <p><b>Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)</p> <p>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)</p> <p>Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr.25 Buchstabe b) BauGB)</p> <p>zu erhaltender Baum (§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) BauGB)</p> <p><b>Sonstige Planzeichen</b></p> <p>Grenze der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes (§9(7) BauGB)</p> <p>Mindestmaß für die Größe von Baugrundstücken §9 Abs.1 Nr.3 BauGB, hier: mindestens 700m<sup>2</sup></p>	<p>Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§9 Abs.5 Nr.3 BauGB)</p> <p><b>Nutzungs-Schablone</b></p> <p>Grundflächenzahl (§16 BauNVO)</p> <p><b>GRZ 0,2</b></p> <p>Mindestgrundstücksgröße (§9 Abs.1 Nr.3 BauGB)</p> <p>offene Bauweise (§22 Abs.2 BauNVO)</p> <p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstzahl (§16 BauNVO)</p> <p><b>Hinweisliche Darstellung</b></p> <p>3m Maßangabe in Meter</p> <p><b>Darstellungen der Plangrundlage</b></p> <p>vorhandene Flurstücksgrenze vorhandene Flurstücksnummer</p> <p>vorhandene Zäunung</p> <p>vorhandene Böschung</p> <p>vorh. Baum mit Angabe Stammumfang / Kronendurchmesser</p> <p>vorh. Karaldeckel / RW-Einlauf</p> <p>vorh. Geländehöhe in m über NHN</p> <p>Weg unbefestigt</p> <p>Wald</p>
--	--	---

### Textliche Festsetzungen gemäß §9 BauGB i.V.m. BauNVO, BbgBO und §8 Abs.2 LWaldG

#### I. Planungsrechtliche Festsetzungen

##### 1. Art der baulichen Nutzung (§9 BauGB, BauNVO)

###### Reines Wohngebiet gemäß §3 BauNVO

Für die gemäß Planzeichnung festgesetzten Baugebietsflächen des **reinen Wohngebietes WR** gemäß §3 BauNVO wird festgesetzt:

(1) Allgemein zulässig sind Nutzungen nach §3 Abs. 2 BauNVO. Das sind:

1. Wohngebäude,
2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

(2) Gem. §1 Abs. 6 BauNVO wird bestimmt, dass folgende Ausnahme nach §3 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden:

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

##### 2. Maß der baulichen Nutzung (§9 BauGB, BauNVO)

###### 2.1 Grundflächenzahl (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO)

Für die gemäß Planzeichnung festgesetzte Baugebietsfläche des reinen Wohngebietes WR wird festgesetzt:

**Grundflächenzahl: GRZ 0,2**

###### 2.2 Zahl der Vollgeschosse (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB §16 Abs.2 Nr.3 BauNVO)

Für die gemäß Planzeichnung festgesetzte Baugebietsfläche des reinen Wohngebietes WR wird festgesetzt:

**Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: II**

###### 2.3 Höhe baulicher Anlagen (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §16 Abs.2 Nr.4 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen wird für das in der Planzeichnung festgesetzte reine Wohngebiet mit maximal 53,0 m über NHN im DHHN 2016 festgesetzt.

Durch technische Anlagen (z. B. Ab- oder Zuluftrohre, Schornstein, Antennen) oder durch Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien (z. Solarthermieanlagen, Photovoltaikanlagen) darf diese Höhe um maximal 1,5 m überschritten werden.

##### 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2. BauGB, BauNVO)

(1) In der gemäß Planzeichnung festgesetzten Baugebietsfläche des reinen Wohngebietes WR wird eine offene Bauweise gemäß §22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

(2) Garagen einschließlich Carports sowie Nebenanlagen, die Gebäude sind, sind im Bereich von 5m Tiefe ab der Straßenbegrenzungslinie des Triftweges unzulässig. (§ 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

##### 4. Mindestgrundstücksgröße (§9 Abs.1 Nr.3 BauGB, BauNVO)

Es wird eine Mindestgrundstücksgröße für Baugrundstücke von 700 m<sup>2</sup> festgesetzt.

##### 5. Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In dem in der Planzeichnung festgesetzten reinen Wohngebiet ist höchstens eine Wohnung je Wohngebäude zulässig. Ausnahmsweise kann eine zweite Wohnung zugelassen werden, wenn sie höchstens ein Drittel der Geschossfläche des Wohngebäudes einnimmt.

##### 6. Versickerung von Niederschlagswasser (§9 Abs.1 Nr.14. BauGB)

Das von den bebauten Grundflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zurückzuhalten bzw. zu versickern.

##### 7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB i. V. m. §1a Abs.3 BauGB)

###### 7.1 Flächige Gehölzpflanzungen innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen (§9 Abs.1 Nr. 25.a) BauGB)

Als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch Versiegelung im Plangebiet ist innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen gemäß §9 Abs.1 Nr. 25.a) BauGB eine dichte Gehölz- und Strauchpflanzung zu entwickeln.

Hierzu sind zu pflanzen:

- je 1m<sup>2</sup> der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen gemäß §9 Abs.1 Nr. 25.a) BauGB ein Stück standortgerechter gebietsheimischer Strauch

Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Eingriffs zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

### **7.2 Erhalt von Bäumen innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Erhalt (§9 Abs.1 Nr. 25.b) BauGB**

Zur Vermeidung von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft sind innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Erhalt gemäß §9 Abs.1 Nr. 25.b) BauGB heimische standortgerechte Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30cm, gemessen in 1,3m Höhe, zu erhalten.

### **7.3 Wasserdurchlässige Befestigungsaufbauten (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**

Innerhalb des geplanten reinen Wohngebietes sind für Grundstückszufahrten und Stellplätze Befestigungen nur mit einem dauerhaft wasser- und luftdurchlässigen Aufbau zulässig.

### **7.4 Durchschlupffähige Einfriedungen (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**

Im Plangebiet sind Einfriedungen so herzustellen, dass über Gelände Öffnungen als Durchschlupf für Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger mit einem lichten Öffnungsmaß von mindestens 10cm im Durchmesser und einer Anzahl von mindestens 1 Stck. je lfd. m vorhanden sind.

## **8. Maßnahmen zum Ausgleich für die Inanspruchnahme von Wald (§8 Abs.2 LWaldG)**

### **8.1 Herstellung einer abgestuften Waldrandbepflanzung sowie Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften auf der Fläche W1 (Gemarkung Schildow, Flur 11, Flurstück 19 teilw.)**

Zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung bisheriger Waldfläche im Plangebiet in reines Wohngebiet sowie öffentliche Straßenverkehrsfläche ist der in der Planzeichnung festgesetzte Wald auf der Fläche W1 mit Ausnahme der Waldwege wie folgt zu unterpflanzen:

- je 25 m<sup>2</sup> der betreffenden Waldfläche Pflanzung von 1 Laubbaum (Forstbaumschulware) trockenverträglicher Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde sowie

- angrenzend an die Fläche des geplanten reinen Wohngebietes in einer Breite von 3m:

je 1,5 m<sup>2</sup> der zu bepflanzenden Fläche Pflanzung eines Strauches heimischer standortgerechter Arten (wie Hasel, Eingriffel, Weißdorn, Faulbaum, Purgier-Kreuzdorn, Blutroter Hartriegel und Hundsrose)

Die Anpflanzungen innerhalb des Waldes sind mit einem Verbisschutz zu umgeben.

### **8.2 Aufforstung auf der Fläche W2 (Gemarkung Schönfließ, Flur 2, Flurstück 88 teilw.)**

Zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung bisheriger Waldfläche im Plangebiet in reines Wohngebiet sowie öffentliche Straßenverkehrsfläche ist der in der Planzeichnung festgesetzte Wald auf der Fläche W2 wie folgt als Wald anzupflanzen:

- je 9 m<sup>2</sup> der betreffenden Waldfläche Pflanzung von 1 Baum (Forstbaumschulware) trockenverträglicher Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde

## **II. Örtliche Bauvorschriften gemäß §87 Abs.1 BbgBO**

(1) Straßenseitige Grundstückseinfriedungen sind im Plangebiet nur mit einem Öffnungsanteil von mindestens 50% der Ansichtfläche zulässig. Hecken als Grundstückseinfriedungen sind zulässig.

(2) Die Anlage von Schottergärten ist im Plangebiet unzulässig.

## **III. Kennzeichnungen gemäß §9 Abs.5 BauGB**

Die geplante Fläche des reinen Wohngebietes ist im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel (ALKAT OHV) unter der Nummer 033665 2538 als Altablagerung (Betriebszeit 1975-1980, Erdaushub, Bauschutt, Hausmüll) registriert.

## **IV. Nachrichtliche Übernahme gemäß §9 Abs.6 BauGB**

(1) Für das Plangebiet gilt die Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Stellplatzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für das Plangebiet gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Mühlenbecker Land (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Teilfläche 2 des Plangebietes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Westbarnim.

(4) Die Teilflächen 1 und 2 des Plangebietes liegen innerhalb des Naturparks Barnim.

## **V. Hinweise zum Artenschutz**

### **Vorsorgliche Maßnahmen Artenschutz (Avifauna, Fledermäuse) auf der Teilfläche 1 des Plangebietes**

Sollten Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich werden, sind die zu beseitigenden Gehölze zuvor erneut durch eine fachkundige Person zu begutachten und auf das Vorkommen geschützter Arten (Avifauna, Fledermäuse) zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Sollten Fortpflanzungsstätten (Avifauna) oder Rückzugsräume (Sommerquartiere Fledermäuse) geschützter Arten in den betroffenen Gehölzen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verbote des § 44 BNatSchG festzulegen.

### **Vorsorgliche Maßnahmen Artenschutz (Avifauna) auf der Teilfläche 2 des Plangebietes**

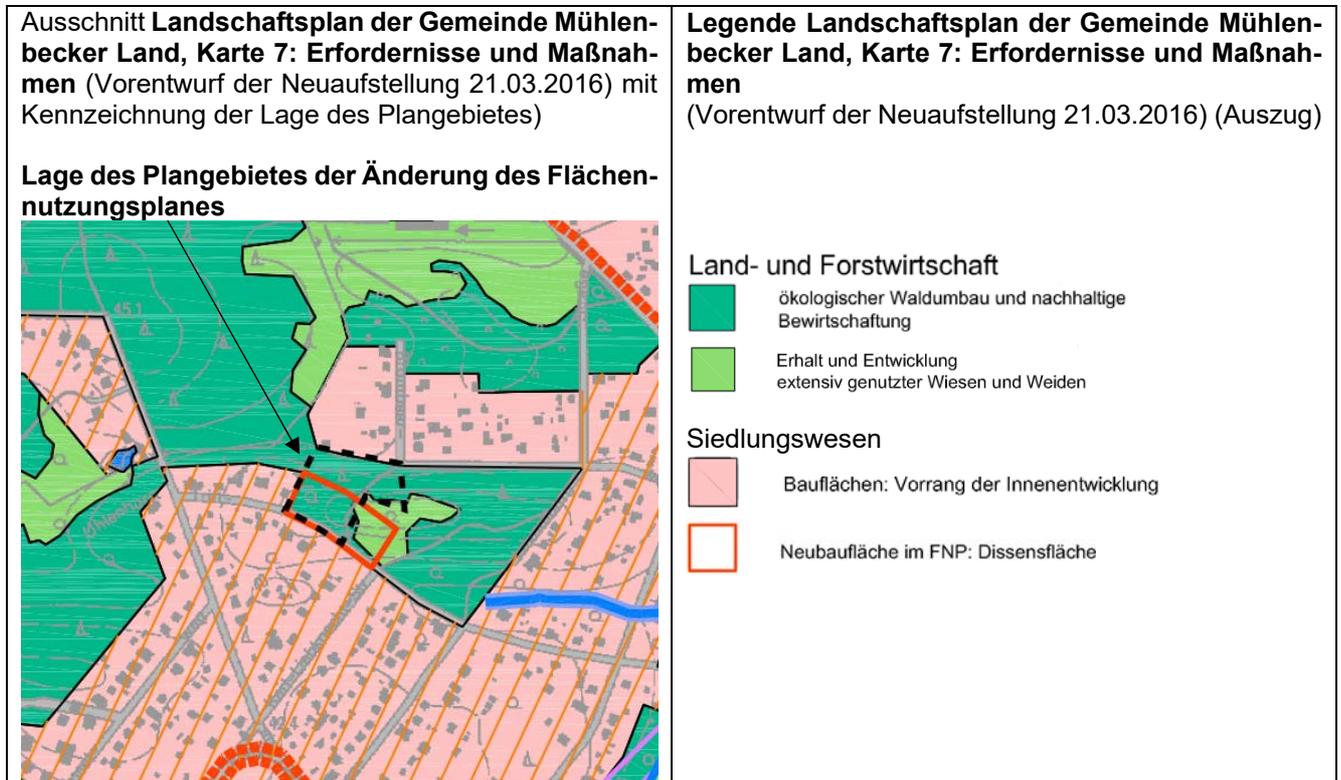
Sollten in der Teilfläche 2 des Plangebietes Eingriffe in die Vegetation /Flächenumbruch während der Brutsaison der Bodenbrüter (ab Anfang März und endet bis Anfang September) erforderlich werden, sind die betreffenden Flächen zuvor erneut durch eine fachkundige Person zu begutachten und auf das Vorkommen geschützter Arten (Avifauna) zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Sollten Fortpflanzungsstätten geschützter Arten in den betroffenen Flächen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verbote des § 44 BNatSchG festzulegen.

## 4.2 Landschaftsplan

Die Gemeinde Mühlenbecker Land hatte mit der Neuaufstellung eines Landschaftsplanes begonnen, da der bisherige Landschaftsplan durch vorangeschrittene Entwicklungen überholt ist.

Der **Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land, Karte 7: Erfordernisse und Maßnahmen** (Vorentwurf der Neuaufstellung 21.03.2016) enthält für den Planbereich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Darstellung:



Im Vorentwurf des Landschaftsplanes 2016, Karte 7 Erfordernisse und Maßnahmen, ist das Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend dem Bestand als Fläche für ökologischen Waldumbau und nachhaltige Waldbewirtschaftung dargestellt. Die vorliegend geplante Darstellung des Plangebietes im Flächennutzungsplan als Wald entspricht diesem Ziel der Landschaftsplanung.

Die Verbindung der innerörtlichen Waldfläche im Plangebiet mit den nordwestlich gelegenen Waldflächen außerhalb des Siedlungsgebietes ist entsprechend der Bestandserfassung 2023 jedoch faktisch nicht mehr vorhanden.

In nördlicher und westlicher Richtung ist der Wald im Plangebiet vollständig von gezäunten Wohngrundstücken umgeben. Insbesondere auf dem Grundstück westlich des Plangebietes befindet sich im rückwärtigen Bereich eine hintere Bebauung. (siehe Bestandsdarstellung unter 5.3.1)

Umgrenzung des Plangebietes der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes

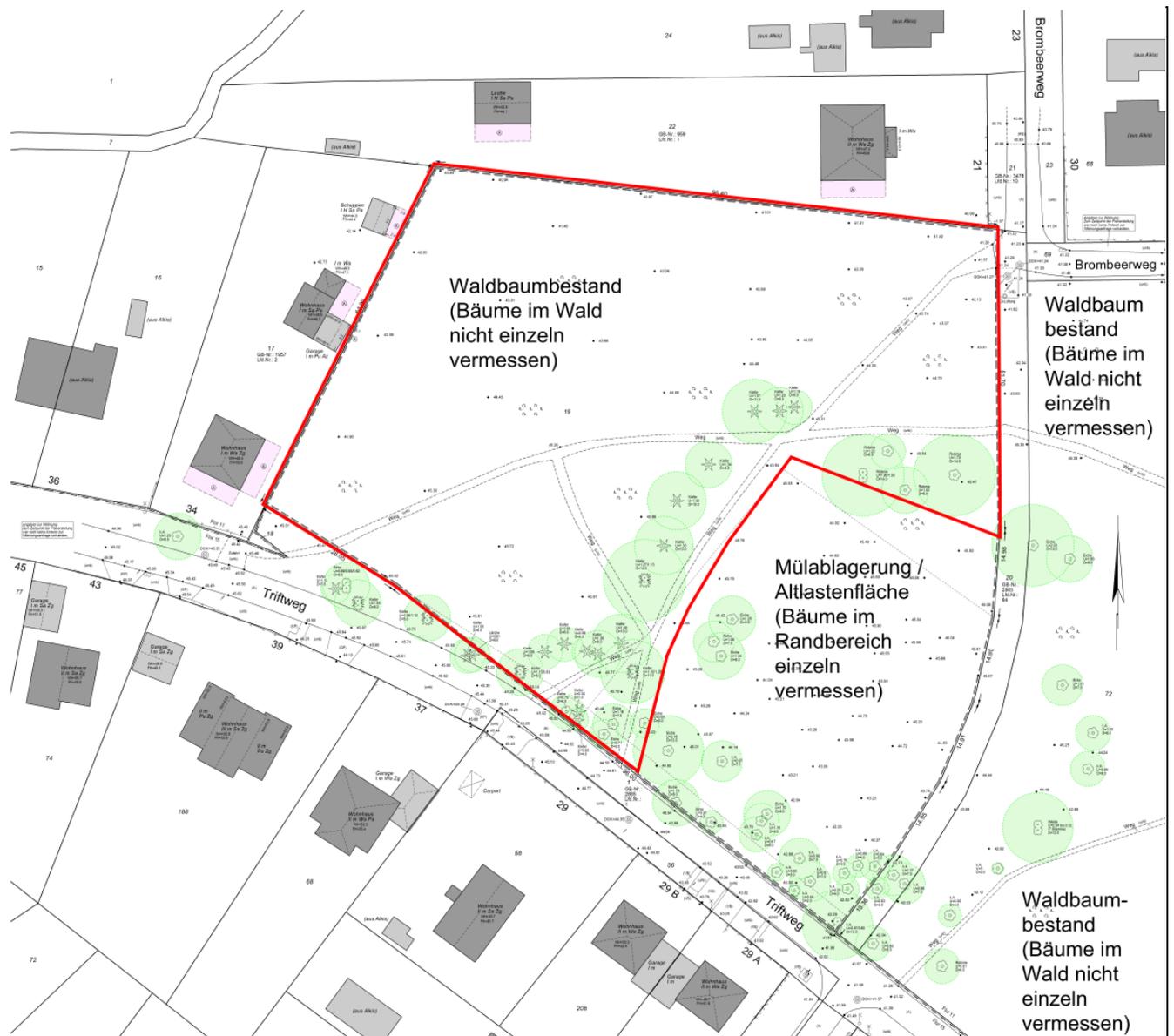
Dieser Ausdruck wurde am 7. Feb. 2023 aus dem **BRANDENBURGVIEWER** erstellt.



## 5. Bestand im Plangebiet und dessen Umgebung

### 5.1 Lageplan Übersicht

#### Vermessener Lage- und Höhenplan Bestand



Amtlicher Lageplan Ingenieurbüro Noffke und Berteit, Hohen Neuendorf, 09.05.2022 (Vorabzug)



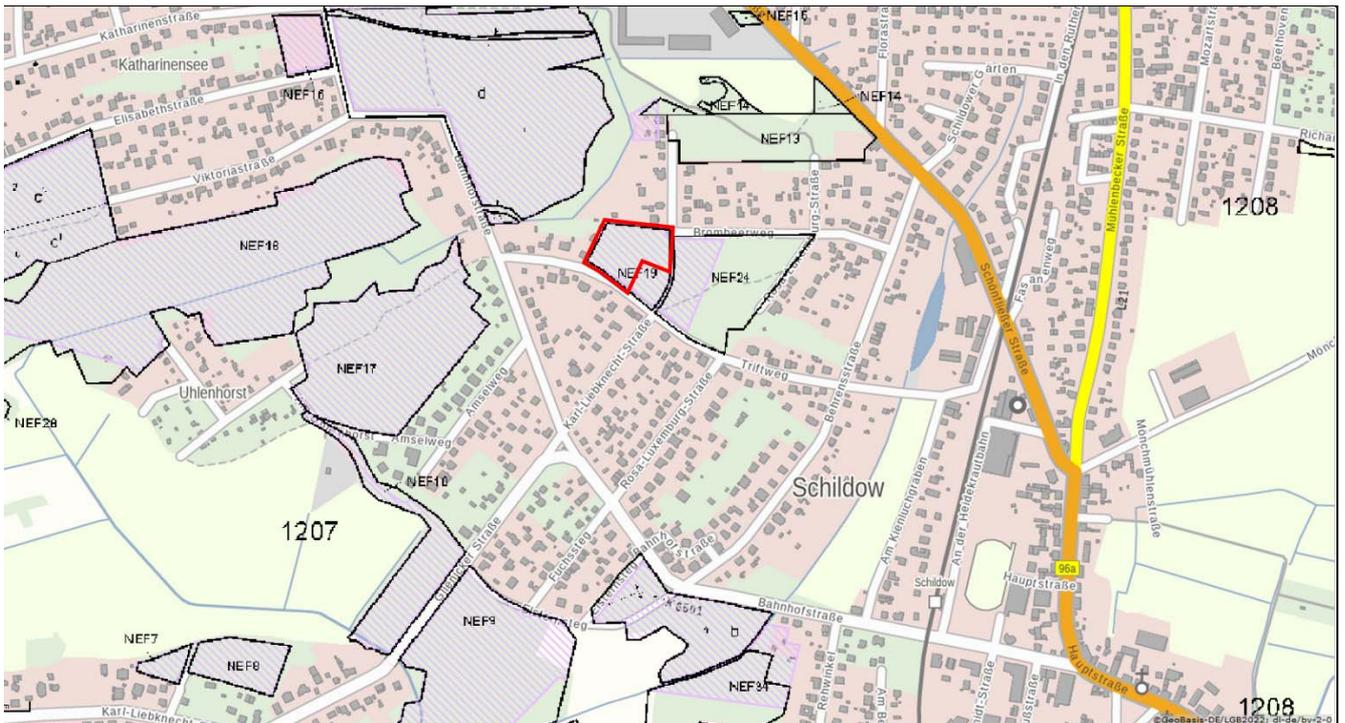
Umgrenzung des Plangebietes der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Waldfläche (lichter Kiefernwald). Südöstlich des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplanes befindet sich innerhalb des Waldes eine Müllablagerung (Altlastenfläche), auf der nur im Randbereich am Triftweg in geringem Umfang Baumbestand vorhanden ist. Im Südosten und weiter östlich setzt sich die Waldfläche fort.

Im Süden grenzt das Plangebiet an den Triftweg mit anschließender Wohnbebauung. Im Westen und Norden grenzt das Plangebiet ebenfalls an Grundstücke an, die zum Wohnen genutzt werden.

Im Nordosten grenzt das Plangebiet an den Brombeerweg, auch hier schließen sich weiter Nordöstlich Wohnbaugrundstücke an.

Gemäß **Waldgrundkarte und Waldfunktionskartierung** (<https://www.brandenburg-forst.de/LFB/client/>) umfasst das Plangebiet die Waldfläche NEF 19, die als Bestandteil eines lokalen Klimaschutzwaldes dargestellt ist.



Auszug aus dem Geodatenportal des Landesbetriebes Forst Brandenburg [www.brandenburg-forst.de/LFB/](https://www.brandenburg-forst.de/LFB/) mit Kennzeichnung des Plangebietes – NEF19

**Themen und Zeichenerklärung** (Auszug)

**Waldfunktionen**

Lokaler Klimaschutzwald 3100

 Lokaler Klimaschutzwald

 Umgrenzung des Plangebietes der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes

**5.2 Fotodarstellung Bestand im Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die zu erhaltende Waldfläche im Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus einem teilweise lichten Kiefernforst mit Unterwuchs, hauptsächlich aus Schneebeere und amerikanischer Traubenkirsche.



Südwestlicher Zuweg zum Wald vom Triftweg aus



lichter Kiefernwald in der Mitte des Plangebietes, Blick nach Nordost



Kiefernwald mit einzelnen Eichen mit Unterwuchs aus amerikanischer Traubenkirsche in der Mitte des Plangebietes, Blick nach West zur rückwärtigen Bebauung auf dem benachbarten Grundstück am Triftweg



Im nördlichen und westlichen Teil, angrenzend an die hier anschließenden Wohngrundstücke, sind die Bäume und der Waldboden stark mit Efeu überwachsen. (hier Blick nach Nordost zur Wohnbebauung am Brombeerweg)



Die Waldwege im Plangebiet sind vor allem durch Spaziergänger mit Hunden gut genutzt. (hier Blick entlang der Geländekuppe nach Ost am Abzweig des Waldweges zum Brombeerweg links)



Blick von der Kurve Brombeerweg zum anschließenden Waldweg im Plangebiet; die Geländehöhe fällt vom Wald im Plangebiet in Richtung des nördlich anschließenden Grundstücks am Brombeerweg ab.

### 5.3 Fotodarstellung Bestand in der Umgebung des Plangebietes

#### 5.3.1 Bestand auf der ehemaligen Mülldeponie südöstlich des Plangebietes

Südöstlich des Plangebietes der FNP-Änderung befindet sich eine frühere Müllablage, die mit Erdstoff abgedeckt ist. Es handelt sich um eine Altlastenfläche gemäß Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel. Am Rand dieser Fläche ist Gehölzaufwuchs vorhanden, die Müllablage selbst weist keinen Baumbestand auf. In Vorbereitung der geplanten Sanierung sind auf dieser Fläche im Herbst 2022 Schürfungen zur Bodenuntersuchung erfolgt. (siehe unter U.3.3)



Blick zur Müllablage vom Triftweg aus



Im Süden der Müllablagefläche befindet sich nahe dem Triftweg ein Grundwasserpegel des Landkreises Oberhavel



ehemalige Müllablage (nördlicher Teil) mit angelegten Schürfunen zur Bodenuntersuchung



ehemalige Müllablage (nördlicher Teil) mit angelegten Schürfunen zur Bodenuntersuchung

Das Gelände ist im Bereich der ehemaligen Müllablagerung und in der angrenzenden Walfläche erhöht, von hier aus fällt das Gelände nach Süd in Richtung Triftweg, aber auch jenseits der Ost-West verlaufenden Kuppe nach Nord in Richtung Brombeerweg ab.

### 5.3.2 Bebauung am Triftweg südlich und westlich des Plangebietes

Die Umgebung des Plangebietes ist im Wesentlichen durch Einfamilien-Wohnhäuser geprägt. Die Umgebungsbebauung im Bereich des Plangebietes ist im Wesentlichen zweigeschossig. Die Gebäudegestaltungen und Dachformen weisen einen Gestaltungsspielraum auf.



Wohnbebauung südlich des Triftweges, südöstlich des Plangebietes



Wohnbebauung südlich des Triftweges, südlich des Plangebietes



Wohnbebauung südlich des Triftweges, südlich des Plangebietes



Wohnbebauung nördlich des Triftweges, westlich des Plangebietes



Wohnbebauung nördlich des Triftweges, westlich des Plangebietes



rückwärtige Bebauung am Triftweg westlich des Plangebietes

### 5.3.3 Bebauung am Brombeerweg nördlich des Plangebietes



Blick vom Wald im Plangebiet Wohnbebauung am Brombeerweg nördlich des Plangebietes  
Die Geländehöhe fällt vom Plangebiet in Richtung des nördlich anschließenden Wohnbaugrundstücks deutlich ab.



Wohnbebauung am Brombeerweg nördlich des Plangebietes



Wohnbebauung am Brombeerweg nordöstlich des Plangebietes



Wohnbebauung am Brombeerweg nordöstlich des Plangebietes

### 5.3.4 Wald nordöstlich des Plangebietes

Der Wald nordöstlich des Plangebietes ist ebenfalls durch Kiefern dominiert, gemischt mit Stieleichen und Birken und weist Aufwuchs aus Espe und amerikanischer Traubenkirsche auf.



Wald östlich des Plangebietes mit Waldweg vom Triftweg kommend



Wald östlich des Plangebietes mit Waldweg nordöstlich des Plangebietes, Blick nach Ost



Wald nordöstlich des Plangebietes mit Waldweg nordöstlich des Plangebietes, Blick nach Nordost  
Die Geländehöhe fällt in Richtung Brombeerweg nach Nord hin ab.



Wald nordöstlich des Plangebietes mit Waldweg nordöstlich des Plangebietes, Blick nach Ost



Blick entlang des Brombeerweges nach Ost mit Wald südlich des Brombeerweges, nordöstlich des Plangebietes



Wald südlich des Brombeerweges, nordöstlich des Plangebietes mit ansteigender Geländehöhe

## 6. Erschließung

### 6.1 Straßenseitige Erschließung

Das Plangebiet grenzt im Süden an den **Triftweg**. Der Triftweg ist eine Gemeindestraße (Anliegerstraße). Er ist mit einer asphaltierten Fahrbahn, seitlichen Grünflächen und westlich des Plangebietes teilweise einseitigem Gehweg auf der Straßenseite des Plangebietes (Nordseite des Triftweges) ausgebaut.

Vom Triftweg aus bestehen Zugänge zu Waldwegen innerhalb der Waldfläche, die im Plangebiet und östlich angrenzend vorhanden ist.

Im Nordosten grenzt das Plangebiet an den **Brombeerweg**. Vom Brombeerweg aus besteht ein weiterer Zugang zum Wald im Plangebiet.



Blick nach West in den Triftweg westlich des Plangebietes. Westlich des Plangebietes ist auf der Nordseite des Triftweges ein Gehweg vorhanden.



Blick nach Ost in den Triftweg, links der Wald im Plangebiet. Die seitliche Grünfläche des Triftweges ist teilweise Bestandteil des Waldes im Plangebiet.



Blick nach Ost in den Triftweg, links der Wald im Plangebiet



Blick nach West in den Brombeerweg, hinter der Abbiegung des Brombeerweges beginnt der Wald im Plangebiet

### 6.2 Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Triftweg und im Brombeerweg, die an das Plangebiet angrenzen, sind die zentralen Ver- und Entsorgungsnetze für Elektroenergie, Frischwasser und Schmutzwasser vorhanden. Im Plangebiet der Änderung des Flächennutzungsplanes (zu erhaltende Waldfläche) sind keine Ver- und Entsorgungsleitungen bekannt.

## **7. Planungskonzept und Planungsalternativen**

---

### **7.1 Planungskonzept des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" für den Planbereich der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes**

---

Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow wird auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" geschaffen.

Die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die zu erhaltende Waldfläche in der Teilfläche 1 des Bebauungsplanes GML 51. (siehe unter 4.1)

Im Bebauungsplanes GML Nr. 51 ist im Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes eine Festsetzung von Wald mit waldverbessernden Maßnahmen geplant. Da Bebauungspläne gemäß §8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind, ist für die geplante Festsetzung von Wald im Plangebiet eine Änderung der bisherigen Darstellung von Wohnbaufläche in Wald erforderlich.

Ziel des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes GML Nr. 51 ist es, auf der zu sanierenden Fläche der ehemaligen Müllablage (Altlastenfläche) südöstlich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes eine wohnbauliche Nutzung zu ermöglichen und zugleich den Erholungswert des vorhandenen Waldes im Planbereich zu erhalten.

Hierfür wurden im Planbereich die vorhanden Waldwege und der an die Altlastenfläche angrenzende Baumbestand vermessen. Auf dieser Grundlage wurde die Fläche des im Bebauungsplan GML 51 geplanten Wohngebietes so festgelegt, dass für die geplante bauliche Nutzung keine erheblichen Eingriffe in den bestehenden Baumbestand erforderlich werden und alle bestehenden Waldwege weiterhin der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Für die Fläche des im Bebauungsplan GML 51 geplanten Wohngebietes auf der ehemaligen Müllablage bleibt im Flächennutzungsplan die bisherige Darstellung eines Wohngebietes bestehen. Diese Fläche ist nicht Gegenstand der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes.

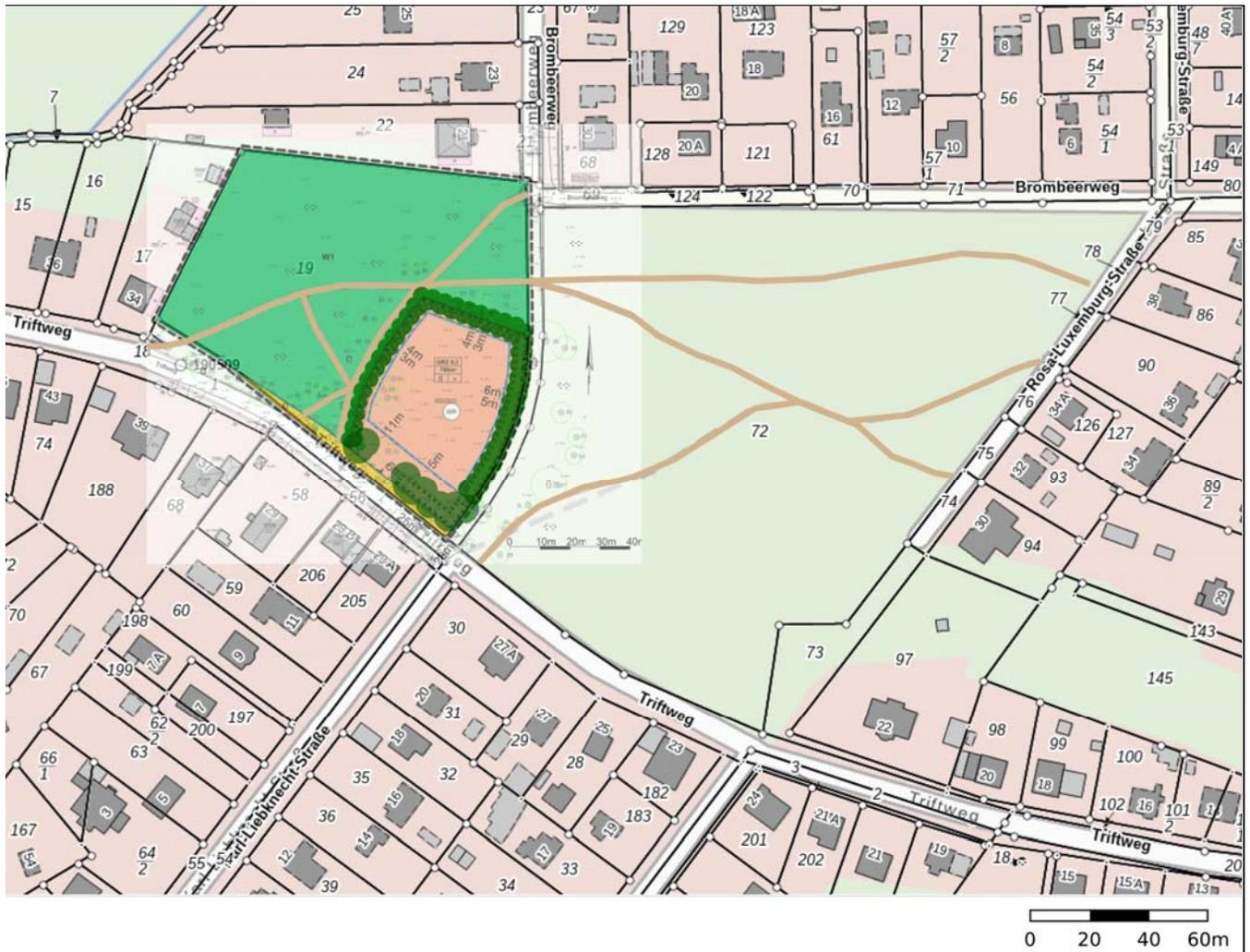
Um Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung des fortbestehenden Waldes durch die geplante wohnbauliche Nutzung zu vermeiden, ist im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" die Pflanzung einer freiwachsenden Hecke mit ergänzender Waldrandunterpflanzung im Plangebiet vorgesehen. Der am Triftweg vorhandene Baumbestand auf der geplanten Wohngebietsfläche wird im Bebauungsplan GML Nr. 51 zur Erhaltung festgesetzt.

Mit der geplanten Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung auf eine Grundflächenzahl GRZ 0,2 und maximal 2 Vollgeschosse sowie die zusätzlich geplante Begrenzung der maximalen Gebäudehöhe wird innerhalb des geplanten reinen Wohngebietes im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 eine geringe Bebauungsdichte mit niedriger Bauhöhe und starker Durchgrünung gewährleistet. Auch hierdurch wird dazu beigetragen, den Erholungswert des umgebenden Waldes möglichst wenig durch die geplante bauliche Nutzung zu beeinträchtigen.

Die geplante Wohngebietsfläche soll gemäß dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 nur eine Zufahrt haben, auch wenn zukünftig mehrere Gebäude dort errichtet werden sollten. So wird der Gehölzbestand am Triftweg möglichst wenig gestört und der grüne geprägte Charakter bleibt auch hier erhalten.

Im zu erhaltenden Wald innerhalb des Plangebietes sind im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 waldverbessernde Maßnahmen geplant. Hierdurch soll der mit der geplanten Wohngebietsfläche innerhalb des Waldes vorbereitete Eingriff nach dem Waldgesetz teilweise kompensiert werden. Als weitere Ausgleichsmaßnahme für die geplante Inanspruchnahme von Wald für eine wohnbauliche Nutzung ist auf der Teilfläche 2 des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 im Süden des OT Schönfließ nahe dem Kindelweg die Neuanlage von Wald durch Aufforstung geplant.

**Planungskonzept für die Teilfläche 1 des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" mit Darstellung der Einbindung des Plangebietes in die Umgebung**



unter Verwendung von Daten des Landes Brandenburg (topografische Karte, Liegenschaftskarte)

**Legende**

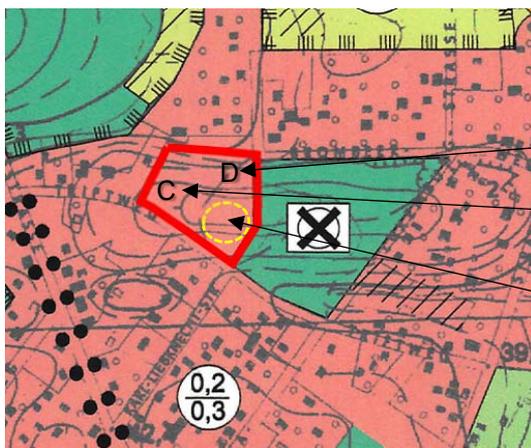
	Vorhandene Waldwege		Geplante Straßenverkehrsfläche (Ergänzungsfläche Triftweg)
	Geplante freiwachsende Hecke und Waldrandunterpflanzung mit Sträuchern		Wald im Plangebiet (weiterhin öffentliche Nutzung als Erholungswald, geplante waldverbessernde Maßnahmen Laubholzunterpflanzung)
	Geplanter Erhalt des Baumbestandes am Triftweg auf der geplanten Wohngebietsfläche		Geplante Baugebietsfläche (reines Wohngebiet)
			Umgrenzung des Plangebietes des aufzustellenden Bebauungsplanes

## 7.2 Planungsalternativen im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ"

Die Teilfläche 1 des Plangebietes des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51, in dem das Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes liegt, umfasst einen Teil einer innerörtlichen Waldfläche, die im Flächennutzungsplan bisher insgesamt als allgemeines Wohngebiet dargestellt ist. (siehe unter 4.1)

Der Wald in der Teilfläche 1 des Plangebietes des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 und östlich angrenzend ist für die wohennahe Erholung von besonderer Bedeutung. Innerhalb des Waldes befindet sich im Südosten der Teilfläche 1 des Plangebietes des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 eine ehemalige Müllablage (Altlastenfläche), auf der kein wesentlicher Baumbestand vorhanden ist und die nicht als Erholungswald nutzbar ist.

Die Teilfläche 1 des Plangebietes des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 grenzt an den Triftweg, der eine innerörtliche Anliegerstraße ist und für die Erschließung genutzt werden kann. Im Nordosten grenzt der Brombeerweg an, der ebenfalls eine innerörtliche Anliegerstraße ist.



**Planausschnitt Flächennutzungsplan Schildow (April 2002, geändert mit Beitrittsbeschluss vom 11. November 2002) mit ergänzenden Darstellungen**

Standort Wohngebiet Planungsalternative „D“

Standort Wohngebiet Planungsalternative „C“

ehemalige Müllablage / Altlastenfläche (gewählter Standort für das geplante Wohngebiet)

 Umgrenzung der Teilfläche 1 des Plangebietes des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51

### Legende

#### I. Darstellungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)



maximale Grundflächenzahl  
maximale Geschossflächenzahl

Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Waldflächen

III. Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)



Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind oder sein können

Für die vorliegend geplante Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich bezogen auf das Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 folgende Alternativen, die aus folgenden Gründen nicht gewählt wurden:

- **Planungsalternative „A“ vollständige Entwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohngebietsfläche als geplantes Wohngebiet**

Diese Alternative wurde nicht gewählt, da hierdurch dem Erfordernis der wohlnahen Erholung innerhalb des Waldes im Plangebiet nicht angemessen Rechnung getragen worden wäre.

- **Planungsalternative „B“ vollständiger Verzicht auf eine Entwicklung von Wohngebietsfläche im Plangebiet und Erhalt der Bestandssituation**

Diese Alternative wurde nicht gewählt, da hierdurch dem erheblichen Wohnbedarf in der Gemeinde Mühlenbecker Land nicht angemessen Rechnung getragen worden wäre und die bestehende Erschließung durch den Triftweg im Plangebiet ungenutzt geblieben wäre.

- **Planungsalternative „C“ Siedlungsanschluss des geplanten Wohngebietes an das westlich angrenzende Wohngebiet nördlich des Triftweges**

Diese Alternative hätte den Vorteil gehabt, dass zusätzlich zum Siedlungsanschluss über den Triftweg auch ein Siedlungsanschluss des geplanten Wohngebietes im Westen der Teilfläche 1 des Plangebietes des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 entstanden wäre. Der verbleibende Wald wäre dann durch die geplante Wohngebietsfläche nicht unterbrochen worden.

Diese Alternative wurde nicht gewählt, da hierdurch ein Teil der Waldfläche in Anspruch genommen worden wäre, der erheblichen Waldbaumbestand aufweist. Dieser Baumbestand hätte für die Verwirklichung des Planvorhabens gefällt werden müssen. Die in diesem Teil des Waldes vorhandenen Waldwege wären nicht mehr öffentlich nutzbar gewesen.

- **Planungsalternative „D“ Siedlungsanschluss des geplanten Wohngebietes an das nördlich angrenzende Wohngebiet westlich des Triftweges**

Diese Alternative hätte den Vorteil gehabt, dass ein Siedlungsanschluss des geplanten Wohngebietes im Norden der Teilfläche 1 des Plangebietes des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 entstanden wäre. Der verbleibende Wald wäre dann durch die geplante Wohngebietsfläche nicht unterbrochen worden.

Diese Alternative wurde nicht gewählt, da hierdurch ein Teil der Waldfläche in Anspruch genommen worden wäre, der erheblichen Waldbaumbestand aufweist. Dieser Baumbestand hätte für die Verwirklichung des Planvorhabens gefällt werden müssen. Die in diesem Teil des Waldes vorhandenen Waldwege wären nicht mehr öffentlich nutzbar gewesen.

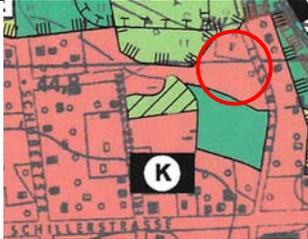
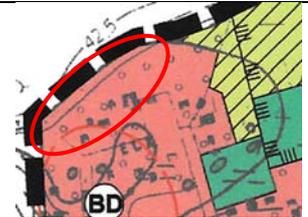
### 7.3 Standortalternativen für die Änderung bestehender Wohngebietsdarstellungen im Flächennutzungsplan in Wald auf vorhandenen Waldflächen

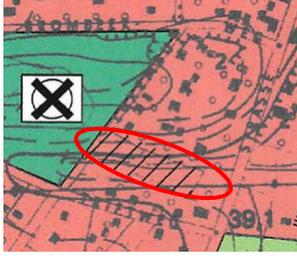
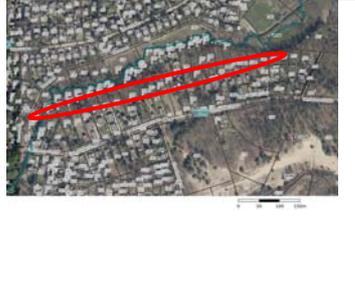
Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf die Änderung der Darstellung eines Wohngebietes in eine Waldfläche mit dem Ziel, bestehenden Wald im Siedlungsgebiet zu erhalten. Das Planerfordernis ergibt sich aus der parallel erfolgende Aufstellung eines Bebauungsplanes, in dem die betreffende Fläche als Wald mit waldverbessernden Maßnahmen festgesetzt werden soll.

Nachfolgend werden die bestehenden Flächennutzungspläne der Ortsteile der Gemeinde Mühlenbecker Land daraufhin überprüft, ob es weitere bestehende Waldflächen gibt, die bisher als Wohngebietsflächen dargestellt sind und für die eine Änderung in eine Darstellung als Wald in Betracht kommt. Zum Abgleich wird der Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land, Karte 4: Biotoptypen (Vorentwurf der Neuaufstellung 21.03.2016) herangezogen.

#### OT Schildow –Waldflächen, die im Flächennutzungsplan als Wohngebietsflächen dargestellt sind

bestehender Flächennutzungsplan: **Flächennutzungsplan Schildow** (April 2002, geändert mit Beitrittsbeschluss vom 11. November 2002, in Kraft getreten 12.12.2002) Planungsgruppe Stadt+Dorf, Berlin

Bezeichnung, Lage, Erläuterung	Planausschnitt FNP	Planausschnitt Landschaftsplan Karte 4 Biotoptypen (Vorentwurf 2016)	Luftbild mit Liegenschaftskarte <small>15. Feb. 2023 aus dem BRANDENBURGVIEWER</small>
<b>Si1</b> – Fritz-Reuter-Str. / Lessingstr. (ca. 0,7 ha) aufgewachsener Wald, Berücksichtigung bei weiterer Neuaufstellung FNP möglich			
<b>Si2</b> – nördlich Lindeneck (ca. 0,3 ha) Baumbestand am Graben im rückwärtigen Bereich von Baugrundstücken			

<b>Bezeichnung, Lage, Erläuterung</b>	<b>Planausschnitt FNP</b>	<b>Planausschnitt Landschaftsplan Karte 4 Bio- toptypen (Vorentwurf 2016)</b>	<b>Luftbild mit Liegenschaftskarte</b> <small>15. Feb. 2023 aus dem BRANDENBURGVIEWER</small>
<b>Si3</b> – zwischen Behrensstr. Und Rosa-Luxemburg-Str. (ca. 0,5 ha) aufgewachsener Wald, Berücksichtigung bei weiterer Neuaufstellung FNP möglich			
<b>Si4</b> – nördlich Hermsdorfer Str. (ca. 1,0 ha) Wald und Gehölzbestand auf rückwärtigen Grundstücksteilen, Bebauungsplan GML Nr. 16 "Wohngebiet westliche Hermsdorfer Straße - Am Kindelfließ" (aus FNP entwickelt)			

Für die im Flächennutzungsplan Schildow festgestellten Waldflächen bzw. waldartige Flächen, die im Flächennutzungsplan als Wohngebietsflächen dargestellt sind, besteht kein aktuelles Planerfordernis zur Aufstellung von Bebauungsplänen mit dem Ziel der Festsetzung von Wald mit waldverbessernden Maßnahmen. Deshalb besteht auch kein Erfordernis zur kurzfristigen Änderung der betreffenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Mühlenbecker Land sind Darstellungen für bestehende Wald- und Gehölzflächen im Flächennutzungsplan entsprechend den Planungszielen der Gemeinde zu treffen.

**OT Schönfließ-Waldflächen, die im Flächennutzungsplan als Wohngebietsflächen dargestellt sind**

bestehender Flächennutzungsplan: **Flächennutzungsplan Schönfließ** (März 2002, geändert mit Beitrittsbeschluss vom 07.10.2002, in Kraft getreten 18.03.2003) W.O.W.Kommunalberatung und Projektbegleitung / Planungs- und Architekturbüro Döllinger, Bernau bei Berlin

<b>Bezeichnung, Lage, Erläuterung</b>	<b>Planausschnitt FNP</b>	<b>Planausschnitt Landschaftsplan Karte 4 Bio- toptypen (Vorentwurf 2016)</b>	<b>Luftbild mit Liegenschaftskarte</b> <small>15. Feb. 2023 aus dem BRANDENBURGVIEWER</small>
<b>Sö1</b> – Wohngebiet an der Bieselheide, Berücksichtigung der Abgrenzung Wald, bei weiterer Neuaufstellung FNP			

Für die im Flächennutzungsplan Schönfließ festgestellten Waldflächen bzw. waldartige Flächen, die im Flächennutzungsplan als Wohngebietsflächen dargestellt sind, besteht kein Planerfordernis zur Aufstellung von Bebauungsplänen mit dem Ziel der Festsetzung von Wald mit waldverbessernden Maßnahmen. Deshalb besteht auch kein Erfordernis zur kurzfristigen Änderung der betreffenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Mühlenbecker Land sind Darstellungen für bestehende Wald- und Gehölzflächen im Flächennutzungsplan entsprechend den Planungszielen der Gemeinde zu treffen.

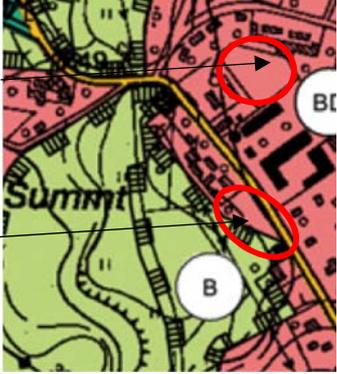
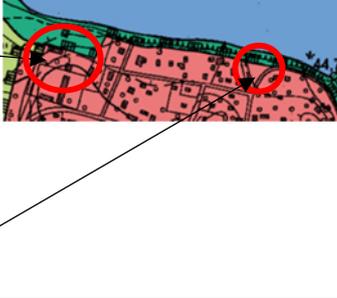
**OT Zühlsdorf –Waldflächen, die im Flächennutzungsplan als Wohngebietsflächen dargestellt sind**

bestehender Flächennutzungsplan: **Flächennutzungsplan Zühlsdorf** (August 2001, geändert mit Beitrittsbeschluss vom 18.04.2002, in Kraft getreten 14.08.2002) Baubetreuungs- und Stadtplanungsgesellschaft mbH, Berlin

Im Flächennutzungsplan Zühlsdorf wurden keine Waldflächen festgestellt, die im Flächennutzungsplan als Wohngebietsflächen dargestellt sind.

**OT Mühlenbeck –Waldflächen, die im Flächennutzungsplan als Wohngebietsflächen dargestellt sind**

bestehender Flächennutzungsplan: **Flächennutzungsplan Mühlenbeck** (Genehmigung 14.12.2001, Beitrittsbeschluss vom 28.02.2002, in Kraft getreten 16.09.2002) Architekturbüro KKG Kempf Kempchen Göldeberg Planungsgesellschaft mbH, Berlin

Bezeichnung, Lage, Erläuterung	Planausschnitt FNP	Planausschnitt Landschaftsplan Karte 4 Bio- toptypen (Vorentwurf 2016)	Luftbild mit Liegen- schaftskarte <small>15. Feb. 2023 aus dem BRANDENBURGVIEWER</small>
<p><b>Summt, Mü1</b> - Binnengrundstück südlich Dammsmühler Straße (ca. 0,2 ha) Gartennutzung im Siedlungsgebiet</p> <p><b>Mü2</b> - westlich der Liebenwalder Straße (ca. 0,2ha) aufgewachsener Wald, Berücksichtigung bei weiterer Neuaufstellung FNP möglich</p>			
<p><b>Summt, Mü3</b> – südwestlich Summter See (ca. 0,3ha) aufgewachsener Wald, Berücksichtigung bei weiterer Neuaufstellung FNP möglich</p> <p><b>Mü4</b> – südöstlich Summter See Ballspielplatz</p>			
<p><b>Summt, Mü5</b> – östlich Fischerweg (ca. 0,1ha) aufgewachsener Wald, Berücksichtigung bei weiterer Neuaufstellung FNP möglich</p>			
<p><b>Mühlenbeck, Mü6</b> – Blankenfelder Straße (ca. 0,6ha) aufgewachsener Wald, Berücksichtigung bei weiterer Neuaufstellung FNP möglich</p>			

Für die im Flächennutzungsplan Mühlenbeck festgestellten Waldflächen bzw. waldartigen Flächen, die im Flächennutzungsplan als Wohngebietsflächen dargestellt sind, besteht kein Planerfordernis zur Aufstellung von Bebauungsplänen mit dem Ziel der Festsetzung von Wald mit waldverbessernden Maßnahmen. Deshalb besteht auch kein Erfordernis zur kurzfristigen Änderung der betreffenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Mühlenbecker Land sind Darstellungen für bestehende Wald- und Gehölzflächen im Flächennutzungsplan entsprechend den Planungszielen der Gemeinde zu treffen.

**Ergebnis der Standortalternativenprüfung, Begründung des gewählten Standortes**

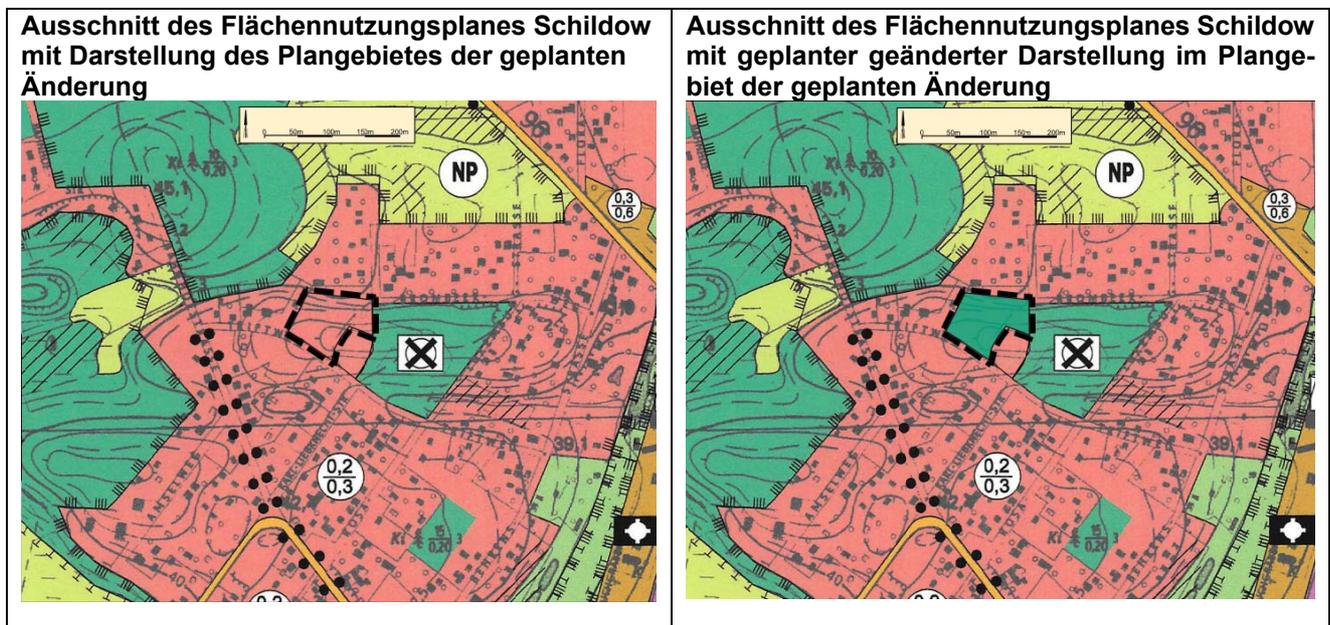
Für die in den Flächennutzungsplänen der Gemeinde Mühlenbecker Land festgestellten Waldflächen bzw. waldartigen Flächen, die im Flächennutzungsplan als Wohngebietsflächen dargestellt sind, besteht kein Planerfordernis zur Aufstellung von Bebauungsplänen mit dem Ziel der Festsetzung von Wald mit waldverbessernden Maßnahmen. Deshalb besteht auch kein Erfordernis zur kurzfristigen Änderung der betreffenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Insofern bilden diese Flächen keine Standortalternativen zur vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Standort für die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes von der bisherigen Darstellung einer Wohngebietsfläche in eine Waldfläche wurde gewählt, um auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" zu schaffen. Im Bebauungsplan GML Nr. 51 ist im Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes eine Festsetzung von Wald mit waldverbessernden Maßnahmen geplant. Da Bebauungspläne gemäß §8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind, ist für die geplante Festsetzung von Wald im Plangebiet eine Änderung der bisherigen Darstellung von Wohnbaufläche in Wald erforderlich.

**8. Begründung der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes, Ausgleich nach dem Waldgesetz im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51**

**Darstellung der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow**



**Legende**

**I. Darstellungen**

**Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

maximale Grundflächenzahl  
maximale Geschossflächenzahl

**Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)**

Waldflächen

**III. Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)**

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind oder sein können

Umgrenzung des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Plangebiet ist Wald nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg vorhanden. Mit der geplanten Änderung der bisherigen Darstellung eines allgemeinen Wohngebietes in eine Darstellung als Wald werden im Flächennutzungsplan die planerischen Voraussetzungen für den Erhalt des Waldes im Plangebiet geschaffen.

Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow wird auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" geschaffen. Im Bebauungsplan GML Nr. 51 ist im Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes eine Festsetzung von Wald mit waldverbessernden Maßnahmen geplant.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, im Plangebiet, welches durch Waldbaumbestand geprägt ist, den Wald in seiner Bedeutung für die Erholungsnutzung, zu erhalten und durch waldverbessernde Maßnahmen zu entwickeln.

Die auf der Planungsebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes geplanten waldverbessernden Maßnahmen dienen dem Ausgleich von Eingriffen nach dem Waldgesetz, die durch die geplante Wohngebietsfläche und Straßenverkehrsfläche im Bebauungsplan GML 51 vorbereitet werden.

Im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 ist die Inanspruchnahme von Waldfläche für andere Nutzungen wie folgt geplant:

### Eingriff nach dem Waldgesetz

0,30 ha	<i>geplante Fläche reines Wohngebiet (WR) auf der Fläche der früheren Müllablage / Altlasten nur geringer Baumbestand im Randbereich, vorhandene Einzelbäume auf WR-Fläche im Randbereich zum Triftweg werden erhalten</i>
0,03 ha	<i>geplante Straßenverkehrsfläche (zu Triftweg gehörig)</i>
<b>0,33 ha</b>	<b><i>geplante Inanspruchnahme Waldfläche gesamt</i></b>

Der erforderliche Ausgleich nach dem Waldgesetz gemäß §8(2) Satz 3 LWaldG wird im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 wie folgt planerisch gesichert:

### Ausgleich nach dem Waldgesetz

0,75 ha	<i>waldverbessernde Maßnahmen (Laubholzunterpflanzungen, Waldsaum in vorhandenem Wald in bestehender Waldfläche (Kiefernforst) Teilfläche 1, Waldfläche W1</i>
0,33 ha	<i>Neuanlage von Wald durch Aufforstung Teilfläche 2, Waldfläche W2</i>
<b>1,08 ha</b>	<b><i>geplante Ausgleichsmaßnahmen gesamt</i></b>

Bei der geplanten Inanspruchnahme von 0,33 ha Wald (Müllablagerung, Altlastenfläche, nur geringer Baumbestand im Randbereich, vorhandene Einzelbäume auf WR-Fläche im Randbereich zum Triftweg werden erhalten) und Ausgleichsmaßnahmen auf insgesamt 1,08 ha ergibt sich ein Verhältnis von mehr als 1:3 für die geplanten Ausgleichsflächen im Verhältnis zur geplanten Eingriffsfläche. Der Anteil der geplanten Aufforstungsfläche für die Neuanlage von Wald ist hierbei so hoch, dass die Waldfläche insgesamt nicht gemindert wird.

Neben der zeichnerischen Festsetzung der Waldflächen sind im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 hierfür folgende ergänzende textliche Festsetzungen geplant:

#### **8.1 Herstellung einer abgestuften Waldrandbepflanzung sowie Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften auf der Fläche W1 (Gemarkung Schildow, Flur 11, Flurstück 19 teilw.)**

*Zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung bisheriger Waldfläche im Plangebiet in reines Wohngebiet sowie öffentliche Straßenverkehrsfläche ist der in der Planzeichnung festgesetzte Wald auf der Fläche W1 mit Ausnahme der Waldwege wie folgt zu unterpflanzen:*

*- je 25 m<sup>2</sup> der betreffenden Waldfläche Pflanzung von 1 Laubbaum (Forstbaumschulware) trockenverträglicher Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde sowie*

*- angrenzend an die Fläche des geplanten reines Wohngebietes in einer Breite von 3m:*

*je 1,5 m<sup>2</sup> der zu bepflanzenden Fläche Pflanzung eines Strauches heimischer standortgerechter Arten (wie Hasel, Eingriffel, Weißdorn, Faulbaum, Purgier-Kreuzdorn, Blutroter Hartriegel und Hundsrose)*

*Die Anpflanzungen innerhalb des Waldes sind mit einem Verbisschutz zu umgeben.*

#### **8.2 Aufforstung auf der Fläche W2 (Gemarkung Schönfließ, Flur 2, Flurstück 88 teilw.)**

*Zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung bisheriger Waldfläche im Plangebiet in reines Wohngebiet sowie öffentliche Straßenverkehrsfläche ist der in der Planzeichnung festgesetzte Wald auf der Fläche W2 wie folgt als Wald anzupflanzen:*

*- je 9 m<sup>2</sup> der betreffenden Waldfläche Pflanzung von 1 Baum (Forstbaumschulware) trockenverträglicher Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde*

## 9. Flächenbilanz

In Bezug auf die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich folgende Flächenbilanz:

Nutzung	Fläche Bestand (Darstellung im FNP) (ha)	Fläche Planung (Darstellung im FNP) (ha)	Bilanz (Darstellung im FNP) (ha)
Wald	0	0,75	+0,75
allgemeines Wohngebiet	0,75	0	-0,75
<b>gesamt</b>	<b>0,75</b>	<b>0,75</b>	

## 10. Auswirkungen der Planung

Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow wird im Plangebiet der Wald, auch in seiner Bedeutung für die Erholungsnutzung, erhalten.

Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow wird auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" geschaffen. Im Bebauungsplanes GML Nr. 51 ist im Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes eine Festsetzung von Wald mit waldverbessernden Maßnahmen geplant.

Zu den Umweltauswirkungen der Planung siehe nachfolgend.

## **U. Bisher verfügbare Umweltinformationen**

### **U.1 Rechtliche Grundlage der Umweltprüfung und Einbindung in das Planverfahren**

#### **In §2(4) BauGB ist für die Durchführung der Umweltprüfung geregelt:**

*(4) Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.*

#### **Gemäß §1(6) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen:**

*7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere*

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,*
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d*
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,*

#### **Gemäß Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB hat der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB folgende Bestandteile:**

##### **1. eine Einleitung mit folgenden Angaben**

*a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;*

*b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;*

##### **2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:**

*a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basis-Szenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;*

**b)** eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken;

die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

**c)** eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;

**d)** in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;

**e)** eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

### **3. zusätzliche Angaben:**

**a)** eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,

**b)** eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,

**c)** eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,

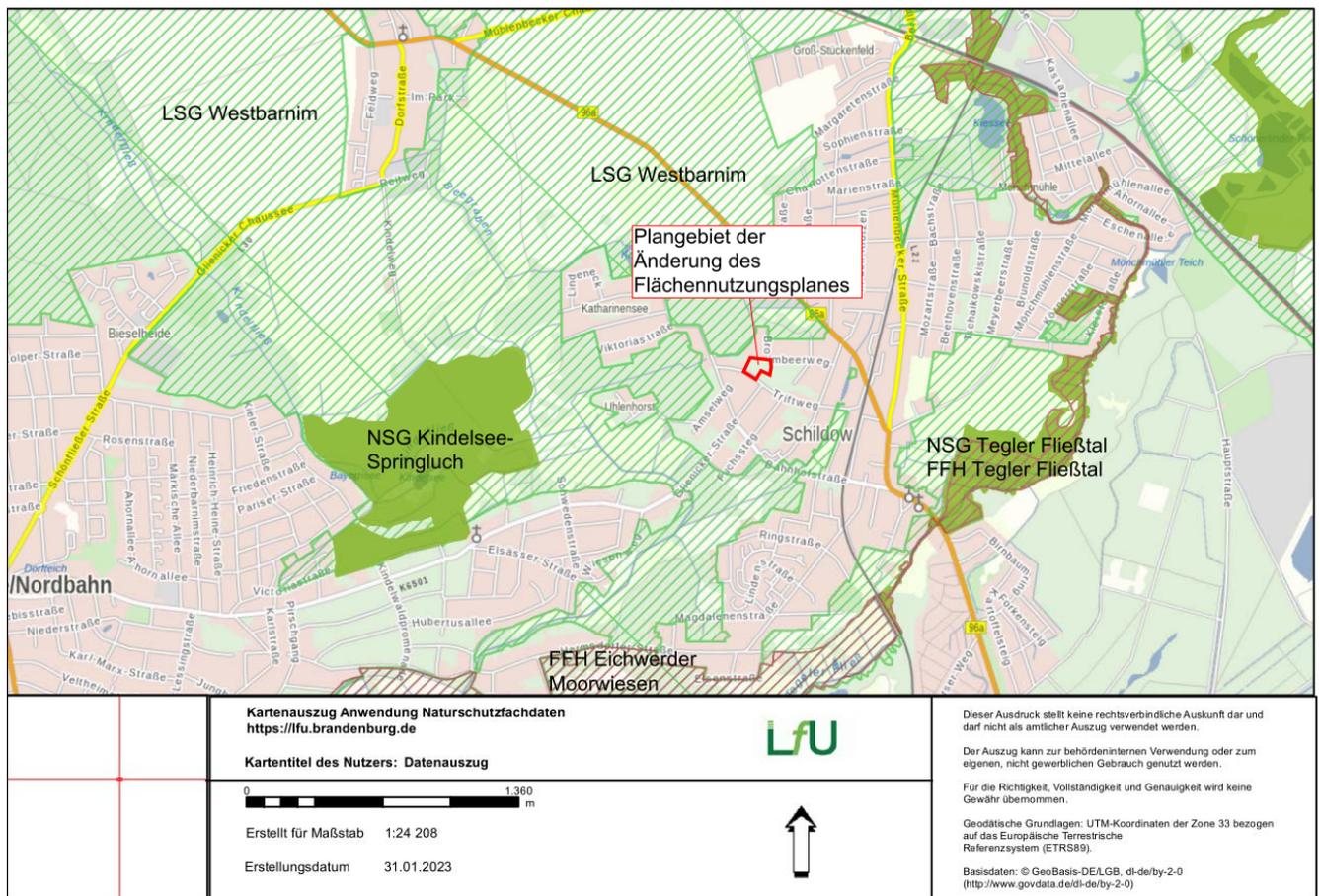
**d)** eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

**Im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt sein kann, werden diese gemäß §4(1) BauGB auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2(4) BauGB aufgefordert.**

Der **Umweltbericht** ist gemäß §2a BauGB als gesonderter Bestandteil der Begründung **zum Entwurf des Bauleitplanes** auch unter Verwendung der hier erhaltenen Informationen zu erarbeiten.

## U.2 Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

### U.2.1 Übersicht Schutzgebiete



### U.2.2 Betroffenheit von Schutzgebieten nach europäischem Recht (Natura-2000-Gebiete)

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Vogelschutzgebiet** oder einem Schutzgebiet nach der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind in Bezug auf das vorliegende Plangebiet folgende Gebiete mit folgenden Entfernungen zum Plangebiet:

- FFH Eichwerder Moorwiesen südlich des Plangebietes ca. 1,1 km entfernt
- FFH Tegler Fließtal östlich des Plangebietes ca. 1 km entfernt

Der vorliegend geplante Erhalt von Wald verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die o. g. Natura-2000-Gebiete.

### U.2.3 Betroffenheit von Schutzgebieten nach nationalem Recht

Das Plangebiet liegt nicht in einem **Naturschutzgebiet**, **Nationalpark** oder **Biosphärenreservat**. Im Plangebiet sind keine **Naturdenkmale**, **geschützten Landschaftsbestandteile** oder **geschützten Biotope** nach BNatSchG i.V.m. BbgNatSchAG vorhanden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von **Landschaftsschutzgebieten** und ist in nordwestlicher Richtung ca. 60m vom LSG Westbarnim entfernt.

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete haben folgende Abstände zum Plangebiet:

- **NSG Kindelsee-Springluch** westlich des Plangebietes ca. 1 km entfernt
- **NSG Tegler Fließtal** östlich des Plangebietes ca. 1 km entfernt

Der vorliegend geplante Erhalt von Wald verursacht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die o. g. Schutzgebiete.

Das Plangebiet liegt, ebenso wie große Teile des Gemeindegebietes Mühlenbecker Land im **Naturpark „Barnim“**. Der vorliegend geplante Erhalt von Wald entspricht den Schutz- und Entwicklungsziele im Naturpark Barnim.

## U.3 Schutzgüter Boden, Wasser

### U.3.1 Geologie, Hydrologie, Geländehöhe

Das Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Waldfläche, die als Wald erhalten bleiben soll. Hier ist, abgesehen von abgelagerten Gartenabfällen von umliegenden Wohnbaugrundstücken, nur mit wenig gestörten Bodenverhältnissen zu rechnen.

Südöstlich des Plangebietes befindet sich eine Altlastenfläche (Müllablagerung), wo die natürlichen Bodenschichten nicht mehr vorhanden und durch den Eintrag von Fremdstoffen erheblich gestört sind.

Gemäß <https://geo.brandenburg.de> (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe) sind im Plangebiet folgende Bodenverhältnisse zu erwarten:

#### - Geologische Karte 1:25.000

- Ablagerungen der Urstromtäler inklusive ihrer Nebentäler (Niederungssand, "Talsand"): Sand, fein- und mittelkörnig, schwach grobkörnig, geringe Kiesbeimengungen

#### - Hydrogeologischen Karte Brandenburg

Gemäß Karte der oberflächennahen Hydrologie (HYK 50-1)

Verbreitung der Grundwasserleiter und Geringleiter an der Oberfläche

- weitgehend unbedeckter Grundwasserleiter (GWL 1.1) der Niederungen und Urstromtäler

gemäß Karte des weitgehend bedeckten Grundwasserleiterkomplexes GWLK2 (HYK 50-2)

- Gesamtmächtigkeit des Grundwasserleiterkomplexes GWL K 2 3 - <math>\leq 10\text{ m}</math>

gemäß Karte der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung (HYK 50-3)

Die Aussage zur Schutzfunktion bezieht sich auf unbedeckten Grundwasserkomplex 1:

- Rückhaltevermögen sehr gering Verweildauer des Sickerwassers wenige Tage bis max. 1 Jahr

Die **Hydroisohypse** liegt im Plangebiet im GLWK 1 bei 37,0 über NHN, nach Süd hin fallend.

Die **Geländehöhe** im Plangebiet liegt gemäß amtlichem Lage- und Höhenplan bei

- ca. 45,5 m über NHN im Südwesten des Plangebietes am Triftweg
- ca. 46,0 m über NHN im Südosten des Plangebietes
- ca. 41,3 m über NHN im Nordosten des Plangebietes am Brombeerweg
- ca. 41,0 m über NHN im Nordwesten des Plangebietes

### U.3.2 Bodengutachten

Südöstlich des Plangebietes der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine ehemalige Müllablage vorhanden, die im Altlastenverzeichnis des Landkreises erfasst ist. Für diese Fläche liegen vor:

- **Aufschlussprofile** 16552 Mühlenbecker Land OT Schildow, Triftweg, Ingenieurbüro Knuth GmbH 22. Juni 2015
- **Geotechnisches Gutachten** zum Bauvorhaben Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Triftweg, Flst. 19 in 16552 Schildow, BRB - Projekt-Nr. 653/22W BRB, Prüflabor Bernau vom 26.10.2022

Die **Aufschlussprofile** (16552 Mühlenbecker Land OT Schildow, Triftweg, Ingenieurbüro Knuth GmbH, 22. Juni 2015), haben folgende Ergebnisse:

„bei der am 06.06. und 04.06.2015 auf o.a. Grundstück ausgeführten Baugrunduntersuchung wurden folgende Verhältnisse angetroffen:

Im größten Teil des Untersuchungsgebietes (RKS 1/15 - 8/15) wurden bis in Tiefen zwischen 1,80 m und 5,10 m Auffüllungen erbohrt. Die Auffüllungen setzen sich aus Sanden zusammen, die z.T. humos durchsetzt sind und stark mit Fremdstoffen wie Ziegel- und Betonbruch, Glas, Schlacke Kohlengrus und Plastik durchsetzt sind.

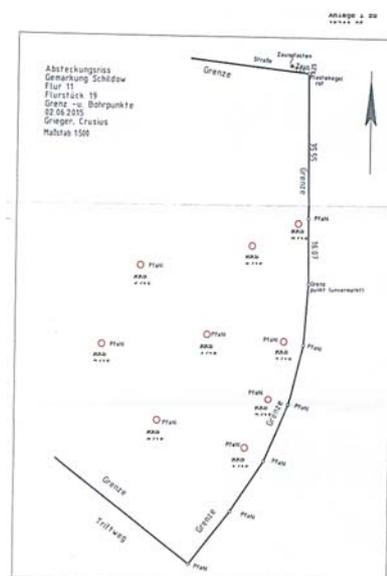
Unterhalb der Auffüllungen schließen sich bis zu den Endtiefen der Sondierungen gewachsene nichtbindige Fein- und Mittelsande an.

Von dieser allgemeinen Schichtenfolge abweichend, bildet im Bereich der RKS 9/15 ein 0,30 m mächtiger Mutterboden aus humosen Feinsanden die Geländedeckschicht. Im Anschluss folgen bis zur Endtiefe der Sondierungen gewachsene nichtbindige Feinsande.

Bei den Aufschlussarbeiten wurde durch die bis in eine Tiefe von 6 m ausgeführten Sondierungen kein Grundwasser angetroffen.

Die Böden der Auffüllungen weisen eine heterogene Zusammensetzung auf, sind locker gelagert und enthalten z.T. organische zersetzungsfähige Substanzen. Die Auffüllungen sind für die Aufnahme von Bauwerkslasten ungeeignet und müssen ausgetauscht werden.

Die gewachsenen nichtbindigen Sande werden als gut trag- und gering setzungsfähig bewertet.“



Das **Geotechnische Gutachten** zum Bauvorhaben Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Triftweg, Flst. 19 in 16552 Schildow, BRB - Projekt-Nr. 653/22W BRB, Prüflabor Bernau vom 26.10.2022 kommt zu folgenden Ergebnissen:

### „3. BAUGRUNDAUFSCHLÜSSE

Zur Erkundung der Baugrund- sowie Grundwasserverhältnisse wurde am 21.10.2022 eine Kleinrammbohrung (B 1) innerhalb eines vorbereiteten Schurfs bei einer Ansatztiefe von 3,60 m unter GOK bis 8,80 m unter Ansatztiefe (= 12,40 m unter GOK) niedergebracht.

Aus der Bohrung wurden gestörte Proben (Güteklasse 5 nach DIN EN ISO 22475-1) meterweise bzw. schichtweise gewonnen. Die Bodenproben wurden entsprechend DIN EN ISO 14688-1 nach visuellen und manuellen Verfahren angesprochen und beurteilt. Im Gutachten werden davon abweichend, die im deutschen Sprachraum gebräuchlichen Begriffe und Abkürzungen verwendet (siehe Anhang – Erläuterung der Abkürzungen und Symbole).

Die Bestimmung der Lagerungsdichte erfolgte durch eine in unmittelbarer Nähe zur Kleinrammbohrung B 1 angelegten Sondierung mit der leichten Rammsonde DPL 5 (DIN EN ISO 22476-2) bis 9,0 m unter Ansatztiefe (= 12,60 m unter GOK).

Die Lage der Aufschlüsse geht aus der Anlage 1 (Lageplan / -skizze der Aufschlüsse) hervor.

In der Anlage 2 sind das Bohrprofil der Kleinrammbohrung B 1 sowie das Stufendiagramm der Rammsondierung RS 1 graphisch dargestellt.

Die punktförmig angelegten Baugrundaufschlüsse tragen Stichprobencharakter. Stellt sich im Einzelfall eine erhebliche Abweichung von der in diesem Gutachten dargestellten Baugrundsituation dar, so sind deren Auswirkungen auf die Baumaßnahme vor Ort zu beraten. Eine Beteiligung des Baugrundgutachters an den Beratungen wird empfohlen.



### 4. GEOLOGISCHE UND HYDROLOGISCHE SITUATION

Das Untersuchungsgebiet, im westlichen Randbereich der Hochfläche des Barnims, einer Grundmoränenplatte der Weichsel-Kaltzeit (Brandenburger Stadium) liegt innerhalb der Rinne des „Tegeler Fliesses“ und seiner Seitenarme. Bei dieser Rinne handelt es sich um eine weichselglaziale Schmelzwasserabflußbahn innerhalb der Hochfläche, die in süd-westliche Richtung, zum Berliner Urstromtal hin, entwässert. Der Standort befindet sich innerhalb eines schmalen, vollständig verlandeten Nebenarms.

Der geologische Aufbau der Rinne des „Tegeler Fliesses“ und der angrenzenden Gräben bzw. Nebenarme, wird hauptsächlich durch fluviatile und glazifluviatile Tal- und Beckensande bestimmt, die im tieferen Untergrund von weichselglazialen Vorschüttungen und Geschiebemergel der Saale-Eiszeit, unterlagert werden. Stellenweise sind relativ oberflächennah Geschiebemergelsedimente des Weichsel-Glazials als Erosionsreste (Geschiebelehm) bzw. oft als isolierte, allochthone (durch die Schmelzwässer verfrachtete) Grundmoränenschollen innerhalb der Sande verbreitet. In subglazialen Rinnen lagerten sich periglaziär-fluviatile Verlagerungs- und Verschwemmungssedimente (Sande, Schluffe und Tone) weichselspätkaltzeitlichen bis holozänen Alters ab.

In den Niederungen und Senken sowie Gräben, insbesondere in der Nähe des „Tegeler Fliesses“ und seinen Nebenbächen (hier dem Kindelfieß), sind häufig holozäne organogene Bildungen in Form von Torfen und Mudden sowie organisch durchsetzte mineralische Böden, sog. anmoorige Bildungen (Moorerde, Sand-Humus-Gemische), verbreitet.

Im Standortbereich stehen der Unterlage 2.6 entsprechend holozäne Rinnen- und Beckensande an, die von weichselglazialen Vorschüttungen und im tieferen Untergrund von Grundmoränenablagerungen des Saaleglazials unterlagert werden. Im nördlichen Standortbereich sind holozäne organogene Bildungen in Form von Torf (hier Seggen-, Röhricht- und Bruchwaldtorf) und Mudden sowie anmoorige Bildungen angezeigt.

Die hydrologische Situation im Untersuchungsgebiet ist durch das Auftreten eines obersten unbedeckten Grundwasserleiters (weichselglaziale Vorschüttungen und weichselspätklaziale Talsande) mit überwiegend freier Grundwasserführung gekennzeichnet, der in hydraulischer Verbindung zu den Oberflächengewässern (hier zu Nebenarmen des Tegeler Fließes) innerhalb der Rinnenstruktur des Tegeler Fließes steht.

Für das Untersuchungsgebiet ist entsprechend der Unterlage 2.7 ein Flurabstand (Tiefe des Grundwassers unter GOK) zwischen  $t = 8,0$  m und  $10,0$  m angegeben.

Zum Zeitpunkt der Baugrunderkundung am 21.10.2022 wurde in der Kleinrammbohrung B 1 freies Grundwasser des obersten unbedeckten Grundwasserleiters in einer Tiefe von  $9,60$  m unter GOK angetroffen (siehe Anlage 2).

Der Höchstgrundwasserstand (HGW) für den weiteren Standortbereich außerhalb von Rinnenstrukturen liegt bei  $40,90$  m NHN (Messstelle 5504, Mönchmühlenweg, erreicht 1975 und 1999), d. h. bei einer mittleren Geländehöhe von  $44,5$  m NHN am Standort bei ca.  $4,60$  m unter GOK.

### 5. BAUGRUNDVERHÄLTNISSE UND HOMOGENBEREICHE

Auf der Grundlage der im Untersuchungsgebiet abgeteufften Kleinrammbohrung B 1 und des angelegten Baggerschurfs können folgende Bodenarten beschrieben werden:

### 5.1 Auffüllungshorizont / anthropogener Boden

*Mutterboden, aufgefüllte humose Sande mit wechselnden Fremdstoffgehalten: A[OH]*

*Oberhalb des Ansatzpunktes der Kleinrammbohrung B 1 wurde oberflächennah bis in eine Tiefe von ca. 0,80 m unter GOK eine aufgefüllte Mutterbodenschicht aufgeschlossen. Der Mutterboden besteht neben humosen Bestandteilen aus mittelsandigen Feinsanden. Es wurden Fremdstoffe in Form von Ziegel- und Betonbruch, lokal Keramikscherben, Holzreste und Teerpappe angetroffen.*

*Es handelt sich um ein Mutterboden / Bauschuttgemisch, das als Deponieabdeckung aufgeschüttet wurde.*

*Gemäß DIN 18196 ist das Lockergestein als OH zu klassifizieren.*

*Nach DIN 18300 ist der Boden der Bodenklasse 1 (Oberboden / Mutterboden) zuzuordnen.*

*Das Lockergestein ist insgesamt aufgrund seiner organischen Bestandteile, der Fremdstoffgehalte und der inhomogenen Lagerungsverhältnisse als kompressibel und damit als wenig tragfähig zu charakterisieren.*

*Auffüllung: Bauschutt und Hausmüll, A[ ]*

*Unterhalb der zuvor beschriebenen humosen Auffüllung wurde bis in eine Tiefe von 7,10 m unter GOK eine relativ homogene Bauschutt und Müll - Auffüllung mit Asche, Kohleresten, Glas- und Keramikscherben, Holz und Metallresten (Konservendosen und Schrott) angetroffen. Vorherrschender Bestandteil ist Hausbrandasche aus vorwiegender Braunkohleverbrennung.*

*Das Lockergestein ist aufgrund seiner überwiegend organischen Bestandteile und der lockeren Lagerung als stark kompressibel und nicht tragfähig zu bewerten.*

### 5.2 Natürlich anstehende Böden / mineralische Böden

*Sande, nicht bindig: (SE)*

*Unterhalb des zuvor beschriebenen Bauschutt und Hausmülls wurden in der Bohrung nicht bindige, feinsandige Mittelsande der Bodengruppe SE bis in eine Tiefe von 12,20 m unter GOK angetroffen. Es handelt sich hierbei um weichsel-spätglaziale bis holozäne Beckensande die ab 8,80 m unter GOK von weichselglaziale Vorschüttssanden unterlagert werden.*

*(...)*

*Nach DIN 18130-1 wird der Boden als durchlässig bis stark durchlässig eingestuft. Er ist somit versickerungsfähig.*

*Die nicht bindigen Sande weisen entsprechend den Ergebnissen der Rammsondierung mitteldichte bis dichte Lagerungsverhältnisse auf.*

*Geschiebemergel: Mg, (SU\* - TL)*

*In der Bohrung B 1 werden die zuvor beschriebenen Sande bis zur Erkundungsendtiefe von 12,40 m unter GOK von bindigen Lockergesteinen in Form von Geschiebemergel der saaleglazialen Grundmoräne unterlagert. Der Geschiebemergel setzt sich aus einem Sand-Schluff-Ton-Gemisch zusammen und weist eine steife Konsistenz auf.*

*(...)*

*Die Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte schwanken in Abhängigkeit vom Schluff-Ton-Kornanteil.*

*Nach DIN 18130-1 wird der Boden als sehr schwach bis schwach durchlässig und damit als nicht versickerungsfähig eingestuft.*

*Die Einzelheiten zur Schichtenfolge, zu den Schichtgrenzen sowie den abgelagerten Böden mit ihrem charakteristischen Kornaufbau sind den Bohrprofilen in der Anlage 2 zu entnehmen.*

## 6. BAUGRUNDEIGNUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

*Der am Standort erkundete, fremdstoffbehaftete Mutterboden (OH) der Deponieabdeckung und der Bauschutt und Müll A [ ] sind kompressibel und stark setzungsgefährdet, besitzen keine ausreichende Tragfähigkeit und sind somit als Baugrund nicht geeignet.*

*Tragfähigen Baugrund am Standort stellen mindestens mitteldicht gelagerte, nicht bindige Sande SE in einer Tiefe von 7,10 m unter GOK dar.*

*Für die Gründung des geplanten Wohnhauses mit Tiefgarage sind folgende Varianten denkbar.*

#### a) Bodenaustausch

*In einem ersten Schritt ist der obere, humose Auffüllungsbereich im gesamten bebauungsbereich bis zu seiner Basistiefe auf Sicht (dunkelbraune Bodenfarbe) abzuschleifen und getrennt zu lagern.*

*Danach erfolgt der Aushub des Bauschutts und Mülls bis zu seiner Basistiefe ebenfalls auf Sicht (rotbraune Farbe, sichtbarer Bauschutt und Hausmüll) und Wiederauffüllung durch gut verdichtbare Sande oder Kiessande mit einer Ungleichförmigkeitszahl  $C_u \geq 3$  oder besser (wenn zulässig) durch scherfestes Recyclingmaterial (RC 0/32, nach TL – SOB / ZTVT) zumindest in den oberen 0,50 m der Bodenaustauschzone bis in Höhe des Gründungsniveaus (Unterkante Bodenplatte).*

*(...)*

#### b) Brunnengründung

*Die Abtragung der Bauwerkslasten erfolgt hierbei in den unterhalb des Auffüllungs- / Bauschutt und Müllhorizonts anstehenden tragfähigen Baugrund (hier anstehende Sande SE).*

Bei der Brunnengründung werden Betonringe im Schachtgreifverfahren im Inneren der Ringe bis in den tragfähigen Baugrund (mitteldicht gelagerte Sande SE) niedergebracht und anschließend mit Beton / hier möglichst wasserundurchlässiger Beton (WU – Beton) verfüllt.

Bei einer Mindesteinbindungstiefe von 0,5 m in den tragfähigen Untergrund und einer Höhe der Brunnenringe von 0,5 m ergibt sich eine Mindest - Gründungstiefe von 8,0 m.

Zur Verteilung der Bauwerkslasten ist oberhalb der Betonringe die Ausführung einer druckverteilenden Abschlußplatte vorzusehen.

(...)

#### c) Bohrpfahlgründung

Unter Zugrundelegung eines einheitlichen Baugrundmodells und einer Mindesteinbindungstiefe von 3,0 m in den tragfähigen Baugrund, beträgt die minimale Endtiefe der Bohrpfähle ohne Berücksichtigung der statischen Erfordernisse mindestens 10,10 m unter GOK.

#### Regenwasserversickerung:

Die Abschätzung der Wasserdurchlässigkeit ergab  $k_f$ -Werte im Bereich von:

$k_f = 10^{-6}$  m/s bis  $10^{-4}$  m/s für die Bodenart SE.

Die im Untersuchungsgebiet natürlich anstehenden und aufgefüllten nicht bindigen Sande SE werden als durchlässig bis stark durchlässig eingestuft. Sie sind demnach als versickerungsfähig einzuordnen.

In Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse ist festzustellen, dass die Baugrundsituation unter den gegebenen hydrologischen und geologischen Randbedingungen (ausreichende Mächtigkeit der wasserdurchlässigen Versickerungszone bzw. erforderliche Mächtigkeit des wasserdurchlässigen Sickerraumes  $M \geq 1$  m, gemäß DWA-A 138 bzw. Abstand zum Grundwasserspiegel  $d \geq 1$  m, ohne Berücksichtigung des HGW / Grundwasser, Kapitel 4) in weiten Bereichen des Standorts dazu geeignet ist, ohne zusätzliche Maßnahmen eine freie Entwässerung z.B. über ein Mulden-RigolenSystem zu gewährleisten. Das Oberflächen- / Regenwasser könnte hier dann direkt innerhalb der nicht bindigen Böden versickern.

#### Weitere Hinweise für die Bauausführung:

##### Herstellung der Baugruben:

Fundamentgräben und Baugruben können bei Aushubtiefen von  $t \leq 1,25$  m senkrecht geschachtet werden. Bei Aushubtiefen  $t > 1,25$  m (z.B. Bodenaustausch) sind Baugruben unter einem Böschungswinkel von  $\beta = 45^\circ$  (nicht bindiger Baugrund) abzuböschten bzw. zu verbauen.

Zu weiteren Fragen der Standsicherheit von Baugruben wird auf die DIN 4124 (2012) verwiesen.

##### Wasserhaltungsmaßnahmen:

Im Rahmen der Bauausführung sind nach den Ergebnissen zum Zeitpunkt der Baugrunderkundung (21.10.2022) bei Gründungs- und Erdarbeiten in einer Tiefe bis zu  $t \leq 7,50$  m unter GOK keine Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.“  
(...)

### U.3.3 Bodenverunreinigungen, Altlasten

Im Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sind der Gemeinde keine erheblichen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen bekannt.

Auf der Fläche **südöstlich der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes**, auf der im Rahmen der parallel erfolgenden Aufstellung des **Bebauungsplanes GML Nr. 51** "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" ein Wohngebiet geplant ist, befinden sich Müllablagerung. Auf entsprechende Voranfrage teilte hierzu der FD Umweltschutz und Abfallbeseitigung des Landkreises Oberhavel (untere Bodenschutzbehörde) mit E-Mail von 31.08.2022 mit:

„die im Planungsgebiet befindliche „Müllablagerung“ ist im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel (ALKAT OHV) unter der Nummer 033665 2538 als Altablagerung (Betriebszeit 1975-1980, Erdaushub, Bauschutt, Hausmüll) registriert. Diese wurde im Zeitraum 2004-2005 mit einem sandigen, humosen Material zur Ausbildung einer Vegetationsdecke rekultiviert. Eine sichere Abdichtung zur Verhinderung der Versickerung von Niederschlägen durch die Altablagerung (AA) hindurch bis in das Grundwasser stellt diese Maßnahme aber nicht dar, da dieser Bereich im Vergleich zum umliegenden Waldbestand kaum mit Bäumen bewachsen ist (Stand Luftbild 2020).

Nach Durchsicht der mir vorliegenden Unterlagen und Informationen bestehen hinsichtlich der geplanten Nutzung der Teilfläche mit der abgedeckten AA keine grundsätzlichen Bedenken, welche eine Nutzung zur Wohnbebauung von vorn herein ausschließen. Die von Ihnen vorgelegten Aufschlussprofile des Ingenieurbüros Knuth von 2015 erfassen die Altablagerung mittels 9 Rammkernsondierungen bis maximal 6 m unter Geländeoberfläche (GOF). Bei der erbohrten AA handelt es sich überwiegend um gemischtkörnige Sande, die unterschiedlich stark Fremdbestandteile (Ziegel- und Betonbruch, Glas, Schlacken, Kohlegrus, Plastik) enthalten. Der jeweilige Anteil der Fremdbestandteile wurde nicht abgeschätzt. Die AA reicht bis maximal 5,10 m unter GOF. Unterhalb der AA folgen geogene Mittel- und Feinsande. Grundwasser wurde in keiner Sondierung angetroffen. Damit lag der Grundwassersflurabstand zum Bohrzeitpunkt 2015 bei  $> 6$  m unter GOF. Die Aufschlüsse zeigen keine dokumentierten organoleptischen Auffälligkeiten in Form von chemischen Gerüchen bzw. Hinweise auf mobile, ölige Substanzen. Feststoffanalysen von der AA liegen mir nicht vor. Der Gutachter resümiert, dass die locker gelagerte Auffüllung (AA) für Bauwerkslasten ungeeignet und ausgetauscht werden muss. Im Ergebnis einer 2010 durchgeführten Grundwasseruntersuchung an einem südlich der AA (nahe Triftweg) gelegenen Pegel zeigte keine erhöhten Schadstoffgehalte im Grundwasser. Lediglich ein geringfügig

erhöhter Borgehalt von 1,5 mg/l weist auf den möglichen Einfluss der nahen AA hin. Vom Pegel selbst liegen mir keine Unterlagen (Schichtenprofil, Ausbauplan) vor. Unklar sind auch der An- und der Abstrom des Grundwassers zur bzw. von der AA sowie der eigentliche Grundwasserflurabstand und somit auch der Abstand zwischen Unterkante der AA und der Grundwasseroberfläche. Da in fast allen der oben genannten Aufschlüssen auch Asche und Schlacke (Edukte für Schadstoffe wie z. B. Schwermetalle oder Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) ermittelt wurden, ist zu klären, ob sich diese Bestandteile eventuell schädlich auf den Boden bzw. die Grundwasserbeschaffenheit ausgewirkt haben (Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad AA/Boden-Grundwasser). Gemäß des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan GML Nr. 51 wird unter den Kapiteln 4 und 5 aufgeführt, dass die „Müllablagerung“ beseitigt und die Flächen saniert werden. Das Erfordernis der Beseitigung bzw. des Austausches der AA wird auch aus geotechnischer Sicht resümiert. Demzufolge ist eine Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Mensch in diesem Fall und in dem den Austausch betreffenden Bereich nicht erforderlich.

Im Rahmen der weiteren Planung sind der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) Informationen bzw. Unterlagen zur abschließenden Beurteilung der vorgesehenen Nutzung wie folgt vorzulegen:

- Analysen vom Feststoff und vom Eluat des Materials der AA und (optional) des liegenden, natürlichen Sediments ((welche ggf. auch für eine orientierende (unverbindliche) Untersuchung des künftigen Abfalls genutzt werden kann))
  - Probenahme mittels Bohrungen (meter-/schichtenweise, separat organoleptisch auffällige Schichten) oder mittels Schürfe (vorzugsweise, da repräsentativer)
- messtechnisch unteretzte, aktuelle Angaben zum Grundwasserstand und zur Grundwasserdynamik im Bereich der AA (Soweit geeignet, können auch vorhandene Grundwasserpegel genutzt werden)
  - Errichtung von neuen Grundwasserpegeln (Anordnung in hydrogeologischer Dreiecksconfiguration um die AA) inkl. Vermessung und Stichtagsmessung der GW-Stände.
- Statusuntersuchung der Beschaffenheit des Grundwassers (mindestens im An- und im Abstrom des Grundwassers)
  - Gefährdungsabschätzung und Dokumentation/Berichtslegung

Für die Untersuchungen ist ein dafür geeignetes Fachbüro zu beauftragen. Dieses Fachbüro stellt ein detaillierteres Untersuchungskonzept auf, stimmt dieses mit der uBB ab und begleitet die Untersuchungen. Die Gefährdungsabschätzung (ggf. mit Empfehlungen zum weiteren Handeln) wird der uBB zur Abstimmung vorgelegt.“

Entsprechend den Anforderungen der unteren Bodenschutzbehörde wurde durch BRB Prüflabor Bernau mit Datum vom 20.09.2022 nachfolgendes **Untersuchungskonzept** für die Fläche **südöstlich der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes** erstellt:

### Untersuchungskonzept

B-Plan:	<b>BP GML 51 OT Schildow, Gemeinde Mühlenbecker Land Bereich Triftweg / Karl-Liebknecht-Straße</b>
	<p>“Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg“          Entwicklung Wohngebietsfläche im Bereich ohne Waldbaumbestand -ca. 0,3 ha als Teilfläche der früheren Müllablage / Altablagerung - AA mit Eintragung im Altlastenkataster ALKAT OHV Nr. 033665 2538</p>
Prüfung:	<p><u>Untersuchung der Baugrundsituation und Umweltbeeinträchtigung</u>          im geplanten Bebauungsbereich infolge der Altablagerung aus 1975 - 1980 unter Berücksichtigung der  <u>Auflagen der UBB</u>          -Untere Bodenschutzbehörde-          per E-Mail vom 31.08.2022, Bearbeiter Herr Pfaff und</p>

Erstellung Untersuchungskonzept  
gemäß

- OT mit dem Grundstückseigentümer, Herr Seidler  
am 19.09.2022 17:00 - 19:00 Uhr und
- Telefonat mit LK-OHV, Herr Pfaff  
am 20.09.2022 12:00 Uhr

### Historie

<u>Geländesituation:</u>	historisch langgezogene Bodenmulde, Tiefe ca. 6 - 8 m
<u>Altablagerung AA:</u>	Betriebszeit 1975 bis 1980 - 5 Jahre Erdaushub, Bauschutt, Hausmüll
<u>Abdeckung:</u>	Zeitspanne 2004 bis 2005 - 1,5 Jahre sandig - humoses Material als Vegetationsdecke zur Rekultivierung, ggf. mit Rasenansaat
<u>1. Bodenuntersuchung:</u>	Baugrundgutachten mit 9 Sondierstellen durch Ing.-Büro Knuth vom 22. Juni 2015 Auffüllungen bis -5,10 m GOK aus lockeren Sanden mit Beimengungen aus Ziegel, Beton, Glas, Schlacke, Kohlengrus (für Bebauung ungeeignet) ohne jegliche Deklarationsanalysen (UVP)
<u>2. Wasseruntersuchung:</u>	durch Intecus Ingenieurgesellschaft Potsdam am 19.10.2010 Bericht 10-1045 (geringfügige Überschreitungen bei Sulfat, Bor und Nitrat) GW-Spiegel damals bei 5,10 m GOK angetroffen

### 1. Untersuchung Baugrund und Umweltgefährdung

- 1A Anlegen von Baggerschürfen im Bebauungsbereich durch AG  
mit organoleptischer Ansprache der Bodenschichtung sowie Beprobung und Analysen der AA sowie des liegenden natürlichen Sedimentes nach LAGA Boden / LAGA Bauschutt meterweise bzw. schichtenweise, nach Ansprache (incl. lage- und höhenmäßiger Einmessung durch AG)
- 1B Ergänzung der Baggerschürfe durch ausgewählte Bohrstandorte im Bebauungsbereich  
ebenfalls mit organoleptischer Ansprache, Beprobung und Analysen der angetroffenen Schichten, ggf. unter Bildung von Mischproben
- 1C Auswertung  
Beurteilung der Auffüllung und Gefährdungsabschätzung Wirkungspfad Boden - Mensch  
Erstellung Baugrundgutachten

### 2. Grundwassermonitoring

- 2A Feststellung GW-Stand, Beprobung und Analyse im Bereich der 2 Altpegel (wenn möglich)
- 2B Errichtung von 2 Neupegeln (nach Auswertung der Altpegel) und ebenfalls Feststellung GW-Stand, Beprobung und Analyse (incl. lage- und höhenmäßiger Einmessung durch AG)
- 2C Auswertung  
GW-Stand und Fließrichtung, Konzentrationsgefälle incl. Stichtagsmessung und Standortvermessung sowie allgemeine Grundwasserbeschaffenheit

## U.3.4 Trinkwasserschutz, Gewässerschutz

Siehe hierzu auch unter U.3.1. bis U.3

Im Plangebiet sind **keine Gewässer** vorhanden. Das Plangebiet liegt nicht in einer **Trinkwasserschutzzone**.



Südöstlich des Plangebietes der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich nahe dem Triftweg ein Grundwasserpegel.

Ein weiterer Grundwasserpegel befindet sich innerhalb der Waldfläche weiter östlich.

Durch die **Intecus Ingenieurgesellschaft für Technischen Umweltschutz mbH Potsdam** wurde hier eine Grundwasseruntersuchung durchgeführt. Der hierzu vorliegende Untersuchungsbericht 10-1045 vom 19.10.2010 kommt zu folgendem Ergebnis:

#### „2. Bewertung der Analyseergebnisse

*Die Analyseergebnisse belegen den nachteiligen Einfluss der Deponie auf das Grundwasser. Der Einfluss der Altdeponie auf das Grundwasser wird an den Parametern Bor, Sulfat und Nitrat ersichtlich. Überschreitungen der Geringfügigkeitsschwellen liegen für die Parameter Sulfat und Bor vor. Die Prüfwerte der Brandenburger Liste werden bei Sulfat und Nitrat überschritten. Die Höhe der Überschreitungen der Schwellen- bzw. Prüfwerte können als gering eingeschätzt werden.“*

Das **Geotechnische Gutachten** zum Bauvorhaben Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Triftweg, Flst. 19 in 16552 Schildow, BRB - Projekt-Nr. 653/22W BRB, Prüflabor Bernau vom 26.10.2022 stellt die **Grundwasser- und Versickerungssituation** südöstlich des Plangebietes der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes (Müllablage) wie folgt dar:

#### 4. GEOLOGISCHE UND HYDROLOGISCHE SITUATION

(...)

*Die hydrologische Situation im Untersuchungsgebiet ist durch das Auftreten eines obersten unbedeckten Grundwasserleiters (weichselglaziale Vorschüttssande und weichselspätglaziale Talsande) mit überwiegend freier Grundwasserführung gekennzeichnet, der in hydraulischer Verbindung zu den Oberflächengewässern (hier zu Nebenarmen des Tegeler Fließes) innerhalb der Rinnenstruktur des Tegeler Fließes steht.*

Für das Untersuchungsgebiet ist entsprechend der Unterlage 2.7 ein Flurabstand (Tiefe des Grundwassers unter GOK) zwischen  $t = 8,0 \text{ m}$  und  $10,0 \text{ m}$  angegeben.

Zum Zeitpunkt der Baugrunderkundung am 21.10.2022 wurde in der Kleinrammbohrung B 1 freies Grundwasser des obersten unbedeckten Grundwasserleiters in einer Tiefe von  $9,60 \text{ m}$  unter GOK angetroffen (siehe Anlage 2).

Der Höchstgrundwasserstand (HGW) für den weiteren Standortbereich außerhalb von Rinnenstrukturen liegt bei  $40,90 \text{ m}$  NHN (Messstelle 5504, Mönchmühlenweg, erreicht 1975 und 1999), d. h. bei einer mittleren Geländehöhe von  $44,5 \text{ m}$  NHN am Standort bei ca.  $4,60 \text{ m}$  unter GOK.

(...)

**Regenwasserversickerung:**

Die Abschätzung der Wasserdurchlässigkeit ergab  $k_f$ -Werte im Bereich von:

$k_f = 10^{-6} \text{ m/s}$  bis  $10^{-4} \text{ m/s}$  für die Bodenart SE.

Die im Untersuchungsgebiet natürlich anstehenden und aufgefüllten nicht bindigen Sande SE werden als durchlässig bis stark durchlässig eingestuft. Sie sind demnach als versickerungsfähig einzuordnen.

In Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse ist festzustellen, dass die Baugrundsituation unter den gegebenen hydrologischen und geologischen Randbedingungen (ausreichende Mächtigkeit der wasserdurchlässigen Versickerungszone bzw. erforderliche Mächtigkeit des wasserdurchlässigen Sickerraumes  $M \geq 1 \text{ m}$ , gemäß DWA-A 138 bzw. Abstand zum Grundwasserspiegel  $d \geq 1 \text{ m}$ , ohne Berücksichtigung des HGW / Grundwasser, Kapitel 4) in weiten Bereichen des Standorts dazu geeignet ist, ohne zusätzliche Maßnahmen eine freie Entwässerung z.B. über ein Mulden-RigolenSystem zu gewährleisten. Das Oberflächen- / Regenwasser könnte hier dann direkt innerhalb der nicht bindigen Böden versickern.

Vor Realisierung der wohnbaulichen Nutzung, die im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 südöstlich angrenzend an das Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes geplant ist, wird die Sanierung der hier vorhandenen Altlasten durchzuführen sein. (siehe unter U.3.3)

### U.3.5 Bergbau

Soweit bekannt ist, bestehen für das Plangebiet keine bergbaulichen Rechte oder Baubeschränkungen.

### U.3.6 Kampfmittelbelastung

Der Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, wird hierzu beteiligt.

## U.4 Schutzgüter Biotop, Flora, Fauna, Wald

### U.4.1 Biotopverbund

#### Übersicht Biotopverbund



Das Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist Bestandteil eines verinselten Waldbiotops innerhalb des Siedlungsgebietes.

Nordwestlich des Plangebietes in ca.  $60 \text{ m}$  Entfernung befinden sich weitere Waldflächen innerhalb des dort beginnenden Landschaftsschutzgebietes Westbarnim.

Über den Baumbestand auf den nur locker bebauten Grundstücken zwischen dem LSG und dem Wald im Plangebiet ist ein teilweiser Biotopverbund gegeben. Innerhalb des Plangebietes der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Wald erhalten werden. So bleibt auch der hier vorhandene Biotopverbund bestehen.

## U.4.2 Biototypenkartierung und Bewertung

### U.4.2.1 Biotypenkartierung im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 einschließlich vorliegendem Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes ist Bestandteil des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ"

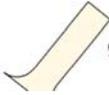
Für das **Gesamtplangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes GML Nr. 51** wurde nachfolgende **Biotypenkartierung** gemäß Brandenburgischem Kartierschlüssel erstellt:



#### Legende Biotypenkartierung

- (08681) Nadelholzforste mit Laubholzarten Kiefer mit Eiche auf arm nährstoffversorgten Böden 506m<sup>2</sup>+3214m<sup>2</sup>+1055m<sup>2</sup> = 4775m<sup>2</sup>
- (085186) (WFQKxM) Laubholzforst mit Nadelholzanteil;Eiche mit Kiefer und Birke auf mittel nährstoffversorgten Böden 1102 m<sup>2</sup>
- (08548) (WFRK) Kiefern-Robinienaufwuchs 30 Jahre 516 m<sup>2</sup> + 91 m<sup>2</sup> = 607 m<sup>2</sup>
- (08345) (WLRP) aus Sukzession hervorgegangener Wald, Robinienaufwuchs 30 Jahre mit Espe 364 m<sup>2</sup>

(siehe auch Folgeseite)

-  (08318) (WLQK) sukzessiver Gehölzaufwuchs Eiche / Kiefer / Spitzahorn  
408 m<sup>2</sup>
-  (08351) (WLPQ) sukzessiver Gehölzaufwuchs Espe / Eiche / Kiefer / Spitzahorn  
255 m<sup>2</sup>
-  (07102) (BLMN) ruderaler Gehölzaufwuchs auf Abfalldeponie, Hasel, Robinie, Am.Traubenkirsche  
Bodenvegetation: Brennnessel, Schneebeere 462 m<sup>2</sup>
-  (03311) (RXMO) sonstige Spontanvegetation auf Sekundärstandort - weitgehend ohne Gehölzaufwuchs -  
Lichtung mit ruderalem Staudenaufwuchs auf abgedeckter Kommunaldeponie (Brennnessel, Fünffingriger  
Wilder Wein, Brombeere, Kanad.Goldrute, Sachalinknöterich - Gartenabfälle) 2286 m<sup>2</sup>
-  (12651) (OVWO) unbefestigter Weg (vegetationsfrei, stark begangen)  
469 m<sup>2</sup>
-  abgedeckte ehemalige Kommunaldeponie, zuvor Sandgrube (vermutete Umgrenzung)
-  geplante überbaubare Fläche
-  geplante Lage der Grundstückszufahrt

Das Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst nur den westlichen und nördlichen Teil des Plangebietes des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 und mithin ausschließlich Waldbiotope einschließlich der Waldwege.

**U.4.2.2 Fotodokumentation der Biotope im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 einschließlich vorliegendem Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes**

(siehe Erläuterung unter U.4.2.1)



(08345) (WLRP) aus Sukzession hervorgegangener Wald, Robinienaufwuchs 30 Jahre mit Espe – Teilweise mit Efeubewuchs Strauchschicht: Schneebeere  
Im Nordosten des Plangebietes



(08681) Kiefernforst mit Eiche auf arm nährstoffversorgten Böden  
(12651) (OVWO) unbefestigter Weg (vegetationsfrei, stark begangen) im Norden des Plangebietes



(08681) Kiefernforst mit Eiche auf arm nährstoffversorgten Böden; teilweise Boden und Stämme mit Efeubewuchs  
Strauchschicht: Schneebeere, Amerik. Traubenkirsche  
Vereinzelt Aufwuchs Spitzahorn, Rotbuche  
Im Nordwesten des Plangebietes



(085186) (WFQKxM) Laubholzforst mit Nadelholzanteil; Eiche mit Kiefer, Stechfichte und Birke auf mittel nährstoffversorgten Böden; im Nordwesten des Plangebietes



(07102) (BLMN) ruderaler Gehölzaufwuchs am Westrand der Abfalldeponie, Hasel, Robinie, Am. Traubenkirsche  
Bodenvegetation: Brennnessel, Schneebeere



(08681) Nadelholzforste mit Laubholzarten Kiefer mit Eiche auf arm nährstoffversorgten Böden im Westen des Plangebietes



Espen-Vorwald – nordöstlich an des Plangebiet angrenzend (Blick nach Süd)



(03311) (RXMO) sonstige Spontanvegetation auf Sekundärstandort - weitgehend ohne Gehölzaufwuchs - Lichtung mit ruderalem Staudenaufwuchs auf abgedeckter Kommunaldeponie (Brennnessel, Fünffingriger Wilder Wein, Brombeere, Kanad. Goldrute, Sachalinknöterich - Gartenabfälle) – auch Fotos unten



Fotos der Deponiefäche vom 03.08.2022 – vor den Erkundungsschürfen (Oktober 2022) – siehe auch unter 5.3.1

### U.4.2.3 Biototypenbewertung der Biotope im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 einschließlich vorliegendem Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes

Die Bewertung der Biototypen erfolgt nach folgenden Kriterien:

Bedeutung und Empfindlichkeit	Bewertungskriterien
hoch	hohe Artenvielfalt, Biotop nicht wiederherstellbar oder nur schwer wiederherstellbar seltene und gefährdete Biotope
mittel	Flächen mit mittlerem Naturschutzwert Bedeutung für den Biotopverbund Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz im Siedlungsbereich mittlere Artenvielfalt, kein Vorkommen seltener Arten, Wiederherstellbarkeit gegeben
gering	Flächen ohne bzw. mit geringer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz geringe Artenvielfalt, leichte Wiederherstellbarkeit, kein Vorkommen seltener Arten

Entsprechend den Kategorien des Brandenburgischen Kartierschlüssels sind im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 folgende Biototypen vorhanden:

Nr. nach Brandenburgischem Kartierschlüssel	Bezeichnung des Biototyps	Flächengröße des Biototyps ca. m <sup>2</sup>	Bewertung des Biototyps
08681	Nadelholzforste mit Laubholzarten Kiefer mit Eiche auf arm nährstoffversorgten Böden	4775	mittel
085186 (WFQKXM)	Laubholzforst mit Nadelholzanteil; Eiche mit Kiefer und Birke auf mittel nährstoffversorgten Böden	1102	mittel
08548 (WFRK)	Kiefern-Robinienaufwuchs 30 Jahre	607	mittel
08345 (WLRP)	aus Sukzession hervorgegangener Wald, Robinienaufwuchs 30 Jahre mit Espe	364	mittel
08318 (WLQK)	sukzessiver Gehölzaufwuchs Eiche/ Kiefer/ Spitzahorn	408	mittel
08351 (WLPQ)	sukzessiver Gehölzaufwuchs Espe / Eiche/ Kiefer/ Spitzahorn	255	mittel
07102 (BLMN)	ruderaler Gehölzaufwuchs auf Abfalldeponie, Hasel, Robinie, Amerikanische Traubenkirsche Bodenvegetation: Brennessel, Schneebeere	462	gering
03311 (RXMO)	sonstige Spontanvegetation auf Sekundärstandort - weitgehend ohne Gehölzaufwuchs – Lichtung mit ruderalem Staudenaufwuchs auf abgedeckter Kommunaldeponie (Brennessel, Fünffingriger Wilder Wein, Brombeere, Kanadische Goldrute, Sachalinknöterich - Gartenabfälle) (Zustand vor Bodenuntersuchungen durch Schürfung 10/2022)	2286	gering
12651 (OVVO)	unbefestigter Weg (vegetationsfrei, stark begangen)	469	gering

Die mit Waldbäumen bewachsenen Biotope, die sich im Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes befinden, sind Flächen von mittlerem Naturschutzwert. Sie haben Bedeutung für den Biotopverbund und sind von mittlerer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die Artenvielfalt ist auf anpassungsfähige in Siedlungsgebieten geringer Verdichtung ubiquide Arten beschränkt. Es gibt keine Vorkommen seltener Arten (Flora wie Fauna). Die Wiederherstellbarkeit ist gegeben.

Die mit Müll verfüllte ehemalige Sandgrube südöstlich des Plangebietes der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ca. im Jahr 2000 mit Boden abgedeckt. Seitdem ist ein sukzessiver Gehölzaufwuchs lediglich an den Rändern festzustellen. Die Boden deckende Vegetation ist von invasiven Arten (*Reynoutria sachalinensis*, *Solidago canadensis*, *Parthenocissus quinquefolia*) und Nitrophyten geprägt. Diese Flächen, wie auch die unbefestigten vegetationsfreien Waldwege im Plangebiet sind ohne bzw. von geringer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.

### U.4.3 Biotopschutz

Entsprechend der vorstehenden Biotopkartierung sind im Plangebiet keine Biotope vorhanden, die nach BNatSchG bzw. BbgNatSchAG geschützt sind. Auch FFH-Lebensraumtypen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

#### U.4.4 Flora - Wald

Im Plangebiet ist Wald nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg vorhanden. Mit der geplanten Änderung der bisherigen Darstellung eines allgemeinen Wohngebietes in eine Darstellung als Wald werden im Flächennutzungsplan die planerischen Voraussetzungen für den Erhalt des Waldes im Plangebiet geschaffen.

Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow wird auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" geschaffen. Im Bebauungsplan GML Nr. 51 ist im Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes eine Festsetzung von Wald mit waldverbessernden Maßnahmen geplant.

Die auf der Planungsebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes geplanten waldverbessernden Maßnahmen dienen dem Ausgleich von Eingriffen nach dem Waldgesetz, die durch die geplante Wohngebietsfläche und Straßenverkehrsfläche im Bebauungsplan GML 51 vorbereitet werden.

Im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 ist die Inanspruchnahme von Waldfläche für andere Nutzungen wie folgt geplant:

##### Eingriff nach dem Waldgesetz

0,30 ha	<i>geplante Fläche reines Wohngebiet (WR) auf der Fläche der früheren Müllablage / Altlasten nur geringer Baumbestand im Randbereich, vorhandene Einzelbäume auf WR-Fläche im Randbereich zum Triftweg werden erhalten</i>
0,03 ha	<i>geplante Straßenverkehrsfläche (zu Triftweg gehörig)</i>
<b>0,33 ha</b>	<b><i>geplante Inanspruchnahme Waldfläche gesamt</i></b>

Der erforderliche Ausgleich nach dem Waldgesetz gemäß §8(2) Satz 3 LWaldG wird im Plangebiet des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 wie folgt planerisch gesichert:

##### Ausgleich nach dem Waldgesetz

0,75 ha	<i>waldverbessernde Maßnahmen (Laubholzunterpflanzungen, Waldsaum in vorhandenem Wald in bestehender Waldfläche (Kiefernforst) Teilfläche 1, Waldfläche W1</i>
0,33 ha	<i>Neuanlage von Wald durch Aufforstung Teilfläche 2, Waldfläche W2</i>
<b>1,08 ha</b>	<b><i>geplante Ausgleichsmaßnahmen gesamt</i></b>

Bei der geplanten Inanspruchnahme von 0,33 ha Wald (Müllablagerung, Altlastenfläche, nur geringer Baumbestand im Randbereich, vorhandene Einzelbäume auf WR-Fläche im Randbereich zum Triftweg werden erhalten) und Ausgleichsmaßnahmen auf insgesamt 1,08 ha ergibt sich ein Verhältnis von mehr als 1:3 für die geplanten Ausgleichsflächen im Verhältnis zur geplanten Eingriffsfläche. Der Anteil der geplanten Aufforstungsfläche für die Neuanlage von Wald ist hierbei so hoch, dass die Waldfläche insgesamt nicht gemindert wird.

Neben der zeichnerischen Festsetzung der Waldflächen sind im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 hierfür folgende ergänzende textliche Festsetzungen geplant:

##### **8.1 Herstellung einer abgestuften Waldrandbepflanzung sowie Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften auf der Fläche W1 (Gemarkung Schildow, Flur 11, Flurstück 19 teilw.)**

*Zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung bisheriger Waldfläche im Plangebiet in reines Wohngebiet sowie öffentliche Straßenverkehrsfläche ist der in der Planzeichnung festgesetzte Wald auf der Fläche W1 mit Ausnahme der Waldwege wie folgt zu unterpflanzen:*

- je 25 m<sup>2</sup> der betreffenden Waldfläche Pflanzung von 1 Laubbaum (Forstbaumschulware) trockenverträglicher Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde sowie*
- angrenzend an die Fläche des geplanten reines Wohngebietes in einer Breite von 3m:*
- je 1,5 m<sup>2</sup> der zu bepflanzenden Fläche Pflanzung eines Strauches heimischer standortgerechter Arten (wie Hasel, Eingriffl. Weißdorn, Faulbaum, Purgier-Kreuzdorn, Blutroter Hartriegel und Hundsrose)*
- Die Anpflanzungen innerhalb des Waldes sind mit einem Verbisschutz zu umgeben.*

##### **8.2 Aufforstung auf der Fläche W2 (Gemarkung Schönfließ, Flur 2, Flurstück 88 teilw.)**

*Zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung bisheriger Waldfläche im Plangebiet in reines Wohngebiet sowie öffentliche Straßenverkehrsfläche ist der in der Planzeichnung festgesetzte Wald auf der Fläche W2 wie folgt als Wald anzupflanzen:*

- je 9 m<sup>2</sup> der betreffenden Waldfläche Pflanzung von 1 Baum (Forstbaumschulware) trockenverträglicher Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde*

#### **U.4.5 Fauna**

---

Da in der Bauleitplanung grundsätzlich vom Vorhandensein geschützter Arten auszugehen ist, erfolgt die Behandlung der Fauna in dieser Begründung in einem gesonderten Fachbeitrag Artenschutz.

#### **U.5. Eingriff durch die geplante bauliche Nutzung und Ausgleich nach dem Naturschutzrecht**

---

Der mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes von einer bisherigen Darstellung eines allgemeinen Wohngebietes in Wald wird der Erhalt des bestehenden Waldes im Plangebiet planerisch vorbereitet. Hiermit sind keine Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft verbunden, sodass sich aus der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes kein Ausgleichsbedarf nach dem Naturschutzrecht ergibt.

#### **U.6 Schutzgut Sachgüter - Denkmalschutz**

---

Im Plangebiet sind keine **Baudenkmale** oder **Bodendenkmale** erfasst oder bekannt. Der mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes von einer bisherigen Darstellung eines allgemeinen Wohngebietes in Wald wird der Erhalt des bestehenden Waldes im Plangebiet planerisch vorbereitet. Hieraus ergeben sich keine Auswirkungen auf Baudenkmale oder Bodendenkmale.

#### **U.7 Schutzgut Mensch - Immissionsschutz**

---

Der mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes von einer bisherigen Darstellung eines allgemeinen Wohngebietes in Wald wird der Erhalt des bestehenden Waldes im Plangebiet planerisch vorbereitet. Hieraus ergeben sich keine Auswirkungen auf Schutzgut Mensch - Immissionsschutz.

#### **U.8 Schutzgut Klima, Folgen des Klimawandels**

---

Der geplante Erhalt von Wald im Plangebiet der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes trägt den Grundsätzen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel angemessene Rechnung. Insbesondere mit Blick auf die Folgen des Klimawandels durch zunehmende Anzahl von heißen Tagen und Nächten in den Sommermonaten kommt dem Wald als Kaltluftentstehungsgebiet eine besondere Bedeutung zu. Zur Berücksichtigung des rückläufigen Wasserdargebots durch Niederschlagswasser sowie zur Erhöhung der Biodiversität und CO<sub>2</sub>-Speicherung sind im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" waldverbessernde Maßnahmen durch Laubholzunterpflanzungen in der zu erhaltenden Waldfläche im Plangebiet geplant.

# A Fachbeitrag Artenschutz

## A 1. Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Bei „**europarechtlich geschützten Arten**“ (Arten gemäß Anhang VI-Arten nach FFH-RL und europäischer Vogelschutzrichtlinie) ist zu ermitteln, ob **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 berührt sind. Für diese Arten entfallen die genannten Verbote nur unter der Voraussetzung, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit möglich können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Außerdem ist das **Störungsverbot** für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nach § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG zu beachten. Erheblich sind Störungen, wenn dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert wird.

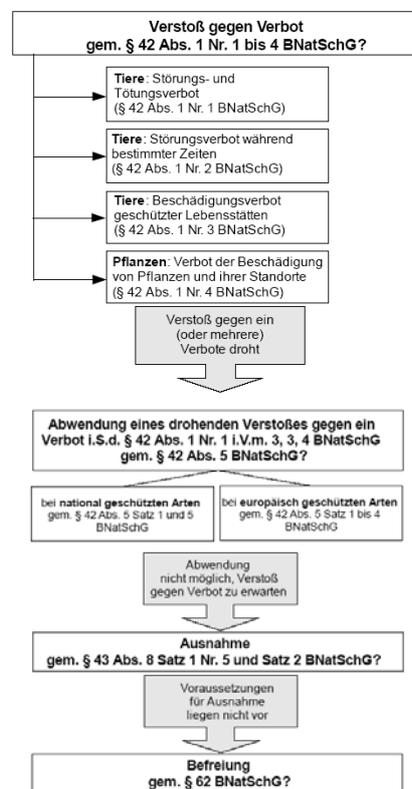
**Alle anderen besonders und streng geschützten Arten** sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln. §1a BauGB regelt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes erfolgt in Anlehnung an die **Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung** von Rechtsanwalt Dr. Eckart Scharmer und Rechtsanwalt Dr. Matthias Blessing im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg - Referat 23 vom 13.01.2009. Grundsätzlich heißt es hierin:

*„Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § (44) Abs. 1 BNatSchG sind in der Bebauungsplanung zu beachten, soweit diese die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans bewirken können.“*

In der Arbeitshilfe wird für die **Behandlung eines artenschutzrechtlichen Verbots gemäß § (44) Abs. 1 BNatSchG in der Bebauungsplanung** folgende Übersicht gegeben:

*(Anmerkung: In der Fassung des BNatSchG 2010 wurde die Bezeichnung der §§ teilweise geändert. Die genannten Inhalte blieben jedoch unverändert. Die vorstehend zitierten Auszüge aus der Arbeitshilfe beziehen sich auf die Rechtsbezüge der früheren Fassung des BNatSchG.)*



Zum Umgang mit den artenschutzrechtlichen Verboten auf der Ebene des Bebauungsplanes heißt es in der Arbeitshilfe:

*Die Gemeinde muss daher in eigener Zuständigkeit – nachdem sie die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass **der Verstoß gegen ein Verbot nach § (44) Abs. 1 BNatSchG droht** – prüfen,*

- a) ob bei **nur national geschützten Arten** das drohende Verbot abgewendet werden kann, indem auf der Ebene des Bebauungsplans über die Vermeidung und den Ausgleich des in der Verbotshandlung liegenden, zu erwartenden Eingriffs gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung entschieden wird (...),  
oder
- b) ob bei **europäisch geschützten Arten** ein drohender Verstoß gegen das Verbot des § 42 Abs. 1 in Verbindung mit 3, 3 und/oder 4 BNatSchG gemäß § (44) Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann (...),  
wenn dies nicht der Fall ist,
- c) prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG vorliegen und insoweit eine „Ausnahmelage“ besteht, in die ohne Gefahr der Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplans hineingeplant werden kann (...),  
oder, wenn dies nicht der Fall ist,
- d) prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 62 BNatSchG vorliegen und in die „Befreiungslage“ hineingeplant werden kann (...).

**Vorbemerkung**

Das Plangebiet umfasst eine zu erhaltende Waldfläche innerhalb der Teilfläche 1 des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ".

Mit der hier geplanten Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes von einem bisher dargestellten allgemeinen Wohngebiet in die neu geplante Darstellung als Wald für eine bestehende Waldfläche werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Flora und Fauna vorbereitet. In Bezug auf den Artenschutz verursacht die hier vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes keine drohenden Verstöße gegen Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG.

Mit der vorliegend geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow wird auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Voraussetzung für die parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ" geschaffen.

Im Zusammenhang mit der parallel erfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes GML Nr. 51 wurden für die Teilfläche 1 des o. g. Bebauungsplanes, in der auch das Plangebiet der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes liegt, ein Fachbeitrag Artenschutz erarbeitet, der nachfolgende wiedergegeben wird.

**Fachbeitrag Artenschutz für die Teilfläche 1 des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan GML Nr. 51 "Wohnbebauung und Wald nördlich Triftweg OT Schildow, Aufforstung am Reiterhof Kindelweg OT Schönfließ"  
(einschließlich des Plangebietes der hier vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes)**

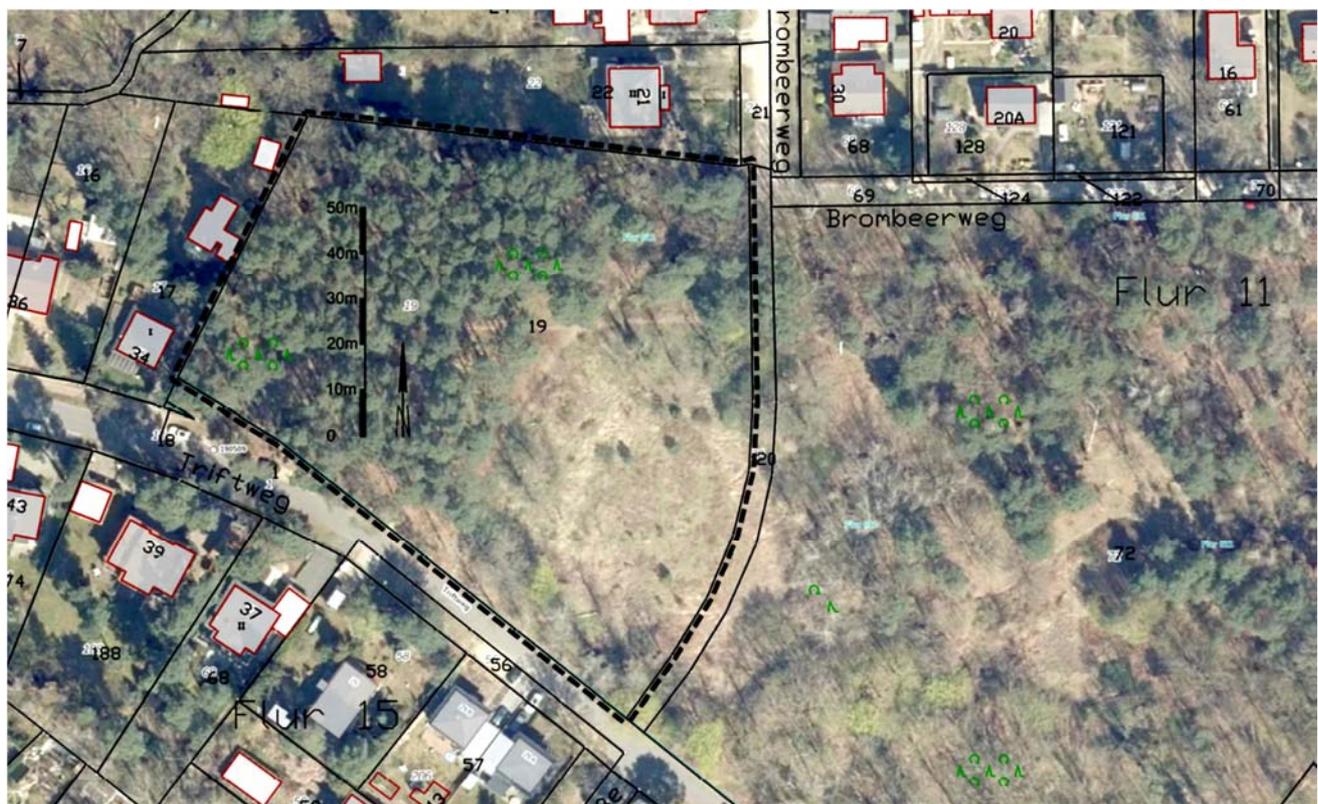
**A 2. Ermittlung möglicher betroffener geschützter Arten auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen**

**A 2.1 Habitate innerhalb des Plangebietes**

In einem ersten Untersuchungsschritt wurde geprüft, inwieweit das Plangebiet auf Grund der vorhandenen Biotoptypen und Habitate geeignete Lebensräume für geschützte Arten bieten kann. Die Beurteilung erfolgt an Hand der Biotoptypenkartierung und -bewertung im Plangebiet. Die Ermittlung möglicher betroffener geschützter Arten auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen im Plangebiet kommt zu folgendem Ergebnis:

Nr. nach Brandenburgischem Kartierschlüssel	Bezeichnung des Biotoptyps	Flächen-größe	mögliche betroffene geschützte Arten
08681	Nadelholzforste mit Laubholzarten Kiefer mit Eiche auf arm nährstoffversorgten Böden	4775	- Nahrungshabitat geschützter Vogelarten (Waldbewohner und kulturfolgende Bewohner aufgelockerter Siedlungen und Parkanlagen)
085186	Laubholzforst mit Nadelholzanteil; Eiche mit Kiefer und Birke auf mittel nährstoffversorgten Böden	1102	- Bruthabitat <b>freibrütender waldbewohnender Vogelarten</b> im Unterholz und auf Bäumen
08548	Kiefern-Robinienaufwuchs 30 Jahre	607	- Bei vorh. Strauchschicht: <b>Bodenbrüter und niedrig brütende Freibrüter</b> (z.B. Zaunkönig, Rotkehlchen, Zilpzalp)
08345	aus Sukzession hervorgegangener Wald, Robinienaufwuchs 30 Jahre mit Espe	364	- ggf. Bruthabitat für <b>Höhlenbrüter</b>
08318	sukzessiver Gehölzaufwuchs Eiche/ Kiefer/ Spitz-ahorn	408	Spechte, Meisen, Trauerschnäpper, Sperlinge, Waldkauz und <b>Fledermäuse</b>
08351	sukzessiver Gehölzaufwuchs Espe / Eiche/ Kiefer/ Spitzahorn	255	

Nr. nach Brandenburgischem Kartierschlüssel	Bezeichnung des Biotoptyps	Flächen-größe	mögliche betroffene geschützte Arten
07102 (BLMN)	ruderaler Gehölzaufwuchs auf Abfalldeponie, Hasel, Robinie, Amerikanische Traubenkirsche; Bodenvegetation: Brennnessel, Schneebeere	462	- ggf. bei ausreichender Feuchtigkeit, Laubhumus und Totholz: <b>anspruchslose Amphibien</b> - auf trockenen Lichtungen: <b>thermophile Reptilien</b>
03311 (RXMO)	sonstige Spontanvegetation auf Sekundärstandort - weitgehend ohne Gehölzaufwuchs - Lichtung mit ruderalem Staudenaufwuchs auf abgedeckter Kommunaldeponie (Brennnessel, Fünffingriger Wilder Wein, Brombeere, Kanadische Goldrute, Sachalinknöterich - Gartenabfälle) (Zustand vor Bodenuntersuchungen durch Schürfung 10/2022)	2286	- Nahrungshabitat geschützter Vogelarten - Bruthabitat von <b>Bodenbrütern</b> - Lebensraum geschützter im Boden überwinternder <b>Insekten</b> . - Lebensraum für <b>Amphibien und Reptilien</b> , falls Versteckmöglichkeiten, Hibernationsorte und grabfähige Offenlandflächen vorhanden sind.
12651 (OVWO)	unbefestigter Weg (vegetationsfrei, stark begangen)	469	eher kein Habitat



Das hier betrachtete Untersuchungsgebiet umfasst die Teilfläche 1 des Plangebiets für den vorliegenden Bebauungsplan. Es handelt sich um den Westteil einer verinselten Waldfläche, die von gering verdichteter Siedlungsfläche im OT Schildow umgeben ist. Im Osten grenzt eine weitere genauso große Waldfläche an. 70% der Habitate im Untersuchungsraum sind Waldbiotope überwiegend heimischer standortgerechter Laub- und Nadelgehölze mit durch verkippte Gartenabfälle eingeschleppten Neophyten als Unterholz (*Symphoricarpos albus*, *Prunus serotina*, *Hedera helix*).

Im Südosten des Untersuchungsraums befindet sich eine ehemalige Sandentnahme, die zwischen 1960 und 1980 mit zumeist kommunalen Abfällen ca. 6m tief verfüllt und Ende der 1990er Jahre mit Boden abgedeckt wurde. Auf dieser Fläche ist auch nach 25 Jahren kaum Gehölzaufwuchs festzustellen.

Am Rande der so entstandenen Waldlichtung wachsen nun am trockeneren und besonnten Nord- und Westrand trockenverträgliche Robinien und Kiefern auf. Am Ost- und Südrand stocken als Pioniergehölze Espen und Spitz-Ahorn.

Die Offene Fläche der ehemaligen Deponie wird von Nitropyten (*Urtica dioica*, *Artemisia vulgaris*) und mit Gartenabfällen eingeschleppten Neopyten (*Solidago canadensis*, *Reynoutria sachalinensis*, *Parthenocissus quinquefolia*) bewachsen. Wegen der mit den verkippten Gartenabfällen verbundenen reichlichen Laubhumusgabe wird das Habitat von darauf spezialisierten wald- und gehölbewohnenden Singvogelarten wie Singdrossel, Amsel, Nachtigall und Rotkehlchen gern zur Nahrungsaufnahme aufgesucht.

## A 2.2 Bedeutung der Umgebung des Plangebietes als Habitat

Die umliegende Einzelhausbebauung hat Waldsiedlungscharakter. In der wenig verdichteten Siedlungsbebauung westlich, südlich und nördlich des Plangebiets ist mit den entsprechenden kulturfolgenden nischen- und höhlenbrütenden Singvogelarten (Ubiquisten) zu rechnen, deren Brutreviere auch in das Plangebiet wirken können. Auch Fledermäuse können in den umliegenden Siedlungen Sommer- und Winterquartiere haben. Die Gehölze in den zugehörigen Gärten können zudem Nistplatz für Offenbrüter sein.

Östlich an das Plangebiet grenzt eine weitere Binnenwaldfläche, die mehr von Laubbäumen geprägt ist, als die Waldbiotope des Plangebiets. Das Gelände fällt östlich des Plangebietes ab und entwässert über eine moorige Rinne in den Kienluchgraben. Dort, ca.300m östlich des Plangebietes, befinden sich vermutlich innerhalb von Privatgärten Regenerationsgewässer von Amphibien. Da das Plangebiet auf einer Geländekuppe liegt, ist eher nicht mit Wanderbewegungen von Amphibien in das Plangebiet zu rechnen, zumal dort auch keine Hibernationsquartiere vorzufinden sind. Einzelne Tiere können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Geschützte Biotope und geschützte Pflanzenarten sind in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

## A 3 Methodik der durchgeführten Erfassung geschützter Arten, die durch die vorliegende Planung betroffen sein können

### A 3.0 Vorbemerkungen

Entsprechend den im Bereich des Plangebietes vorhandenen Habitaten ist hier mit dem Vorkommen geschützter Tierarten zu rechnen. (siehe unter A 2) Deshalb erfolgten im Zusammenhang mit der hier vorliegenden Planung Erfassungen geschützter Arten im Bereich des Plangebietes.

Dies betrifft die nachfolgend genannten Arten / Artengruppen, zu deren Erfassung nachfolgend die angewandten Erfassungsmethoden dargelegt werden. Die Darlegung von Umfang und Zeitraum der Erfassung erfolgt in den Erfassungsprotokollen im Fachbeitrag Artenschutz:

- Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse, Insekten

### A 3.1 Erfassungsmethodik Brutvögel

#### A 3.1.1 Allgemeine Anforderungen, die der angewandten Erfassungsmethodik zu Grunde liegen

- Erfassung aller europäischen Brutvogelarten mit mind. 7 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum von März (1. Dekade) bis Juli (1. Dekade) bei geeignetem Wetter. Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen. Mind. die Hälfte der Begehungen muss in den frühen Morgenstunden - max. 30 min vor Sonnenaufgang - erfolgen, die restlichen Begehungen sind an die zu erwartenden Arten anzupassen (z.B. Rohrdommel, Wachtel, Heidelerche zur Dämmerungs-/Nachtzeit; Ortolan und Rebhuhn am späten Nachmittag). Zusätzlich sind schwierige Arten möglichst mit Klangattrappe zu verhören (z.B. Rebhuhn, Ziegenmelker)
- Nischenbrütende Vogelarten können durch den Abriss oder Umbau von Gebäuden betroffen sein. Vor Abriss- oder Baumaßnahmen sind aktuell genutzte Fortpflanzungsstätten von Nischenbrütern in Gebäuden zu erfassen und ggf. unter Einbeziehung der UNB Konfliktlösungen zu entwickeln
- Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern in Baumhöhlen und Freibrütern in Gehölzen sind durch Eingriffe in den Gehölzbestand betroffen; diese sind zu erfassen und ggf. unter Einbeziehung der UNB Konfliktlösungen zu entwickeln

#### A 3.1.2 Angewandte Erfassungsmethoden

Zur Erfassung des Vogelbestandes im Plangebiet wurden die Begehungen gemäß den unter A4 dargelegten Erfassungsprotokollen durchgeführt. Neben Tag und Uhrzeit wurden in den Erfassungsprotokollen auch die Witterungsverhältnisse wiedergegeben. Dabei wurden neben den Reviergesängen der vorhandenen Arten insbesondere auch Sichtbeobachtungen festgehalten und in mitgeführte Kartengrundlagen eingetragen. Hierbei wurden auch Beobachtungen in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes aufgenommen und bei der Auswertung berücksichtigt. Zur Beobachtung wurden verwendet: BRESSER 11x56 Fernglas. Für Foto- und Audiodokumentation wurde verwendet: CANON PowerShot SX730 HS.

Im Frühjahr 2022 wurden die im Rahmen der Vermessung im Plangebiet erfassten Bäume im Südosten des Plangebietes (siehe auch unter U.4.5) im Randbereich der abgedeckten Deponie auf Höhlungen abgesucht. Die weiteren Waldflächen im nördlichen und westlichen Bereich des Plangebietes, die durch die Bauleitplanung nicht beeinträchtigt werden sollen, wurden nicht auf Höhlungen abgesucht.

Darüber hinaus wurde der o. g. Baumbestand im Plangebiet nach Vogelnestern aus vergangenen Nistperioden abgesucht. Als Nachweis eines Brutreviers wurde die mindestens zweifache Feststellung revieranzeigenden Verhaltens gewertet. Als direkte Brutnachweise wurden die Beobachtung besetzter Nester, fütternder Altvögel oder frisch ausgeflogener Jungvögel gewertet.

Alle übrigen Vogelnachweise innerhalb des betrachteten Gebietes wurden der Kategorie Nahrungsgast zugeordnet. Darüber hinaus wurden alle weiteren relevanten Beobachtungen während der Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen, Amphibien, Reptilien und Insekten bei der Auswertung des Datenmaterials berücksichtigt.

Zwischen dem 22.02.2022 und 06.09.2022 erfolgten 19 Begehungen des Plangebietes zur Erfassung und Kartierung geschützter Arten.

Dazu wurden das Gebiet und dessen näheres Umfeld systematisch abgelaufen und mittels Fernglas abgesucht. Die Begehungen dienten auch der Erfassung möglicher Reptilien, Amphibien bzw. von Fledermäusen. Die Begehungen wurden fotografisch dokumentiert, wenn erforderlich wurden Audioaufnahmen zur Artfeststellung angefertigt.

7 Begehungen erfolgten vor bzw. zum Sonnenaufgang, 5 Begehungen erfolgten zum Sonnenuntergang, um die dann insbesondere festzustellenden Revieranzeigen und Aktivitäten der Brutvögel feststellen zu können.

4 Tagbegehungen bei warmer sonniger Witterung im Frühling / Frühsommer sowie im Frühherbst dienten schwerpunktmäßig der Erfassung thermophiler Reptilien, aber auch der Avifauna.

### **A 3.1.3 Fehlerbetrachtung**

Die Methode der Revierkartierung ist eine häufig verwendete Methode zur Ermittlung der Siedlungsdichte von Brutvögeln. Es ist hierbei zu beachten, dass die festgestellten Reviere nicht unbedingt mit den tatsächlichen Brutrevieren übereinstimmen müssen, da auch unverpaarte Männchen mit erfasst werden.

Da sich das Plangebiet am Rand eines angrenzenden Landschaftsraums höherer Biotopvielfalt befindet, die das Plangebiet umgebenden Straßen und Wohnsiedlungen zudem für Vögel keine Barrieren darstellen, wechseln Vögel gegebenenfalls regelmäßig zwischen dem Plangebiet und dessen Umgebung. Das Plangebiet war in allen Teilen zugänglich und gut begehbar.

## **A3.2 Erfassungsmethodik Reptilien (Zauneidechse - Lacerta agilis)**

### **A 3.2.1 Allgemeine Anforderungen, die der angewandten Erfassungsmethodik zu Grunde liegen**

*Vorkommen in offenen, besonnten Habitaten wie Ruderalflächen (sonnenexponierte Böschungen, Bahndämme, Aufschüttungen) sowie Waldrändern, Heideflächen, Magerrasen und extensiv genutzten Grünlandflächen; kommt ebenfalls innerhalb von Siedlungsstrukturen vor, sofern ein grabfähiger Boden für die Eiablage, offene Sonnenplätze sowie ausreichende Rückzugsmöglichkeiten zur Thermoregulation und für die Überwinterung geeignete Strukturen vorhanden sind.*

*Erfassung geeigneter Sommer- und Winterlebensräume (Fortpflanzungsstätten und Sonnen-/ Überwinterungsplätze) als Ganzjahreslebensraum; Absuchen natürlicher und künstlicher Verstecke und Sonnenplätze bei günstigen klimatischen Verhältnissen am Vormittag (sonnig, ab 18 °C)*

*Erfassung einschließlich einer möglichen Reproduktion mit mindestens 3 Begehungen ab April (1. Dekade) bis Mai (3. Dekade) sowie mit mindestens 3 weiteren Begehungen zur Erfassung der Jungtiere ab September (1. Dekade) bis Oktober (1. Dekade)*

### **A 3.2.2 Angewandte Erfassungsmethodik Reptilien**

Nach Erfassung der vorgefundenen Flächen mit Habitateignung wurde im Rahmen der Tagbegehungen gezielt und vorwiegend der Übergangsbereich von möglichen Sonnenplätzen (vegetationsarme oder -freie Flächen) und Flächen mit möglicher Refugialfunktion nach Zauneidechsen abgesucht. Die Absuche erfolgt bei sonniger, warmer Witterung am 10.04.2022, 23.05.2022, 27.05.2022 und 15.06.2022. Im Spätsommer erfolgten Kontrollbegehungen zur Erfassung möglicher Jungtiere am 03.08.2022 und 06.09.2022.

Die Absuche erfolgte mit Schwerpunkt auf die sonnenexponierteren Lichtungsflächen (abgedeckte Deponie) (Sonnenflächen) und die dort anschließenden Gehölzflächen (Refugien) sowie auf Flächen mit möglichen Refugien, wie Gartenabfallhaufen u.ä. Bei warmer und sonniger Witterung wurde gezielt auf das Vorhandensein von Zauneidechsen und Blindschleichen abgesucht. Nach der Blindschleiche wurden auch die laubhumusreichen schattigen Flächen der Gartenabfalldeponierung im Südwesten der geplanten Wohnbaufläche nahe dem Triftweg abgesucht.

## **A 3.3 Erfassungsmethodik Fledermäuse**

### **A 3.3.1 Allgemeine Anforderungen, die der angewandten Erfassungsmethodik zu Grunde liegen**

- *Fortpflanzungsstätten und Winterquartiere von Fledermäusen in Gebäuden und in Baumhöhlen können durch Umbau oder Abriss von Gebäuden und Eingriffe in Gehölze betroffen sein, Winterquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen in Gebäuden und Kellern sind zu erfassen und zu kartieren;*
- *Erfassung aller europäischen Fledermausarten mit mind. 7 Begehungen verteilt über den gesamten Zeitraum zwischen April/Mai bis August/September bei geeignetem Wetter. Der Abstand zwischen zwei Begehungen muss immer mindestens eine Woche betragen. Mind. die Hälfte der Begehungen muss in den Nachtstunden erfolgen - max. 1 Stunde vor Sonnenuntergang – erfolgen. Die restlichen Begehungen sind für die Suche nach geeigneten Höhlen und Nischen sowie nach Kot- und Fraßspuren in / an Gebäuden und Bäumen zu nutzen.*
- *Vor Abriss- oder Baumaßnahmen an Gebäuden sind aktuell genutzte Winterquartiere und Wochenstuben zu erfassen und ggf. unter Einbeziehung der UNB Konfliktlösungen zu entwickeln.*

### A 3.3.2 Angewandte Erfassungsmethodik Fledermäuse

Zur Erfassung im Plangebiet jagender Fledermäuse in ihren Nahrungshabitaten wurden gemäß der Erfassungsprotokolle im Plangebiet 4 Begehungen in den Abend- und Nachtstunden durchgeführt. Die Begehungen begannen kurz vor Sonnenuntergang, um auch früh fliegende Arten zu erfassen, und fanden bei geeigneter Witterung und nur geringem Wind statt. Die Ansprache der jagenden Fledermäuse erfolgte durch Sichtbeobachtung des charakteristischen Flugverhaltens und der Silhouetten.

Darüber hinaus wurden die Bäume im Plangebiet im laublosen Zustand nach Höhlungen abgesucht, die geeignet wären, Fledermäusen eine Lebensstätte zu bieten.

Gebäude sind im Plangebiet nicht vorhanden.

### A3.4 Erfassungsmethodik weiterer geschützter Arten

Bei den unter A3.1 bis A3.3 dargelegten Beobachtungen wurden zugleich alle artenschutzfachlich relevanten weiteren Beobachtungen vermerkt. Dies betrifft insbesondere das Vorkommen von geschützten Insektenarten sowie im Bereich der Gartenabfalldéponie von Amphibien und das Vorkommen von geschützten Kleinsäugetern wie Igel.

## A 4. Erfassungen geschützter Arten

### A 4.1 Erfassungsprotokolle 2022

#### Begehungen zur Bestands-, Habitat- und Arterfassung

Im Zusammenhang mit der hier vorliegenden Bauleitplanung wurden die nachfolgend aufgeführten Erfassungen geschützter Arten im Bereich des Plangebietes durchgeführt. Zu Anforderungen und Methodik siehe unter A3.

<b>Rot</b>	Morgenbegehung (Sonnenaufgang)
<b>Schwarz</b>	Tagbegehung
<b>Grün</b>	Tagbegehung zur Erfassung thermophiler Arten – insbes. Zauneidechse
<b>Blau</b>	Abendbegehung (Sonnenuntergang)

#### A

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
22.02. 2022	17.00- 18.00	wolkig 10°C gepl. Baugrundstück abgemarkt	- Mehrere <b>Grünfinken</b> Sichtung NO - <b>Blaumeise</b> Sichtung NW Waldrand - <b>Amsel</b> Sichtung SW in Gartenabfällen - <b>Amsel</b> Sichtung SO

#### B

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
04.03. 2022	6.30- 7.15	trübe + nebelig -1°C Sonnenaufgang	- <b>Kohlmeise</b> Südrand Sichtung - <b>Blaumeise</b> Westrand Sichtung - <b>Amsel</b> SW Nahrungssuche im Laubhumus der Gartenabfalldéponie - <b>Amsel</b> revieranzeigend von NO - Bestandserfassung Höhlen: Keine Baumhöhlen, keine Nistkästen

#### C

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
07.03. 2022	18.45- 19.15	Klar 5°C Sonnenuntergang	- <b>Blaumeise</b> Sichtung Westrand Lichtung - <b>Amsel</b> NW und O revieranzeigend - <b>Kohlmeise</b> N an Efeubaum revieranzeigend - <b>Elster</b> Überflug Mitte

#### D

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
14.03. 2022	6.00- 6.30	klar 4°C Sonnenaufgang	- <b>Buntspecht</b> nördlich - <b>Kohlmeise</b> revieranzeigend an Efeubaum - 2 <b>Amseln</b> nördlich und östlich

#### E

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
21.03. 2022	6.00- 6.30	Klar 1°C Sonnenaufgang	- <b>Buntspecht</b> östlich - <b>Kohlmeisen</b> westlich Lichtung - <b>Amsel</b> revieranzeigend nordöstlich und südlich Lichtung - <b>Buchfink</b> revieranzeigend nordwestlich - <b>Sumpfmehsen</b> 3x am Südrand - Sichtung 2 Altnester S und SO in 5-7m Höhe (Ringeltaube?) - <b>Mönchsgrasmücke</b> revieranzeigend Wald im NW - <b>Ringeltaube</b> S - revieranzeigend

**F**

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
29.03. 2022	6.00- 6.30	Bedeckt 6°C Sonnenaufgang	- <b>Waldkauz</b> revieranzeigend westlich - <b>Amsel</b> revieranzeigend nördlich - <b>Amsel</b> revieranzeigend westlich - <b>Mönchsgrasmücke</b> revieranzeigend nordöstlich

**G**

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
04.04. 2022	6.00- 6.30	diesig bis sonnig 1°C Sonnenaufgang Wind aus W	- <b>Amseln</b> revieranzeigend NW und S - <b>Kohlmeise</b> revieranzeigend nördlich - mehrere <b>Stieglitze</b> Mitte Offenland

**H**

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
10.04. 2022	17.45- 18.15	6°C zunächst Sonnenschein dann Schauer – Abend Wind aus W	- <b>Kohlmeise</b> Sichtung NW - <b>Blaumeise</b> Sichtung SW - <b>Rotkehlchen</b> Sichtung SW (Unterholz) - <b>Mönchsgrasmücke</b> revieranzeigend an Südrand (Triftweg) - <b>Ringeltauben</b> revieranzeigend in SO - <b>Zilpzalp</b> im Wald NW revieranzeigend

**I**

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
25.04. 2022	18.30- 19.00	13°C Sonnenuntergang	- <b>Zilpzalp</b> westlich Lichtung revieranzeigend - <b>Ringeltaube</b> revieranzeigend S - <b>Amsel</b> revieranzeigend S+NW+NO - <b>Mönchsgrasmücke</b> revieranzeigend S

**J**

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
30.04. 2022	06.15- 06.45	6°C bedeckt Sonnenaufgang	- <b>Amsel</b> revieranzeigend in SW - <b>Ringeltauben</b> revieranzeigend S+N - <b>Mönchsgrasmücke</b> revieranzeigend (audio) westlich und nördlich

**K**

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
09.05. 2022	5.45- 6.15	Nebel 6°C Fliederblüte Sonnenaufgang	- <b>Ringeltaube</b> revieranzeigend bei Baum Nr.2 - <b>Nachtigall</b> revieranzeigend in Gehölzgruppe NO - <b>Nachtigall</b> revieranzeigend im nördlichen Nachbargrundstück - <b>Zilpzalp</b> revieranzeigend nördlich - <b>Mönchsgrasmücke</b> (audio) revieranzeigend Flst.19 W - <b>Rotkehlchen</b> revieranzeigend Flst.19 W - <b>Kohlmeise</b> revieranzeigend SO

**L**

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
16.05. 2022	20.30- 21.00	18°C klar	- <b>Nachtigall</b> revieranzeigend N - <b>Amsel</b> revieranzeigend SW - keine Fledermäuse trotz geeigneter Witterung

**M**

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
23.05. 2022	14.00- 14.45	23°C heiter	- Absuche Zauneidechsen: ohne Fund - <b>Zilpzalp</b> revieranzeigend nördlich - <b>Ringeltaube</b> revieranzeigend nördlich - <b>Kohlmeise</b> Sichtung nördlich - <b>Buntspecht</b> Sichtung südlich

**N**

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
27.05. 2022	16.00- 17.00	18°C klar	Schönfließ Flst.88 (siehe Teilfläche 2) Biotoperfassung Habitat-Erfassung: Absuche Bodenbrüter: keine Funde

**O**

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
16.06. 2022	20.30- 21.00	22°C klar Sonnenuntergang	- <b>Amsel</b> revieranzeigend S+NW - <b>Rotkehlchen</b> revieranzeigen SW - <b>Fledermäuse: vereinzelte Exemplare</b> auf Nahrungssuche über Lichtung und entlang Triftweg

**P**

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
15.06. 2022	15.00- 16.00	25°C heiter	- Absuche Zauneidechsen: keine Funde - <b>Zilpzalp</b> revieranzeigend N - <b>Ringeltaube</b> Sichtung NW - <b>Singdrossel</b> Sichtung in Gartenabfällen SW

**Q**

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
03.08.2022	10.30-11.00	30°C Sonnig-trocken	Absuche Zauneidechse: keine Nachweise thermophiler Reptilien

**R**

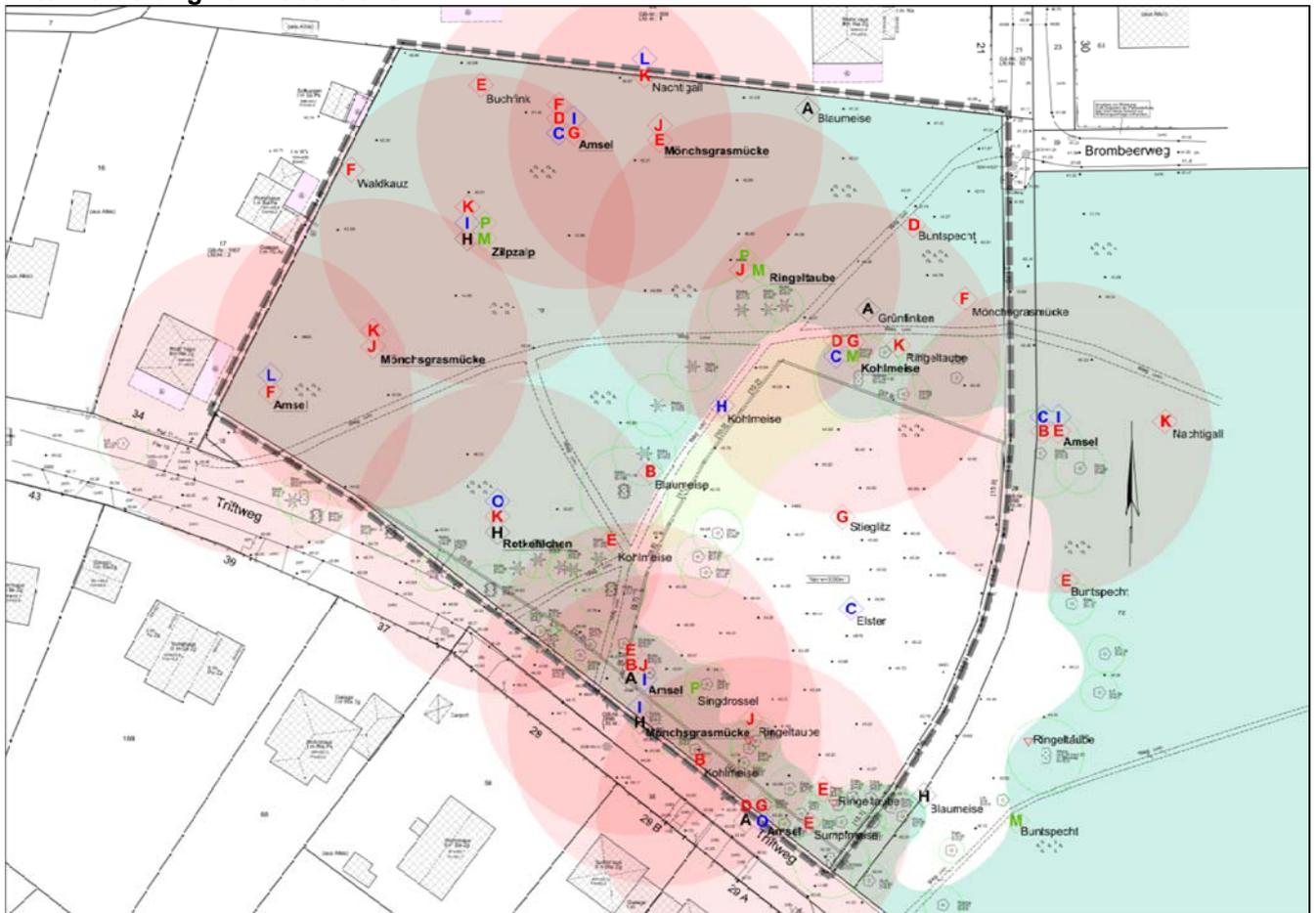
Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
02.09.2022	20.30-21.00	18°C klar windstill	- Keine Sichtung von Fledermäusen trotz günstiger Witterung

**S**

Datum	Uhrzeit	Wetter / Umstände	Beobachtungen
06.09.2022	11.30-12.00	20°C sonnig-trocken	Absuche Zauneidechse: - keine Funde

**A.4.2 Kartierung der Ergebnisse der Begehungen zur Erfassung geschützter Arten**  
(weitere Auswertung siehe nachfolgend zu den einzelnen untersuchten Arten unter A5 ff.)

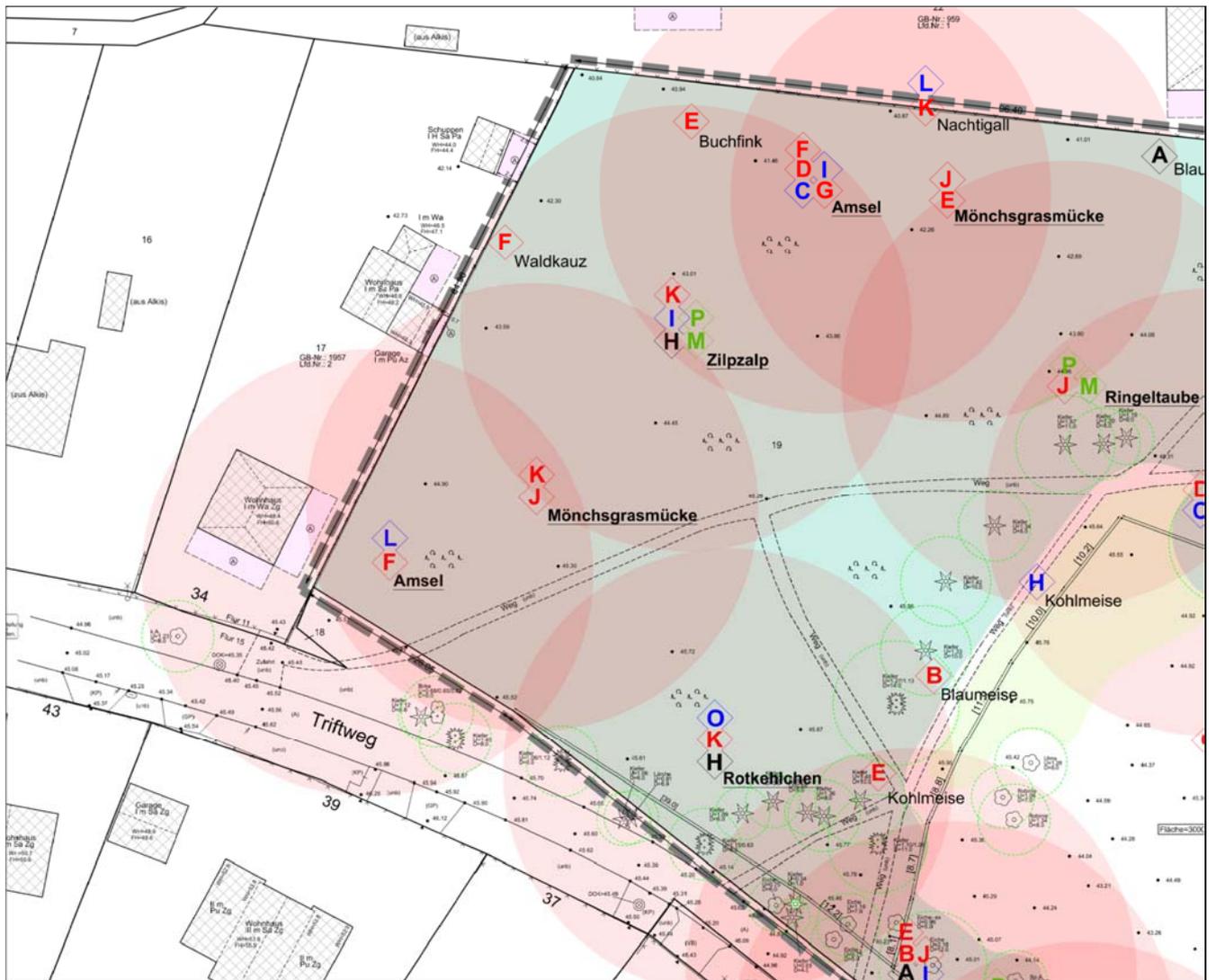
**Artenkartierung 2022 Übersicht**



  Umgrenzung des Plangebietes  
▽ Nest Offenbrüter  
△ Nistkasten  
◇ Hohlraum / Hohlräume  
X Begehung am Morgen (Sonnenaufgang)  
X Begehung am Tag  
X Begehung am Tag sonnig über 18°C  
X Begehung am Abend (Sonnenuntergang)

Brutrevier R=25m  
**Art in Fettdruck und unterstrichen**

### Detail Karte Arterfassungen Westteil





## A 5. Avifauna

### A 5.1 Erfassungsergebnisse Avifauna

#### A 5.1.1 Erfassungsergebnisse Höhlenbrüter

Im Bereich der Teilfläche, die im Rahmen der Umsetzung der geplanten Bauleitplanung überformt werden soll, wurden die Bäume erfasst (Nr. 1-34, siehe unter U.4.5) und auf Altnester und Höhlungen untersucht. Hier wurden keine Spechthöhlen festgestellt. Der nördliche und westliche Wald im Plangebiet wurde, da hier keinerlei Eingriffe in den Baumbestand durch die Bauleitplanung vorbereitet werden, nicht auf Höhlungen untersucht. Südöstlich, östlich und nördlich der Waldlichtung (ehemalige Kommunaldeponie) wurden **Buntspechte** festgestellt – nicht jedoch mit revieranzeigendem Verhalten. Spechthöhlen werden daher im älteren Waldgebiet östlich des Plangebietes vermutet.

Nördlich der großen Lichtung wurden **Kohlmeisen** mit mehrfach revieranzeigendem Verhalten festgestellt, ohne dass eine Niststätte gefunden wurde. Dort befinden sich Bäume mit Efeubewuchs (Robinien Nr. 1-3), in welchem möglicherweise kleinere Nisthöhlen versteckt sein können.

**Kohl- und Blaumeisen** wurden auch am Westrand und am Südrand der Lichtung sowie entlang der benachbarten Wohngrundstücke, in denen Nisthilfen vermutet werden, teils mit revieranzeigendem Verhalten festgestellt. Am Südrand des Untersuchungsgebietes am Triftweg wurde 1x ein Trupp **Sumpfmeisen** festgestellt, ohne dass hier der Brutnachweis geführt wurde. Am Nordwestrand des Plangebietes wurde 1x der **Waldkauz** mit revieranzeigendem Verhalten festgestellt. Der Niststandort wird im Wald weiter nordwestlich des Plangebietes vermutet. Weitere Höhlenbrüter wurden im Beobachtungszeitraum nicht festgestellt.

#### Zusammenfassung des Untersuchungsergebnisses Höhlenbrüter:

Im UG wurden folgende Höhlenbrüter mit Brutnachweis festgestellt:

- **Kohlmeise** *Parus major* - mehrfach revieranzeigendes Verhalten bei Baum Nr.1-3

Im UG wurden folgende Höhlenbrüter ohne Brutnachweis festgestellt:

- **Kohlmeise** *Parus major* (weitere Sichtungen und revieranzeigendes Verhalten westlich und südlich der Lichtung)
- **Blaumeise** *Cyanistes caeruleus* Sichtungen westlich und südlich der Lichtung und am Nordrand des Plangebietes (Grundstück Brombeerweg)
- **Sumpfmeise** *Parus palustris* Sichtung am Südrand des Plangebietes nahe Triftweg
- **Buntspecht** *Dendrocopos major* Sichtungen im Nordosten des Plangebietes und 2x östlich der Lichtung außerhalb des Plangebietes
- **Waldkauz** *Strix aluco* am Nordwestrand des Plangebietes (oder auch noch weiter westlich) durch Audionachweis

#### A 5.1.2 Erfassungsergebnisse Offenbrüter

Das Plangebiet wurde im laublosen Zustand auf das Vorhandensein von Altnestern von Freibrütern abgesucht. Altnester von Freibrütern – offenbar von Ringeltauben - wurden im Frühjahr 2022 am Südrand des Plangebietes auf Baum 11 und Baum 18 festgestellt. Um das Plangebiet herum gibt es für Offenbrüter geeigneten waldartigen Gehölzbestand mit Unterholz, der Offenbrütern geeignete Bruthabitate bietet. Bei allen Offenbrütern erfolgte der Reviergesang i. d. R. aus dem Kronenbereich der Bäume heraus. Da die Reviergesänge insbesondere der Amsel, der Singdrossel, des Zilpzalp, der Mönchsgrasmücke und der Buchfinken auch von anderen Standorten im näheren Umfeld des Plangebietes aus ertönten und die Niststandorte nicht durch Sichtnachweis verortet werden konnten, ist es möglich und wahrscheinlich, dass das räumliche Umfeld des Plangebietes von mehr als einem BP genutzt wird bzw. Brutreviere nur temporär gebildet wurden bzw. sich überlagern.

Amselhähne können zudem mehrere Weibchen-Revier bzw. Niststandorte „betreuen“, der Zilpzalp singt i.d.R. nicht genau im Baumwipfel über seinem Niststandort, Offenbrüter haben i.d.R. größere Brutreviere als Höhlenbrüter, so dass die mit 25m Radius kartierten Brutreviere nur schematisch die real im Frühjahr 2022 existierenden Brutreviere widerspiegeln.

Durch mehrfaches revieranzeigendes Verhalten wurden Brutreviere folgender Offenbrüter im Bereich des Plangebietes bzw. in seinem näheren Umfeld vermutet:

- **Zilpzalp** 1x *Phylloscopus collybita* (5x revieranzeigend im NW des Plangebietes -Wald)
- **Mönchsgrasmücke** 3x *Sylvia atricapilla* (2x revieranzeigend im Norden des Plangebietes – Wald; 2x revieranzeigend im Westen des Plangebietes (Wald; 2x revieranzeigend südwestlich der Lichtung am Triftweg)
- **Amsel** 5x *Turdus merula* (4x revieranzeigend bzw. Sichtungen südlich der Lichtung am Triftweg; 5x revieranzeigend bzw. Sichtungen südwestlich der Lichtung am Triftweg; 2x revieranzeigend am Westrand des Plangebietes nahe dem Triftweg; 5x revieranzeigend am Nordrand des Plangebietes; 4x revieranzeigend nordöstlich der Lichtung außerhalb des Plangebietes)
- **Ringeltaube** 1x *Columba palumbus* (3x revieranzeigendes Verhalten nördlich der Lichtung)

- **Rotkehlchen 1x *Erithacus rubecula*** (Sichtnachweis und 2x revieranzeigendes Verhalten westlich der Lichtung im Wald nahe Triftweg)

Außer den Arten mit Brutnachweis durch mehrfaches revieranzeigendes Verhalten wurden folgende Offenbrüterarten durch einmaliges revieranzeigendes Verhalten bzw. Sichtung ohne Brutnachweis bzw. außerhalb des Plangebietes festgestellt:

- **Nachtigall *Luscinia megarhynchos*** 2x nördlich und 1x östlich des Plangebietes
- **Buchfink *Fringilla coelebs*** im Laubwaldteil im Nordwesten des Plangebietes
- **Stieglitz *Carduelis carduelis*** (1x Sichtung, auf der Lichtung)
- **Grünfink *Carduelis chloris*** (1x Sichtung, nördlich der Lichtung)
- **Singdrossel *Turdus philomelos*** (1x Sichtung am Südrand nahe Triftweg in Laubhumus)
- **Elster *Pica pica*** (Sichtung Überflug)
- **Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*** (weitere einmalige Feststellung revieranzeigenden Verhaltens nordöstlich der Lichtung)
- **Ringeltaube *Columba palumbus*** (2x ungenutzte Altnester im Süden des Plangebietes und südöstlich des Plangebietes; 1xSichtung südlich der Lichtung)

### A 5.1.3 Erfassungsergebnisse Bodenbrüter

**Im Plangebiet wurden Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern nicht festgestellt.**

Hinweis: Die im UG festgestellte Zilpzalp und Rotkehlchen brüten bodennah im Dickicht und sind hier unter Offenbrüter eingeordnet.

Die vorliegende Planung hat auch **keine erheblichen Auswirkungen auf Fortpflanzungsstätten von Bodenbrütern außerhalb des Plangebietes.**

### A 5.2 Zusammenfassung der Erfassungsergebnisse Avifauna ohne Fortpflanzungsstätte im Plangebiet

Folgende Vogelarten, die jedoch keine Fortpflanzungsstätte im Plangebiet haben, wurden bei den Erfassungen festgestellt:

Art	Häufigkeit in BB	Verortung	Verhalten
Blaumeise	sh; stabil	NW Waldrandneben Lichtung Westrand Lichtung Südwest Plangebiet	Sichtung Sichtung Sichtung
Sumpfmehse	H; Zunahme	3x am Südrand Plangebiet nahe Triftweg	Sichtung
Buntspecht	Sh; stabil	Nördlich Lichtung Östlich Plangebiet Südlich am Triftweg	Nahrungssuche Sichtung Sichtung
Waldkauz	Mäßig häufig; stabil	Westlich des Plangebietes	revieranzeigend
Nachtigall	h; stabil	Unterholz nordöstlich Lichtung außerhalb Plangebiet Nördliches Nachbargrundstück (Brombeerweg) Nördlich Plangebiet	Revieranzeigend Revieranzeigend Revieranzeigend
Grünfink	sh; Rückgang	Nördlich Lichtung	Sichtung mehrere
Stieglitz	Mh-h; Rückgang	Mitte Lichtung	Nahrungssuche mehrere
Buchfink	Sh; stabil	Nordwestrand Plangebiet	revieranzeigend
Singdrossel	Sh; stabil	Südwestrand Lichtung nahe Triftweg	Sichtung Nahrungssuche
Elster	H; Zunahme	Lichtung	Überflug v. NO nach SW

### A 5.3 Zusammenfassung der Erfassungsergebnisse Avifauna für die im Plangebiet brütenden Arten mit Angabe des Schutzes der Fortpflanzungsstätten

Art	Verortung	Verhalten
1x Kohlmeise	<b>Nördlich Lichtung bei Baum Nr. 1-3</b> Südrand am Triftweg Westlich Lichtung Nordwestlich Lichtung	4x Revieranzeigend Sichtung Sichtung Sichtung
1x Rotkehlchen	<b>Südwestlich Lichtung im Plangebiet (Unterholz)</b>	Sichtung u.2x Revieranzeigend
1x Zilpzalp	<b>Im Wald mitten im NW des Plangebietes</b>	5x Revieranzeigend
4x Amsel	<b>SW-Rand Lichtung</b> <b>Südrand Lichtung nahe Triftweg</b> <b>W-Wald Plangebiet nahe Triftweg</b> <b>Im Nordwestes des Plangebietes Wald</b> Östlich außerhalb des Plangebiets nordöstlich Lichtung	2x Sichtung 3x Revieranzeigend 2x Sichtung 2x Revieranzeigend 2x Revieranzeigend 5x Revieranzeigend 4x Revieranzeigend
1x Ringeltaube	<b>Nördlich Lichtung im Wald</b> m Südrand und Südostrand Plangebiet in 5-7m Höhe Südlich Lichtung im Plangebiet	3x Revieranzeigend 2x Altnester Revieranzeigend + Sichtung
3x Mönchsgrasmücke	<b>Südwestlicher Rand Lichtung nahe Triftweg</b> <b>Nordrand Plangebiet im Wald</b> <b>Im Westteil Plangebiet mittig im Wald</b>	2x Revieranzeigend 2x Revieranzeigend 2x Revieranzeigend

Nachfolgende Angaben gemäß **Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 4. Änderung der Übersicht: "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011** Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, 02.10.2018

Erläuterungen:

**als Fortpflanzungsstätte gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt:**

- (1) Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz
- (2) i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern) Beeinträchtigung (Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- (2a) System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester / Nistplätze. Beeinträchtigung (Beschädigung oder Zerstörung) eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- (3) i.d.R. Brutkolonie; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (<10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte
- X i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode

**Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt:**

- 1 nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 2 mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
- 3 mit der Aufgabe des Reviers

**Brutzeit**

Fortpflanzungsperiode: A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade (Dekaden = 1.-10., 11.-20. u. 21.-30./31. eines Monats)

**Artspezifische Angaben zu den Fortpflanzungsstätten und -zeiten:**

Art	Nest-standort	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)	Brutzeit
Kohlmeise	H	(2a)	x	3	-	M03-A08
Rotkehlchen	B N	(1)	-	1	-	E03-A09
Mönchsgrasmücke	F	(1)	-	1	-	E03-A09
Amsel	N F	(1)	-	1	-	A02-E08
Zilpzalp	B	(1)	-	1	-	A04-M08
Ringeltaube	F N	(1)	-	1	-	E02-E11

**A 5.4 Häufigkeit und Schutzstatus der vorgefundenen Brutvögel**

Art	Vorkommen (als Brutvogel) in BB*	Trendangaben im Vergleich zur RL-BB 1997*	Rote Listen BB 2008	Brutreviere / Brutplätze im Plangebiet
Kohlmeise	sh;	stabil	-	1
Rotkehlchen	sh;	stabil	-	1
Mönchsgrasmücke	sh;	Zunahme	-	2
Amsel	sh;	stabil	-	4
Zilpzalp	h;	stabil	-	1
Ringeltaube	sh;	stabil	-	2

**Angaben Rote Liste Deutschland:**

- Rote Liste der Brutvögel Sechste gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im Juni 2021

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html> (Einsichtnahme 25.11.2022)

- Keine Rote-Liste-Arten

### A 5.5 Ökologische Merkmale der nachgewiesenen Brutvogelarten

Mit Blick auf die Konfliktdarstellung (Artenschutzrechtliche Prüfung) und Beschreibung von Vermeidungs-/ Kompensationsmaßnahmen werden im Folgenden planungsrelevante Angaben zur Biologie und Schutz der im UG nachgewiesenen Brutvogelarten gemacht.

Andretzke, H., T. Schikore K. Schröder (2005) Artsteckbriefe, Angaben zu Lebensraum; Brutbiologie, Phänologie und Erfassung: Quelle: „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“; P. Südbek et al.; Radolfzell (2005)



14640 Kohlmeise  
*Parus major*

RLD	---
EUV	---
SPEC	---

**Lebensraum**

Fast alle Wälder mit genügend Nistgelegenheiten; bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern; in reinen Forsten, sofern Höhlen oder zumindest Nistkästen vorhanden sind; außerhalb geschlossener Wälder in Feldgehölzen, Alleen; in städtischen Siedlungen zumeist flächendeckende Verbreitung, dort in Parks, Gärten und auf Friedhöfen, auch in Wohnblockzonen und Zentren.

**Brutbiologie**

Höhlenbrüter; Nest v.a. in Fäulnis-, Spechthöhlen, Spalten, Nistkästen, in unterschiedlichsten anthropogenen Strukturen; monogame Saison-, aber oft auch Dauerehe, ♀ baut Nest; 1-2 Jahresbrut(en), ausnahmsweise auch Drittbrut, Nachgelege; Gelege: (5)6-12(15) Eier, Brutdauer: (12)13-15(16) Tage, ♀ brütet, wird vom ♂ gefüttert; Nestlingsdauer: (17)18-21(22) Tage, beide Partner füttern; Führung der Jungen 2-3 Wochen, im Falle einer nachfolgenden Zweitbrut kürzer.

**Phänologie**

Jahresperiodik: Standvogel, Neigung zu unregelmäßigen Abwanderungen (Emigration); Revierverhalten und Paarbildung beginnt oft in den Wintermonaten; unauffälliger Heimzug nordischer Populationen von A 2 bis M 4; Hauptgesangsperiode M 2 bis A 6, im März am intensivsten; mittlerer Legebeginn schwankt jährlich stark, frühestens (im Süden E 3)A 4, Hauptlegezeit (M)E 4 bis A 5; Legetermin der Zweitbrut mit Maximum E 5 bis A 6; Schlupftermine hauptsächlich von E 4 bis A 5, von Zweitbruten verstärkt ab E 6; flügel Junge ab M/E 5; Brutperiode i.d.R. M 7 abgeschlossen.

Tagesperiodik: tagaktiv; frühmorgendliches Gesangsmaximum.



10990 Rotkehlchen  
*Erithacus rubecula*

RLD	---
EUV	---
SPEC	---

**Lebensraum**

Laub-, Misch- oder Nadelwälder vom Tiefland bis ins Gebirge; meist mit reichlich Unterholz und dichter Laub- oder Humusschicht, bevorzugt in extensiv bewirtschafteten, vielstufigen älteren Beständen; in geringerer Dichte auch in monotonen Fichten- und Kiefernforsten; bei entsprechendem Strukturangebot auch Heckenlandschaften und im Siedlungsraum (Gärten, Parks, Friedhöfe); fehlt nur in der baum- und strauchlosen Agrarlandschaft sowie in vegetationsfreien Innenstädten.

**Brutbiologie**

Meist Bodenbrüter, Nest häufig in Bodenmulden unter Grasbüscheln, Laub, Wurzeln, Reisig, daneben viele außergewöhnliche Standorte im Siedlungsbereich, ♀ baut; monogame Saisonehe, mitunter Bigynie; 2 Jahresbruten, 3 nachgewiesen, Nachgelege; Gelege: (3)5-7(8) Eier, Brutdauer: 12-15 Tage, nur ♀ brütet und hudert, wird vom ♂ gefüttert; Nestlingsdauer: 13-15 Tage, ♂ und ♀ füttern; Führungszeit der Jungen 2-3 Wochen.

**Phänologie**

Jahresperiodik: Teilzieher, dann Kurzstreckenzieher; Heimzug (M 2)E 2 bis E 5, Hauptdurchzug im Süden ab A 3 sonst ab E 3 bis E 4; Legebeginn im Süden ab A 4 sonst ab M/E 4, in höheren Lagen ab A 5; bei Zweitbruten A 6 bis M 6; Mehrzahl der Bruten enden im Juli.

Tagesperiodik: tagaktiv; intensivster Gesang bereits in früher Morgendämmerung, auch in Abenddämmerung.



06700 Ringeltaube  
*Columba palumbus*

RLD	---
EUV	---
SPEC	---

**Lebensraum**

Offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Knicks, Feldgehölzen, Alleen; aufgelockerte, mischwaldreiche Parklandschaften; Wälder aller Art, vor allem in den Randpartien, weniger häufig in ausgedehnten, dichten Beständen; zunehmende Verstädterung, besiedelt neben Friedhöfen, Parks, baumreichen Grünanlagen beim Vorhandensein von Bäumen auch alle Typen städtischer Bebauung.

**Brutbiologie**

Freibrüter; Nester in Laub- und Nadelbäumen, selten Gebäudebrüter, bei geringem Nistplatzangebot z.T. kolonieartig dicht; monogame Saisonehe; 2(3) Jahresbruten, Nachgelege; Gelege: 2 Eier, Brutdauer: 16-17 Tage, ♂ und ♀ brüten; Nestlingsdauer: 28-29 Tage; Junge mit ca. 35 Tagen voll flugfähig; Aufzucht durch ♂ und ♀.

**Phänologie**

Jahresperiodik: Teilzieher; vereinzelt Rufaktivität und Ausdrucksflüge bei Stadtvögeln bereits zu Jahresbeginn; Balz und Paarbildung sonst ab A 2, überwiegend März/April, Hauptdurchzug (in Trupps) von M 3 bis E 4; Legebeginn M/E 3, Maximum 1. Brut A/M 4, sehr hohe Anzahl von Brutanfängen noch im Juli; Brutperiode (Februar) März bis September (sogar Oktober, November).

Tagesperiodik: tagaktiv; Rufaktivität am Vormittag deutlich größer als am Nachmittag.



11870 Amsel  
*Turdus merula*

RLD	---
EUV	---
SPEC	---

**Lebensraum**

Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, auch Berg- und Auwälder, als Kulturfolger überall verbreitet, über Feldgehölze, Hecken, Ufergehölze, Strauchgruppen in der offenen Feldflur bis zu ländlichen und städtischen Siedlungen, sogar in Industriegebieten; in gehölzreichen Siedlungsbereichen mit Gärten, Parks, Friedhöfen und Scherrasenflächen häufiger als in naturnahen Waldhabitaten; kaum in monotonen Kiefernforsten, fehlt in baum- und strauchlosen Agrargebieten.

**Brutbiologie**

Freibrüter, Nest meist auf fester Unterlage, in Bäumen und Sträuchern sowie an und in Gebäuden bzw. anderen anthropogenen Strukturen; ♀ baut allein 2-5 Tage; monogame Saisonehe, Bigynie in Einzelfällen; Paarbildung von Stadtvögeln im Winter; 2(3) Jahresbruten, in Städten bis zu 4, Nachgelege; Gelege: (3)4-5(6) Eier, Brutdauer: 11-15 Tage, ♀ brütet und versorgt sich mit Nahrung; Nestlingsdauer: 12-15 Tage, ♂ und ♀ füttern; Junge sind mit ca. 35 Tagen selbstständig.

**Phänologie**

Jahresperiodik: Teilzieher, jedoch größerer Standvogelanteil, „Stadtmänseln“ neigen eher zur Überwinterung als „Waldmänseln“; Standvögel besetzen Brutreviere z.T. bereits im Januar/Februar (bekannt sind Winterbruten), Balz/Gesang oft erst ab März bis Mai; Heimzug (E 1)A 2 bis M 4(E 4), Hauptdurchzug im Süden ab E 2 bis M 3 sonst M 3 bis A 4; Legebeginn im Südwesten ab A 3 sonst überwiegend E 3 bis M 4; Zweitbruten ab M 5, im Falle von Winterbruten sogar ab A 4 möglich; Hauptschlupfzeit Erstbrut E 4/A 5; Ausklang der Brutperiode M 7 bis A 8 (dann noch regelmäßig geführte Junge), doch auch noch Septemberbruten.

Tagesperiodik: tag- und dämmerungsaktiv; neben besonders intensivem Morgen- und Abendgesang zur Brutzeit auch tagsüber öfters Gesang.



**13110 Zilpzalp**  
*Phylloscopus collybita*

RLD	---
EUV	---
SPEC	---

**Lebensraum**

Mittelalte Nadel-, Laub- und Mischwälder mit lückigem bis offenem Kronendach, mit viel Anflug und jüngerem Stangenholz, zumindest teilweise ausgeprägter Kraut-, aber stets gut ausgebildeter Strauchschicht auf frischen bis trockenen Standorten, gern in der Weidenaue; im Gebirge bis an die Waldgrenze (Zwergstrauchgürtel); nicht in nassen Erlenbrüchen, im Rotbuchenhallenwald und anderen einschichtigen Starkholzwäldern; weiterhin in Siedlungsbereichen, Gartenstädten, Parks und Friedhöfen beim Vorhandensein hoher Baumbestände und Bodenvegetation.

**Brutbiologie**

Bodenbrüter, Nest in krautiger Vegetation am Boden oder dicht darüber (in urbanen Biotopen oft 30-50 cm, bis 1 m in immergrüner Vegetation); ♀ baut 5-12 Tage; saisonale Monogamie, Polygynie kommt oft vor; 2 Jahresbruten, Nachgelege; Gelege: (3)4-6(7) Eier; Brutdauer: (13)14-15 Tage; nur ♀ brütet, ♂ hat eine Singwarte in unmittelbarer Nestnähe; Nestlingsdauer: 14-16 Tage, ♀ füttert - aber nicht alle ♂; Führungszeit der Jungen 10-14 Tage, bei Zweitbruten bis zu 18-19 Tage.

**Phänologie**

Jahresperiodik: Kurz- und Mittelstreckenzieher, am Bodensee regelmäßig Überwinterungen; Heimzug von (im Süden: E 2)A/M 3 bis E 5, Hauptdurchzug E 3 bis E 4, ♀ treffen einige Tage bis zu 2 Wochen später ein; Legebeginn ab A 4, hauptsächlich E 4 bis M 5; Schlupftermin der Erstbruten M 5 bis M 6, der Zweitbruten ca. M 7 aber auch noch A 8; flügge Junge ab (M 5 im Süden)E 5; Ende der Brutperiode mit dem Selbstständigwerden der Jungen von Zweit- und Nachbruten M 8; anschließend Abzug aus den Brutgebieten.

Tagesperiodik: tagaktiv.



**12770 Mönchsgrasmücke**  
*Sylvia atricapilla*

RLD	---
EUV	---
SPEC	---

**Lebensraum**

Unterholzreiche Laub- und Mischwälder, selten Nadelwälder und Fichtenschonungen; höchste Dichten in Auwäldern, feuchten Mischwäldern, busch- und baumreichen Gewässersäumen; bevorzugt in Gärten und Parkanlagen oft in Beständen von Efeu, Brombeere und Brennnessel; zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand, sogar in Stadtzentren.

**Brutbiologie**

Freibrüter; Nester in der Strauchschicht, selten in der Kraut- oder unteren Baumschicht; ♂ baut lockere Balzester, Brutnest später von beiden Partnern gebaut; monogame Saisonhe; meist 1 Jahresbrut, zunehmend Zweitbruten, Ersatzgelege häufig; Gelege: (2)4-5(6) Eier; Brutdauer: 12-16 Tage; ♂ und ♀ brüten, hudern und füttern; Nestlingsdauer: (10)11-12(15) Tage; Führen der Jungen nach dem Ausfliegen 2-3 Wochen.

**Phänologie**

Jahresperiodik: Kurz-, Mittel- und Langstreckenzieher; Heimzug ab (A 3 im Süden) E 3 bis A 6, Hauptdurchzug M 4 bis A 5; Legebeginn (Süden: ab A 4) hauptsächlich E 4 bis A 5, zieht sich bei Zweit- und Ersatzbruten bis A 8 hin; flügge Junge ab M 5; ab M 6 bis A 7 Wechsel in Gebiete mit gutem Beerenangebot; Beginn des Wezzuges ab E 8.

Tagesperiodik: tagaktiv.

**A 5.6 Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum der Avifauna**

Die im Plangebiet brütenden Arten sind weit verbreitete Brutvögel. Alle 16 im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten sind Ubiquisten der lockeren grün geprägten Siedlungsgebiete, Parkanlagen und Waldränder und weisen in Deutschland stabile Bestände auf.

Das Plangebiet ist als Lebensraum der Avifauna von durchschnittlicher Bedeutung.

## A 5.7 Artenschutzrechtliche Prüfung Avifauna

### A 5.7.1 Verletzung, Tötung von Tieren oder Ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Im Plangebiet sind, insbesondere in den Gehölzbeständen des näheren Umfeldes der ehemaligen Deponie (Lichtung), Fortpflanzungsstätten von Offenbrütern vorhanden, deren Niststätten während der Brutsaison geschützt sind. Dies betrifft **Kohlmeise (1x), Rotkehlchen (1x), Amsel (4x), Zilpzalp (1x), Mönchsgrasmücke (3x) und Ringeltaube (1x)**.

Die Beseitigung der aufgewachsenen Gehölze bzw. von Nisthilfen während der Brutsaison dieser Arten würde zur Tötung nicht flügger Jungvögel bzw. zur Zerstörung der Gelege (Entwicklungsformen) führen. Dadurch wäre ein **artenschutzrechtliches Verbot nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** ausgelöst.

Nach dem vorliegenden Planungsstand macht die vorliegende Planung die **Beseitigung von Gehölzen** mit den im Jahr 2022 festgestellten Fortpflanzungsstätten geschützter Arten **nicht erforderlich**.

Der einzige Baum, der für die Umsetzung der vorliegenden Planung zu fällen ist, ist eine Birke (Baum Nr. 22, siehe unter U.4.5 Flora - Baumbestand, Wald, Baumschutz) auf der ergänzenden Straßenverkehrsfläche des Triftweges im Zufahrtbereich zur geplanten Wohngebietsfläche, die zum Erfassungszeitraum 2022 keine Fortpflanzungsstätten geschützter Arten aufwies.

### A 5.7.2 Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Eine Störung ist dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Nach LANA (2009) ist dies der Fall, wenn sich „*als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert*“ (LANA 2009). Bei landesweit seltenen Arten, die geringe Populationsgrößen aufweisen, wäre eine signifikante Verschlechterung bereits anzunehmen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Reproduktionserfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet wäre. Hingegen führen kleinräumig wirksame Störungen einzelner Individuen bei häufigen und weit verbreiteten Arten im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot.

Da die lokalen Populationen der im Plangebiet brütenden Arten nicht auf das Plangebiet begrenzt sind, sind bau-, anlage- oder betriebsbedingt auf Grund der vorliegenden Planung keine Störwirkungen abzusehen, die signifikant und nachhaltig zu einer Verringerung der Größe oder des Fortpflanzungserfolges der jeweiligen lokalen Population führen.

Für die im Plangebiet festgestellten Vogelarten wird ein artenschutzrechtliches Verbot nach §44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht ausgelöst, da ihre lokalen Populationen nicht an das Plangebiet gebunden sind.

### A 5.7.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten würde im Plangebiet durch die Gehölzbeseitigung eintreten. Im Zuge der Beseitigung von freiwachsenden Sträuchern und Bäumen (Gehölzen) während der Brutsaison käme es für die im Plangebiet brütenden Arten zum Verlust von Fortpflanzungsstätten.

Für die im Plangebiet brütenden Arten **Rotkehlchen, Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp** und **Ringeltaube** erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Für diese Arten würde bei Beseitigung der Fortpflanzungsstätten **außerhalb der Brutsaison kein artenschutzrechtliches Verbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ausgelöst werden**.

Für die im Plangebiet höchstwahrscheinlich brütende **Kohlmeise** erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mit der Aufgabe des Reviers. Für diese Art würde bei Beseitigung der Fortpflanzungsstätten **außerhalb der Brutsaison dann kein artenschutzrechtliches Verbot nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG ausgelöst werden**, wenn die Funktionsfähigkeit des Brutreviers, z. B. durch Ersatznistplätze, weiterhin gewährleistet ist.

Nach dem bisherigen Planungsstand macht die vorliegende Planung die Beseitigung von Gehölzen mit den im Jahr 2022 festgestellten Fortpflanzungsstätten geschützter Arten nicht erforderlich.

## A 5.8 Maßnahmen zur Vermeidung drohender Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote (Avifauna)

- Avifauna - Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder Schädigung der Entwicklungsformen (§44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG)
- Avifauna - Maßnahmen zur Vermeidung der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Nach dem bisherigen Planungsstand macht die vorliegende Planung die Beseitigung von Gehölzen mit den im Jahr 2022 festgestellten Fortpflanzungsstätten geschützter Arten nicht erforderlich.

### Vorsorgliche Maßnahmen Artenschutz (Avifauna)

Sollten Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich werden, sind die zu beseitigenden Gehölze zuvor erneut durch eine fachkundige Person zu begutachten und auf das Vorkommen geschützter Arten (Fortpflanzungsstätten Avifauna) zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Sollten Fortpflanzungsstätten geschützter Arten in den betroffenen Gehölzen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verbote des § 44 BNatSchG festzulegen.

Folgende Regelungen des §39 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten:

#### **§ 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(...)

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,
2. **Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,**
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,
4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen,
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie
  - a) behördlich durchgeführt werden,
  - b) behördlich zugelassen sind oder
  - c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Das Plangebiet umfasst eine **bisherige Waldfläche**, auf der eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft zulässig ist. Das Verbot gemäß §39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG, Bäume in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu beseitigen, gilt im Wald nicht.

Im vorliegenden Bebauungsplan ist die Festsetzung eines Teiles der bisherigen Waldfläche als Wohngebiet und im Randbereich des Triftweges als Straßenverkehrsfläche geplant. Hier befanden sich gemäß der Erfassung 2022 im Gehölzbestand am Südrand der geplanten Wohngebietsfläche und im Seitenraum des Triftweges (geplante Straßenverkehrsfläche) Fortpflanzungsstätten der **Amsel (2x) und der Mönchsgrasmücke (1x)**.

Mit Rechtskraft des aufzustellenden Bebauungsplanes wird es auf der geplanten Wohngebietsfläche und Straßenverkehrsfläche gemäß **§39 BNatSchG Abs. 5 Satz 1 BNatSchG** in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten sein, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Um Beeinträchtigungen des fortbestehenden Waldes durch die geplante wohnbauliche Nutzung auf der Teilfläche 1 des vorliegenden Plangebietes zu vermeiden, ist die **Pflanzung einer freiwachsenden Hecke** mit ergänzender **Waldrandunterpflanzung** im Plangebiet vorgesehen.

Hierfür ist entlang der östlichen Grenze des geplanten Wohngebietes überlagernd auf der Wohngebietsfläche die Anlage einer 5m breiten Hecke geplant. Weiter östlich schließt sich hier die weitere Waldfläche außerhalb des Plangebietes an.

Entlang der westlichen und nördlichen Grenze des geplanten Wohngebietes sind jeweils überlagernd auf der Wohngebietsfläche die Anlage von 3m breiten Hecken geplant. Hier schließt sich Wald innerhalb des Plangebietes an, der zur Ausbildung eines gestuften Waldrandes zusätzlich mit Laubgehölzen unterpflanzt werden soll, sodass sind hier insgesamt 6m breite flächige Gehölzpflanzungen ergeben.

Hierfür sind folgende ergänzende textliche Festsetzungen geplant:

#### **7.1 Flächige Gehölzpflanzungen innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen gemäß §9 Abs.1 Nr. 25.a) BauGB**

*Als Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch Versiegelung im Plangebiet ist innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen gemäß §9 Abs.1 Nr. 25.a) BauGB eine dichte Gehölz- und Strauchpflanzung zu entwickeln.*

*Hierzu sind zu pflanzen:*

*- je 1m<sup>2</sup> der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen gemäß §9 Abs.1 Nr. 25.a) BauGB ein Stück standortgerechter gebietsheimischer Strauch*

*Die festgesetzten Anpflanzungen haben spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn des Eingriffs zu erfolgen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.*

Die zu verwendenden standortgerechten gebietsheimischen Straucharten ergeben sich aus dem Erlass „**Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur**“ vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203), siehe unter U.5.5

Auf der fortbestehenden Waldfläche im Plangebiet ist eine Laubholzunterpflanzung als waldverbessernde Maßnahme geplant. Neben der zeichnerischen Festsetzung der Waldflächen im Bebauungsplan sind hierfür folgende ergänzende textliche Festsetzungen geplant:

#### **8.1 Herstellung einer abgestuften Waldrandbepflanzung sowie Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften auf der Fläche W1 (Gemarkung Schildow, Flur 11, Flurstück 19 teilw.)**

*Zur naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung bisheriger Waldfläche im Plangebiet in reines Wohngebiet sowie öffentliche Straßenverkehrsfläche ist der in der Planzeichnung festgesetzte Wald auf der Fläche W1 mit Ausnahme der Waldwege wie folgt zu unterpflanzen:*

*- je 25 m<sup>2</sup> der betreffenden Waldfläche Pflanzung von 1 Laubbaum (Forstbaumschulware) trockenverträglicher Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde sowie*

*- angrenzend an die Fläche des geplanten reinen Wohngebietes in einer Breite von 3m:*

*je 1,5 m<sup>2</sup> der zu bepflanzenden Fläche Pflanzung eines Strauches heimischer standortgerechter Arten (wie Hasel, Eingriffel, Weißdorn, Faulbaum, Purgier-Kreuzdorn, Blutroter Hartriegel und Hundsrose)*

*Die Anpflanzungen innerhalb des Waldes sind mit einem Verbisschutz zu umgeben.*

Die geplanten Anpflanzungen von Hecken an der Grenze zwischen dem geplanten Wohngebiet und dem Wald sowie die geplanten Laubholzunterpflanzungen innerhalb des Waldes kommen auch den im Planbereich vorkommenden Vogelarten als **zusätzliche Angebote für Bruthabitate** zu Gute.

Die Gemeinde strebt eine Entwicklung des verbleibenden Waldes im Plangebiet als **Erholungswald** an. In einem städtebaulichen Vertrag soll hierzu vereinbart werden, dass sich der Vorhabenträger verpflichtet, auf Kahlschlag im Sinne einer forstwirtschaftlichen Nutzung zu verzichten und den Wald im Plangebiet als Erholungswald analog §12 Abs. 5 LWaldG zum Zwecke der Erholung besonders zu schützen, zu pflegen und zu gestalten. Hierdurch werden auch innerhalb des Waldes **Eingriffe in den Baumbestand** und somit auch in geschützte Fortpflanzungsstätten **vermieden**.

## **A.6 Erfassungsergebnisse Reptilien (Zauneidechse)**

Nach Erfassung der vorgefundenen Flächen mit Habitateignung wurde im Rahmen der Tagbegehungen gezielt und vorwiegend der Übergangsbereich von möglichen Sonnenplätzen (vegetationsarme oder -freie Flächen) und Flächen mit möglicher Refugialfunktion (Wurzelstubben, Holzablagerungen) nach Zauneidechsen abgesucht. Die Absuche erfolgt bei sonniger, warmer Witterung am 10.04.2022, 23.05.2022 und am 15.06.2022. Im Spätsommer erfolgten Kontrollbegehung zur Erfassung möglicher Jungtiere am 03.08.2022 und am 06.09.2022.

Die Absuche erfolgte mit Schwerpunkt auf die offene Lichtung im SO des Plangebietes und dort auf sonnenexponiertere Nordrandbereiche (Sonnenflächen) und die dort anschließenden Gehölzflächen (Refugien) sowie auf Flächen mit möglichen Refugien, wie Gartenabfallhaufen u.ä. Bei warmer und sonniger Witterung wurde gezielt auf das Vorhandensein von Zauneidechsen und Blindschleichen abgesucht. Nach der Blindschleiche wurden auch die laubhumusreichen schattigen Flächen am Südrand des Plangebietes nahe dem Triftweg abgesucht.

**Im Jahr 2022 wurden im Untersuchungsraum keine Reptilien gefunden.** Damit werden Verbotstatbestände des §44 BNatSchG bezüglich geschützter Reptilien nicht ausgelöst.

## A 7 Fledermäuse

---

### A 7.1 Erfassungsergebnisse Fledermäuse

---

Im Laufe des Jahres 2022 erfolgten Begehungen zur Überprüfung des Plangebietes auf das Vorhandensein von Fledermäusen. Zur Erfassung im Plangebiet jagender Fledermäuse wurden gemäß der Erfassungsprotokolle im Plangebiet Begehungen am 25.04., 16.05., 16.06. und 02.09.2022 in den Abend- und Nachtstunden durchgeführt. Die Begehungen begannen kurz vor Sonnenuntergang, um auch früh fliegende Arten zu erfassen, und fanden bei geeigneter Witterung und nur geringem Wind statt. Die Ansprache der jagenden Fledermäuse erfolgte durch Sichtbeobachtung des charakteristischen Flugverhaltens und der Silhouetten.

Während der Begehungen wurde im Frühling / Sommer 2022 nur geringe Aktivität von Fledermäusen festgestellt, obwohl die Lichtungsfläche im SO des Plangebietes gut einsehbar war und das Wetter geeignet.

Darüber hinaus wurden die stärkeren Bäume im südöstlichen Teil des Plangebietes im laublosen Zustand nach Höhlungen abgesucht, die geeignet wären, Fledermäusen eine Lebensstätte zu bieten. Am untersuchten Baumbestand im Randbereich des geplanten Wohngebietes und auf der geplanten Straßenverkehrsfläche wurden keine als Winterquartier geeigneten Hohlräume festgestellt. Auch Indizien für die Besiedlung von Sommerquartieren von Fledermäusen in Spalten oder Hohlräumen der untersuchten Bäume wurden nicht festgestellt.

Im zu erhaltenden Wald im Plangebiet und auch im weiter östlich angrenzenden Wald ist das Vorhandensein von Sommerquartieren von Fledermäusen in Rindenspalten oder Baumhöhlen möglich.

Im Jahr 2022 wurden im Untersuchungsraum lediglich vereinzelt jagende Fledermäuse festgestellt. Es gibt keine Indizien für die Nutzung des untersuchten Baumbestandes am Rand des geplanten Wohngebietes und auf der geplanten Straßenverkehrsfläche durch Fledermäuse (Winterquartiere / Sommerquartiere / Wochenstuben). Damit werden durch die vorliegende Planung eines Wohngebietes und einer Straßenverkehrsfläche (Randbereich Triftweg) Verbotstatbestände des §44 BNatSchG bezüglich geschützter Fledermäuse nicht ausgelöst.

Im fortbestehenden **Wald** sind gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Laubholzunterpflanzungen geplant. Auch hierdurch werden keine Verbotstatbestände des §44 BNatSchG ausgelöst.

Grundsätzlich ist zukünftig das Vorkommen von Rückzugsräumen von Fledermäusen (Sommerquartiere) in Spechthöhlen oder unter loser Rinde im Baumbestand möglich. Die Fällung von Bäumen mit Rückzugsräumen von Fledermäusen (Sommerquartiere) könnte zu Verstößen gegen das **Tötungsverbot** gemäß **44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG** und das Verbot zur **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** gemäß **§44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG** führen.

### A 7.2 Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse

---

Sollten Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich werden, sind die zu beseitigenden Gehölze zuvor erneut durch eine fachkundige Person zu begutachten und auf das Vorkommen geschützter Arten (Rückzugsräume Sommerquartiere Fledermäuse) zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Sollten Rückzugsräume von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verbote des § 44 BNatSchG festzulegen.

Die Regelungen des §39 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten. (siehe unter A 5.8)

Das Plangebiet umfasst eine **bisherige Waldfläche**, auf der eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft zulässig ist. Das Verbot gemäß §39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG Bäume in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zu beseitigen, gilt im Wald nicht.

Im vorliegenden Bebauungsplan ist die Festsetzung eines Teiles der bisherigen Waldfläche als Wohngebiet und im Randbereich des Triftweges als Straßenverkehrsfläche geplant. Mit Rechtskraft des aufzustellenden Bebauungsplanes wird es auf der geplanten Wohngebietsfläche und Straßenverkehrsfläche gemäß **§39 BNatSchG Abs. 5 Satz 1 BNatSchG** in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten sein, Bäume zu beseitigen.

Die Gemeinde strebt eine Entwicklung des **verbleibenden Waldes** im Plangebiet als **Erholungswald** an. In einem städtebaulichen Vertrag soll hierzu vereinbart werden, dass sich der Vorhabenträger verpflichtet, auf Kahlschlag im Sinne einer forstwirtschaftlichen Nutzung zu verzichten und den Wald im Plangebiet als Erholungswald analog §12 Abs. 5 LWaldG zum Zwecke der Erholung besonders zu schützen, zu pflegen und zu gestalten. Hierdurch werden auch innerhalb des Waldes **Eingriffe in den Baumbestand** und somit auch in geschützte Rückzugsräume geschützter Arten **vermieden**.

## A 8 Ergebnisse der Erfassung weiterer geschützter Arten

Im Rahmen der Begehungen des Plangebietes im Jahr 2022 wurden weitere geschützte Tier- oder Pflanzenarten nicht festgestellt.

Insbesondere wurde auch der niedriger gelegene Bereich direkt nördlich des Triftweges und die dort befindliche Gartenabfallablagerung auf Hinweise nach **Amphibien** abgesucht. Es wurden weder Amphibien noch Hinweise auf einen geeigneten Lebensraum für diese im Plangebiet festgestellt.

Östlich an das Plangebiet grenzt eine weitere Binnenwaldfläche, die mehr von Laubbäumen geprägt ist, als die Waldbiotope des Plangebiets. Das Gelände fällt östlich des Plangebietes ab und entwässert über eine moorige Rinne in den Kienluchgraben. Dort, ca. 300m östlich des Plangebietes, befinden sich vermutlich auf Privatgartenfläche Regenerationsgewässer von Amphibien. Da das Plangebiet auf einer Geländekuppe liegt, ist eher nicht mit Wanderungsbewegungen von Amphibien in das Plangebiet zu rechnen, zumal dort auch keine Hibernationsquartiere vorzufinden sind. Einzelne Tiere können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet ist kein alter Baumbestand mit geeigneten Höhlungen für Insekten wie den **Heldbock** oder **Eremit** vorhanden.

Hügelbauende **Rote Waldameisen** wurden im näheren Umfeld der ehemaligen Deponie – mithin in den Bereichen, für die eine Wohnnutzung vorgesehen ist, nicht festgestellt.

### Vorsorgliche Maßnahmen für weitere Arten:

Die Teilfläche 1 umfasst eine Waldfläche innerhalb des Siedlungsgebietes, in der mit dem Auftreten von Kleintieren (Igel, Amphibien) grundsätzlich zu rechnen ist. Mit dem geplanten reinen Wohngebiet innerhalb dieser Fläche wird auch die Errichtung zusätzlicher Einzäunungen verbunden sein. Diese können Barrieren für Kleintiere darstellen. Um diese Barriere-Wirkung zu vermeiden, ist folgende textliche Festsetzung geplant:

#### **7.4 Durchschlupffähige Einfriedungen (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**

*Im Plangebiet sind Einfriedungen so herzustellen, dass über Gelände Öffnungen als Durchschlupf für Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger mit einem lichten Öffnungsmaß von mindestens 10cm im Durchmesser und einer Anzahl von mindestens 1 Stck. je lfd. m vorhanden sind.*

## A 9 Zusammenfassung der im Rahmen der Umsetzung der Bauleitplanung durchzuführenden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des §44 BNatSchG

### Avifauna, Fledermäuse

Nach dem bisherigen Planungsstand macht die vorliegende Planung die Beseitigung von Gehölzen mit den im Jahr 2022 festgestellten Fortpflanzungsstätten geschützter Arten (Avifauna) nicht erforderlich. Rückzugsräume (Sommerquartiere) von Fledermäusen wurden im Plangebiet 2022 nicht festgestellt.

### Vorsorgliche Maßnahmen Artenschutz (Avifauna, Fledermäuse)

- **Erneute Begutachtung zu beseitigender Gehölze**  
Sollten Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich werden, sind die zu beseitigenden Gehölze zuvor erneut durch eine fachkundige Person zu begutachten und auf das Vorkommen geschützter Arten (Avifauna, Fledermäuse) zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.  
Sollten Fortpflanzungsstätten (Avifauna) oder Rückzugsräume (Sommerquartiere Fledermäuse) geschützter Arten in den betroffenen Gehölzen festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen Verbote des § 44 BNatSchG festzulegen.  
Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
- **Die Regelungen des §39 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten.**  
Mit Rechtskraft des aufzustellenden Bebauungsplanes wird es auf der geplanten Wohngebietsfläche und Straßenverkehrsfläche gemäß **§39 BNatSchG Abs. 5 Satz 1 BNatSchG** in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten sein, Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.
- **Anpflanzungen von Hecken an der Grenze des geplanten Wohngebietes, Laubholzunterpflanzungen innerhalb des Waldes**  
Die geplanten Anpflanzungen von Hecken an der Grenze zwischen dem geplanten Wohngebietes dem Wald sowie die geplanten Laubholzunterpflanzungen innerhalb des Waldes kommen auch den im Planbereich vorkommenden Vogelarten als **zusätzliche Angebote für Bruthabitate** zu Gute.

- **Vertragliche Vereinbarung Erholungswald**

Die Gemeinde strebt eine Entwicklung des verbleibenden Waldes im Plangebiet als **Erholungswald** an. In einem städtebaulichen Vertrag soll hierzu vereinbart werden, dass sich der Vorhabenträger verpflichtet, auf Kahlschlag im Sinne einer forstwirtschaftlichen Nutzung zu verzichten und den Wald im Plangebiet als Erholungswald analog §12 Abs. 5 LWaldG zum Zwecke der Erholung besonders zu schützen, zu pflegen und zu gestalten. Hierdurch werden auch innerhalb des Waldes **Eingriffe in den Baumbestand** und somit auch in geschützte Fortpflanzungsstätten und Rückzugsräume geschützter Arten **vermieden**.

## Amphiben, Kleinsäuger

### **Vorsorgliche Maßnahmen Artenschutz (Amphiben, Kleinsäuger)**

- **Durchschlupffähige Einfriedungen**

Amphiben oder Hinweise auf einen geeigneten Lebensraum für diese wurden im Plangebiet 2022 nicht festgestellt.

Die Teilfläche 1 umfasst eine Waldfläche innerhalb des Siedlungsgebietes, in der mit dem Auftreten von Kleintieren (Igel, Amphibien) grundsätzlich zu rechnen ist. Mit dem geplanten reinen Wohngebiet innerhalb dieser Fläche wird auch die Errichtung zusätzlicher Einzäunungen verbunden sein. Diese können Barrieren für Kleintiere darstellen. Um diese Barriere-Wirkung zu vermeiden, ist folgende textliche Festsetzung geplant:

**7.4 Durchschlupffähige Einfriedungen (§9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)**

*Im Plangebiet sind Einfriedungen so herzustellen, dass über Gelände Öffnungen als Durchschlupf für Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger mit einem lichten Öffnungsmaß von mindestens 10cm im Durchmesser und einer Anzahl von mindestens 1 Stck. je lfd. m vorhanden sind.*

Die oben genannten Maßgaben sind geeignet, die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG zu vermeiden.

## Rechtliche Grundlagen, Quellen

### Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

### Weiterführende rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
- Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG - vom 24.05.2004 (GVBl. Bbg. Nr.9 vom 24. 05. 2004, S. 215)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
- Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.17)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) Vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) Fundstelle: GMBI 1998 Nr. 26, S. 503 geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) [1] In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3)
- Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Juli 2007 - (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009)
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) in der Fassung der Verordnung vom 29.04.2019, (GVBl. II - 2019, Nr. 35), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.07.2019
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan II "Windenergienutzung" (ReP-Wind) vom 5. März 2003 (ABl. S. 843) (Hinweis: Der Regionalvorstand der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG) hat in der Sitzung 1/2018 am 21. März 2018 die Festlegung getroffen, dass der Regionalplan Prignitz-Oberhavel – Sachlicher Teilplan Windenergienutzung von 2003 nicht weiter angewendet wird.)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, - Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" (ReP-RW) Satzungsbeschluss vom 24. November 2010 und Teilgenehmigung (ohne Windenergie und Vorbehaltsgebiet Nr. 65 „Velten“ vom 14.02.2012) (ABl. 2012 S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 (teilweise genehmigt mit Ausnahme Windenergie, noch nicht in Kraft)
- Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" vom 8. Oktober 2020 (mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg- Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 in Kraft getreten)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" (ReP Wind), Entwurf vom 8. Juni 2021
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Seveso-III-Richtlinie - RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates
- Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

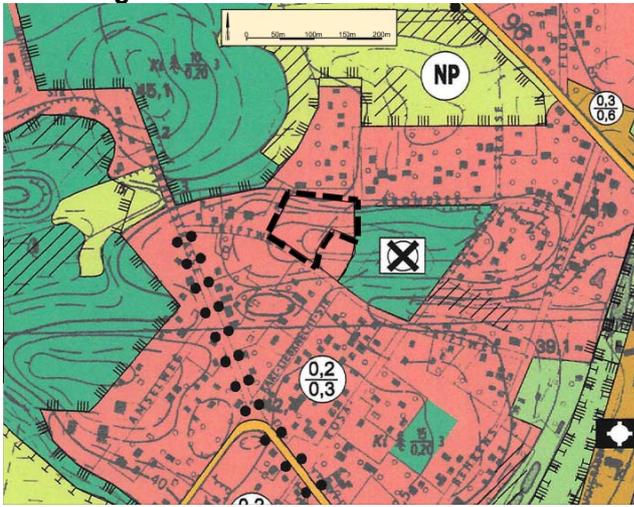
- Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze in der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 08. August 2005
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung), 25.09.2013
- Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zur Festlegung von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung) Beschluss vom 08.05.2017
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Westbarnim vom 10. Juli 1998 (GVBl.II/98, [Nr. 20], S.482) zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05])
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kindelsee-Springluch“ vom 22. Juni 2001 (GVBl. II/01, [Nr. 12], S.281)
- Naturpark „Barnim“ (Erklärung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Brandenburg vom 24.09.1998)
- Erlasses „Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur“ vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203)

### Quellen

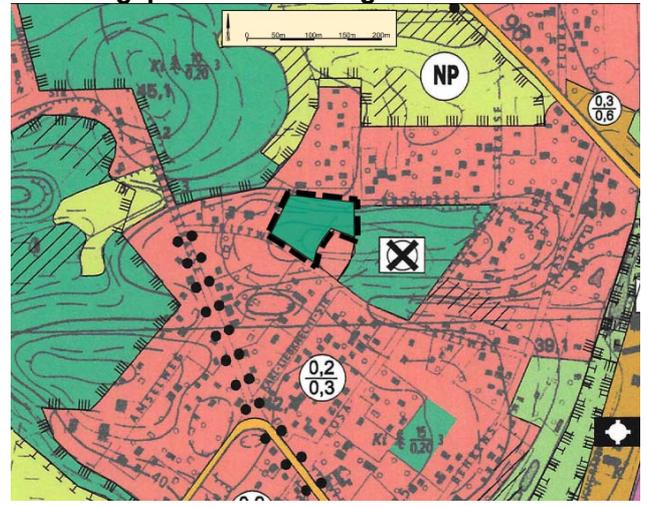
- Flächennutzungsplan Schildow (April 2002, geändert mit Beitrittsbeschluss vom 11. November 2002, in Kraft getreten 12.12.2002) Planungsgruppe Stadt+Dorf, Berlin, Berlin
- Flächennutzungsplan Schönfließ (März 2002, geändert mit Beitrittsbeschluss vom 07.10.2002, in Kraft getreten 18.03.2003) W.O.W.Kommunalberatung und Projektbegleitung / Planungs- und Architekturbüro Döllinger, Bernau bei Berlin
- Flächennutzungsplan Zühlsdorf (August 2001, geändert mit Beitrittsbeschluss vom 18.04.2002, in Kraft getreten 14.08.2002) Baubetreuungs- und Stadtplanungsgesellschaft mbH, Berlin
- Flächennutzungsplan Mühlenbeck (Genehmigung 14.12.2001, Beitrittsbeschluss vom 28.02.2002, in Kraft getreten 16.09.2002) Architekturbüro KKG Kempf Kempchen Güldenbergl Planungsgesellschaft mbH, Berlin
- Vorentwurf des Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 21.03.2016, Spath + Nagel, Büro für Städtebau und Stadtforschung, Berlin
- Angaben zu Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht und Darstellungen: Kartendienst des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Landesumweltamt Brandenburg. Kartengrundlage: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom April 2009.
- Biotoptypenkartierung Brandenburg, Kartieranleitung Landesumweltamt Brandenburg
- Brandenburg-Viewer <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>
- Forstkartierung Brandenburg <http://www.brandenburg-forst.de/LFB/client/>
- Geoportal Brandenburg <https://geoportal.brandenburg.de>
- Naturschutzfachdaten <https://lfu.brandenburg.de>
- geologische und hydrogeologische Karten und Moorkartierung MoorFIS Brandenburg <https://geo.brandenburg.de>
- Internethandbuch Arten des Bundesamtes für Naturschutz, <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/>
- LUGV Brandenburg: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17.Jg. Heft 2,3 2008 Säugetierfauna des Landes Brandenburg - Teil 1: Fledermäuse.
- Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg - Referat 23 - von Rechtsanwalt Dr. Eckart Scharmer und Rechtsanwalt Dr. Matthias Blessing, Stand: 13.01.2009
- Denkmalliste des Landes Brandenburg,
- Integriertes Klimaschutzkonzept Gemeinde Mühlenbecker Land (seecon Ingenieure GmbH, Berlin, 30.03.2018)
- Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 4. Änderung der Übersicht: "Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten" vom 2. November 2007 zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011 Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, 02.10.2018
- Rote Liste der Brutvögel Fünfte gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht im August 2016 <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html>
- Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008
- Aufschlussprofile 16552 Mühlenbecker Land OT Schildow, Triftweg, Ingenieurbüro Knuth GmbH 22. Juni 2015
- Geotechnisches Gutachten zum Bauvorhaben Neubau eines Wohnhauses auf dem Grundstück Triftweg, Flst. 19 in 16552 Schildow, BRB - Projekt-Nr. 653/22W BRB, Prüflabor Bernau vom 26.10.2022
- Untersuchungskonzept BRB Prüflabor Bernau vom 20.09.2022

**Änderung des Flächennutzungsplanes Schildow für die Teilfläche Wald nördlich Triftweg**  
**Vorentwurf Januar 2023**

**Ausschnitt des Flächennutzungsplanes Schildow mit Darstellung des Plangebietes der geplanten Änderung**



**Ausschnitt des Flächennutzungsplanes Schildow mit geplanter geänderter Darstellung im Plangebiet der geplanten Änderung**



## Legende

### I. Darstellungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)



$\frac{\text{maximale Grundflächenzahl}}{\text{maximale Geschosflächenzahl}}$

### Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Waldflächen

### III. Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)



Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind oder sein können



Umgrenzung des Plangebietes der Änderung des Flächennutzungsplanes